



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Niederschrift

über die

Sitzung des Gemeinderates

der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

01/2019

am **Mittwoch, den 10. April 2019**
im **Kultursaal Gradnitz** (Feuerwehr-Mehrzweckhaus in Gradnitz, Michael-Rebernig-Platz 1)

Beginn: **18.00 Uhr**

Ende: **20.08 Uhr**

Die Einladung zur Gemeinderatssitzung erfolgte nachweislich mittels Einzelladung vom 02.04.2019 219a. unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung wurde am 04.04.2019 um den „GR-TOP 19a.“ erweitert.

- Die Gemeinderatssitzung war nach den Bestimmungen der K-AGO **beschlussfähig**.
- Die Gemeinderatssitzung war **öffentlich**.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates (in alphabetischer Reihenfolge):

| | | |
|----|---|-----------------------------|
| 01 | Bürgermeister | Felsberger Franz |
| 02 | Vizebürgermeister | Käfer Mario |
| 03 | Vizebürgermeister | Kraßnitzer Alexander |
| 04 | das weitere Mitglied des Gemeindevorstandes | Gasser Andreas |
| 05 | | Setz Maria |

| | | |
|----|--------------------------------------|-----------------------------|
| 06 | | Tengg Ing. Manfred |
| 07 | das Mitglied des Gemeinderates | Ambrosch Markus |
| 08 | | Archer Johann |
| 09 | | Brückler Johann |
| 10 | | Domes Barbara |
| 11 | | Haller Kurt |
| 12 | | Hinteregger Dagmar |
| 13 | | Hyden Gerald Karl |
| 14 | | Leitmann Karl |
| 15 | | Matheusnitz Georg |
| 16 | | Pertl Daniel, MSc |
| 17 | | Pichler Robert |
| 18 | | Sablatnig Erich |
| 19 | | Steiner Andrea |
| 20 | | Steiner Ing. Beatrix |
| 21 | | Strohmaier Michael |
| 22 | | Wallner Karl |
| 23 | | Walter Thomas |
| 24 | | Wieser Mag. Thomas |
| 25 | | Widmann Juliana |
| 26 | | Woschitz Christian |
| 27 | das Ersatzmitglied des Gemeinderates | Furian Hartwig |

ferner:

Amtsleiter
Schriftführerin

Zernig Mag. Michael
Prosegger Christine

ferner wurden gemäß § 45 Abs. 4 K-AGO folgende Gemeinderäte als Protokollprüfer bestellt:

| | | |
|----|-----------------|-----------------------------|
| 01 | Protokollprüfer | Ambrosch Markus |
| 02 | Protokollprüfer | Steiner Ing. Beatrix |

entschuldigt / ~~unentschuldigt~~ abwesende Mitglieder des Gemeinderates:

GR Unterweger Gerald (vertreten durch EGR Furian Hartwig)

Auf der jeweiligen Parteiliste allenfalls weiter vorne gereichte nicht anwesende Ersatzmitglieder des Gemeinderates werden wegen Verhinderung als „entschuldigt“ zur Kenntnis genommen. Die entschuldigt abwesenden Mitglieder des Gemeinderates waren durch die in Betracht kommenden Ersatzmitglieder vertreten.

Vorsitz: Bürgermeister **Felsberger Franz**

Schriftführung: **Prosegger Christine**

Diese Niederschrift enthält entsprechend den Vorgaben der K-AGO eine Zusammenfassung des Verlaufes der Gemeinderatssitzung, die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten (TOP) notwendigen Sachverhaltsdarstellungen (diese können auch in Form der den Gemeinderatsmitgliedern zugemittelten Unterlagen als Beilagen zur Niederschrift angeschlossen oder an der passenden Stelle in die Niederschrift eingearbeitet sein), die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse, die für die Entscheidungsfindung sonst maßgeblichen Fakten und Beiträge sowie eine kurze Wiedergabe der für die Entscheidungsfindung wesentlichen Argumente und gegenteiligen Vorbringen und allenfalls ausdrücklich zur Protokollierung beehrte Wortmeldungen.

Die erweiterte **Tagesordnung** der Sitzung lautet:

| | | |
|------------|-------|---|
| A | | Ehrung von Mitgliedern der Musikschule Katolnig aus Anlass des Staatsmeistertitels 2017/18 sowie Slavko Avsenik-Preisträgerschaft |
| B | | Feststellung der Beschlussfähigkeit |
| C | | Bestellung der Protokollprüfer gem. § 45 Abs. 4 K-AGO |
| D | | Angelobung eines Mitgliedes des Gemeinderates gem. § 21 Abs. 3 und Abs. 5 K-AGO |
| E | | Wahl eines Mitgliedes in den Ausschuss für Kontrolle der Gemeindegebarung gem. § 26 Abs. 3 i.V.m. § 24 Abs. 2 K-AGO |
| F | | Wahl eines Mitgliedes in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit § 26 Abs. 3 i.V.m. § 24 Abs. 2 K-AGO |
| G | | Fragestunde gem. § 46 K-AGO |
| TOP | | |
| 01. | | Kultursaal-Ordnung, Änderung |
| 02. | | Wege- und Teilungsangelegenheiten |
| | 02.1. | Niederdorf: Änderung bei öffentlicher Wegparz. 990/4, KG 72204 Zell bei Ebenthal, flächengleicher Abtausch mit Walter Grochar |
| | 02.2. | Gurnitz: Änderung bei öffentlichen Wegparz. 753 und 751 und Übernahme der neuen Wegparz. 215/4, KG 72119 Gurnitz, in das öffentliche Gut, Flächenabtausch mit und Abtretung durch Georg Antonitsch |
| | 02.3. | Kreuth: Änderung bei öffentlicher Wegparz. 311/2, KG 72132 Kreuth, Flächenabtausch mit MMag. Marjan Woschitz |
| | 02.4. | Obitschach: Auflassung der öffentlichen Wegparz. 776 und Änderung bei öffentlicher Wegparz. 773/2, beide KG 72143 Mieger, bei ehem. VS Mieger |
| | 02.5. | Lipizach: Übernahme der Wegparz. 84, KG 72138 Lipizach, in das öffentliche Gut, Abtretung durch Josef Wrulich |
| | 02.6. | Reichersdorf: Änderung bei öffentlicher Wegparz. 544/2, KG 72112 Gradnitz, Abtretung durch Helmut Kau |
| 03. | | Kontrollausschussbericht/e; Bericht zum Rechnungsabschluss gemäß § 92 Abs. 1a K-AGO |
| 04. | | Feststellung des Rechnungsabschlusses für das Jahr 2018 |

| | | |
|------|-------|--|
| 05. | | Infrastruktur- und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG: Vorlage des Jahresabschlusses (Bilanz) zum 31.12.2018 |
| 06. | | 1. Nachtragsvoranschlag zum Budget 2019 |
| | 06.1. | Rücklagenbewegungen |
| | 06.2. | Verordnung |
| 07. | | Örtliches Entwicklungskonzept und Umweltbericht, Beschluss |
| 08. | | Aufhebung des Aufschließungsgebietes für eine Teilfläche der Parz. 56/1, KG 72138 Lipizach, Verordnung |
| 09. | | Selbstständige Anträge gem. § 41 K-AGO |
| | 09.1. | Antrag Nr. 53: Schließung der Durchfahrtsmöglichkeit Parkplatz „alter“ ADEG |
| | 09.2. | Antrag Nr. 54: Errichtung einer Fachbibliothek für Kinder und junge Erwachsene (2 bis 25 Jahre) in der neuen VS Ebenthal |
| | 09.3. | Antrag Nr. 55: Errichtung einer Weihnachtsbeleuchtung im Ortskern der Marktgemeinde Ebenthal i.K. |
| 10. | | Kindergärten und Schülerhorte |
| | 10.1. | Aufhebung der Kinderbetreuungsordnung vom 06.07.2016, Verordnung |
| | 10.2. | Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Kindergartengruppen mit Wirksamkeit ab 01.07.2019, Beschluss |
| | 10.3. | Aufhebung der Hortordnung vom 06.07.2016, Verordnung |
| | 10.4. | Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Hortgruppen mit Wirksamkeit ab 01.07.2019, Beschluss |
| 11. | | ASKÖ Gurnitz Tennis: Abschluss einer Fördervereinbarung betreffend die Errichtung einer LED – Flutlichtanlage (€ 6.000,00) |
| 12. | | ASKÖ mexlog Gurnitz (Fußball): Abschluss einer Fördervereinbarung betreffend Übernahme v. Energiekosten in Höhe von € 4.613,18 |
| 13. | | Verleihung des Gemeindewappens an den Pensionistenverband Österreichs - Ortsgruppe Gurnitz |
| 14. | | Mossegger/Michor – Vereinbarung betreffend Grundinanspruchnahme für Zufahrt Pumpstation Berg – Tlf. Parz. Nr. 895, KG Mieger sowie Parz. Nr. 214, KG 72102 Berg |
| 15. | | Neuerlassung der Marktordnung |
| 16. | | Neuerlassung der Brandschutzorganisations- Entschädigungsordnung |
| 17. | | Straßenbenennungen, Änderung bzw. Erweiterung der bestehenden Verordnung |
| 18. | | Überprüfung der Wasser- und Kanalabgaben durch die Verwaltungsgemeinschaft Klagenfurt- Land: Neufassung des Grundsatzbeschlusses |
| 19. | | Vereinbarung zur Ableitung und Reinigung von Abwässern aus dem Bereich BA507 Linsendorf (Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld, Gemeinde Gallizien, Marktgemeinde Ebenthal i.K.) |
| 19a. | | Genehmigung von dringenden Verfügungen gem. § 73 K-AGO Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße (Parz. Nr. 987, KG 72204 Zell bei Ebenthal) in der Josef-Lanner-Straße, Grabungs- und Verlegearbeiten sowie Betrieb und Instandhaltung von 0,4kV Erdkabel, Steuer- und Datenleitungen und eines Kabelverteilers der Energie Klagenfurt GmbH, Zahl: 120-20/BGM1/2019-Ze/Pro |
| X | | Verlesen der eingebrachten selbstständigen Anträge |
| 20. | | Personalangelegenheiten - in nicht öffentlicher Sitzung gem. § 36 Abs. 3 K-AGO |

Verlauf der Sitzung

Eröffnung, Begrüßung

Bgm Felsberger eröffnet die Sitzung des Gemeinderates und begrüßt die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates sowie die anwesenden Zuhörer recht herzlich zu dieser Sitzung.

zur Tagesordnung und vorliegenden Niederschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates

Bgm Felsberger fragt, ob es Wortmeldungen oder Abänderungswünsche zur Tagesordnung gibt.

GV Woschitz: Auf der Tagesordnung gibt es einen Punkt, nämlich einen selbständigen Antrag der Freiheitlichen in Ebenthal. Es gehe um den Antrag, den Weg in der Beethovenstraße zuzumachen. Nachdem die rechtliche Frage nicht geklärt sei, ersuche er, diesen Antrag zurückzustellen und für heute von der Tagesordnung zu nehmen.

Bgm Felsberger: Wer dem Antrag zustimmt, dass er von der Tagesordnung genommen werde, der solle ein Zeichen mit der Hand geben.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

Bgm Felsberger: Somit sei der Antrag unter TOP 09.1. von der Tagesordnung genommen.

Bgm Felsberger: Er dürfe die Zuhörer herzlich willkommen heißen. Es sei heute ein besonders schöner Anlass. Soviel Zuhörer, dass der Raum pumpvoll sei, habe man sonst eigentlich nur bei Anlässen, wie Schulzusammenführung oder bei gewissen strittigen Themen. Er begrüßt die Schüler der Musikschule Katolnig mit ihrem Musiklehrer Werner Katolnig sehr herzlich. Er darf auch den

Tennisobmann von Gurnitz herzlich willkommen heißen. Er begrüßt auch den Gemeindefeuerwehrkommandanten Ing. Christian Orasch und alle anderen Zuhörer.

A:

Ehrung von Mitgliedern der Musikschule Katolnig aus Anlass des Staatsmeistertitels 2017/18 sowie Slavko Avsenik-Preisträgerschaft

Bgm Felsberger: Man habe heute als ersten Tagungsordnungspunkt die Ehrungen angeführt. Ihm war es ein besonderes Anliegen, als Werner Katolnig an ihn herangetreten ist, dass er dem auch nachkomme. Herr Katolnig sei einer, der zur Stelle ist, wenn man ihn mit seinen Musikern brauche. Das war bei der Eröffnung der Polizeiinspektion so und auch beim Ausflug in die Partnergemeinde Ebenthal in Niederösterreich. Ebenso gab es Auftritte in den Heimen oder bei der Weihnachtsfeier. Da könne er nur „Danke“ sagen. Es solle eine kleine Wertschätzung von Seiten des Gemeinderates sein, dass die Musiker einfach weitermachen und viel Freude an der Musik haben. Dem wolle man heute nachkommen. Es erhalte jeder eine Urkunde und einen Gutschein. Da habe er sich mit Werner Katolnig was ausgedacht. Mc Donalds Gutscheine erhalten die Musiker eh immer. Er wolle den Mc Donalds nicht so fördern. Gutscheine vom ADEG oder Billa waren auch im Gespräch. Da gehen dann aber eher die Eltern hin einkaufen. Davon haben dann die Kinder nichts. Heute gebe es Gutscheine vom Schlosswirt. Er möchte nämlich die Betriebe in der Gemeinde unterstützen. Da können die Kinder dann einmal die Eltern einladen. Er werde jetzt mit der Ehrung beginnen. Jeder einzelne soll herauskommen und gleich dableiben. Man mache zum Schluss mit den Fraktionsvorsitzenden dann ein gemeinsames Foto für die nächste Gemeindezeitung.

Bgm Felsberger übergibt Urkunden samt Gutscheinen vom Restaurant Schlosswirt und es werden Fotos gemacht.

B:

Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm Felsberger stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Er benennt die heute an der Teilnahme an der Gemeinderatssitzung verhinderten Mandatäre und die in deren Vertretung erschienenen Ersatzmitglieder des Gemeinderates.

C:
Bestellung der Protokollprüfer gem. § 45 Abs. 4 K-AGO

Bgm Felsberger ersucht, folgende Mandatare auf deren Wunsch hin zu Protokollprüfern zu bestellen:

- **GR Ambrosch Markus**
- **GR Steiner Ing. Beatrix**

Abstimmung: einstimmige Annahme.

D:
Angelobung eines Mitgliedes des Gemeinderates gem. § 21 Abs. 3 und Abs. 5 K-AGO

Anmerkungen: Die Niederschrift über die Angelobung ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „1“** angeschlossen.

Bgm Felsberger nimmt die Angelobung von **Matheuschitz Georg** als Gemeinderat vor.

E:**Wahl eines Mitgliedes in den Ausschuss für Kontrolle der Gemeindegebarung gem. § 26 Abs. 3 i.V.m. § 24 Abs. 2 K-AGO**

Anmerkungen: Der Wahlvorschlag der FPÖ ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „2“** angeschlossen.

Bgm Felsberger teilt mit, dass ein Wahlvorschlag der FPÖ vorliege. Er verliest diesen. Herr Michael Strohmaier möge als Mitglied des Ausschusses für Kontrolle der Gemeindegebarung den Sitz von Herrn Patrick Tauber übernehmen. Er erklärt Michael Strohmaier somit für gewählt.

F:**Wahl eines Mitgliedes in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit § 26 Abs. 3 i.V.m. § 24 Abs. 2 K-AGO**

Anmerkungen: Die Verzichtserklärung von GR Strohmaier Michael sowie der Wahlvorschlag der FPÖ sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „3“** angeschlossen.

Bgm Felsberger teilt mit, dass ein Wahlvorschlag der FPÖ vorliege. Durch das Ausscheiden von Herrn Patrick Tauber sowie aufgrund des Verzichts von GR Michael Strohmaier möge Herr Georg Matheuschitz als Mitglied im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit den Sitz übernehmen. Er erklärt Georg Matheuschitz somit für gewählt.

G:
Fragestunde (§ 46 K-AGO)

Bgm Felsberger stellt fest, dass für diese Gemeinderatssitzung keine Anfrage im Sinne der K-AGO vorgelegt wurde.

GR-TOP 01.:
Kultursaal-Ordnung, Änderung

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag samt Verordnungsentwurf schriftlich vor. Die im Entwurf befindliche neue Kultursaal-Ordnung (Tarifordnung) ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „4“** angeschlossen.

a) Allgemeines:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu die im Entwurf befindliche neue Kultursaal-Ordnung (Tarifordnung) als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Vorgeschichte bzw. Konkretisierung der Kultursaal-Ordnung

Bekanntlich wurde nach langer politischer Diskussion in der GR-Sitzung vom 12.12.2018 eine neue Kultursaal-Ordnung beschlossen, die im Wesentlichen vorsah, die meisten Benützer der Ebenthaler Mehrzweckhäuser tariffrei zu stellen. Dies wurde damit begründet, dass vor allem durch den Wegfall des „Lamplwirts“, insbesondere für Vereine, die Möglichkeit geschaffen werden solle, kostenfrei ihre Sitzungen abzuhalten. Auch die Öffnung für private Feiern (hier aber mit Tarifpflicht) wurde implementiert. Grundvoraussetzung für die kostenlose Übergabe der Kultursaalräumlichkeiten war jedoch die Verpflichtung seitens der Benützer, die Räumlichkeiten selbständig zu reinigen bzw. in einem gereinigten Zustand der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zurückzustellen. Die Eigenreinigung war, und das sei im Rahmen dieses Amtsvortrages explizit angeführt, keine Neuerfindung, sondern war bereits fixer Bestandteil der Kultursaal-Ordnung, welche durch den Gemeinderat am 26.09.2002 erlassen wurde. Da nunmehr einige Pensionistenorganisationen beim Bürgermeister vorstellig wurden und vorbrachten, dass es ihnen unmöglich erscheint, die Kultursäle selbst zu reinigen, obwohl sie diese kostenfrei nutzen, war aus diesem Grund auf politischen Wunsch hin die Kultursaal-Ordnung zu korrigieren und zu konkretisieren.

c) Korrekturen

Der Einfachheit halber wird das Wesentlichste im Rahmen dieses Amtsvortrages zusammengefasst:

Folgende Veranstaltungen bzw. folgende Veranstalter können die Kultursäle gratis nutzen:

- a) Veranstaltungen, welche durch die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten selbst oder im Auftrag für diese abgehalten werden;
- b) Veranstaltungen, deren Ertrag unmittelbar zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken verwendet wird;
- c) Veranstaltungen, die der Volksbildung, insbesondere der Bildung der Jugend dienen, sofern damit keine Tanzbelustigungen oder die Verabreichung von alkoholischen Getränken verbunden ist;
- d) Lesungen und Vorträge, für die keine Eintrittsentgelte zu entrichten sind;
- e) Ausstellungen von Kunstobjekten aller Art;
- f) Veranstaltungen im Rahmen der Fremdenverkehrsförderung und Fremdenverkehrswerbung;
- g) Sportveranstaltungen von Amateuren;
- h) Veranstaltungen, die von Schulen oder Unterrichtsanstalten mit Erlaubnis der Schulbehörde dargeboten werden (auch Volkshochschulen);
- i) Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehren der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten und des Roten Kreuzes;
- j) Veranstaltungen von Pensionisten-Organisationen, welche ihren Vereinssitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten haben;
- k) Veranstaltungen von Ebenthaler Vereinen, sofern diesen die Förderfähigkeit im Sinne der einschlägigen Subventionsordnungen der Marktgemeinde zuerkannt wurde.
- l) Natürliche Personen und Personengruppierungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die Veranstaltungen im öffentlichen Interesse und/oder im Sinne eines gemeinnützigen Zwecks abhalten und nicht unter lit. a bis k fallen.

Folgende Novellierung ist nunmehr vorgesehen, um den Begriff der „Reinigung zu konkretisieren:

Diejenigen, die eben angeführt wurden, haben die überlassenen Räumlichkeiten grundsätzlich in einem besenreinen Zustand zurückzustellen. Der Reinigungsaufwand, der darüber hinaus anfällt, wird von der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten selbst bewerkstelligt, sofern dieser als natürlich erscheint und dem ortsüblichen Maß entspricht. Damit ist klar festgelegt, dass unserer Reinigungskräfte weder Fäkalien, noch Erbrochenes, noch Sprüh- oder Malfarben und ähnliches entfernen müssen. Diese Art der Verunreinigung ist nach wie vor von den jeweiligen Veranstaltern auf dessen Kosten zu reinigen.

d) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Kultursaal-Ordnung (Tarifordnung), Zahl: 380/4/2019-Ze/Pro, mittels Beschlusses genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Kultursaal-Ordnung (Tarifordnung), Zahl: 380/4/2019-Ze/Pro, mittels Beschlusses genehmigen.

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. In der Dezembersitzung wurde nach langer Diskussion die Kultursaal-Ordnung novelliert. Es war darin vorgesehen, dass es bei der Vermietung Aufnahmebestände gebe. Es kam da zur kostenlosen Übernahme der Kultursäle. Grundvoraussetzung war, dass der Saal gereinigt zu hinterlassen sei. Da habe es Vorsprachen von Vereinen gegeben. Jetzt liege eine Novelle vor, dass alles hinkünftig besenrein anstatt gereinigt zurückgegeben werden solle. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die in der BEILAGE ersichtliche Kultursaal-Ordnung (Tarifordnung), Zahl: 380/4/2019-Ze/Pro, mittels Beschlusses zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Bgm Felsberger: Es sei nach wie vor ein wenig kompliziert. Sein Ansinnen sei es aber, dass es gescheiter sei, dass die Leute in die Kultursäle gehen und diese nützen. Der Saal müsse schon ordentlich verdreckt sein, dass man da Alarm schlage. Es war jetzt ein wenig Unfrieden drinnen. Der MGV Radsberg sei z. B. gleich einmal gekommen. Es sei logisch, dass man jemand, der im Saal tanze, nicht die WC's usw. putzen lasse. Das werde nach wie vor, so wie früher auch, von den Reinigungskräften der Marktgemeinde übernommen.

GR Walter: Dass das geändert wurde, war sicher notwendig. Eine Frage tauche natürlich immer wieder auf. Es gehe um die Feuerwehr, die oft stundenlang bei Einsätzen unterwegs sei. Die Schuhe seien dann natürlich nicht so sauber. Dementsprechend werde der Saal auch ausschauen. Da werde es vielleicht da und dort dann Probleme geben. Aber über diese Sachen müsse man dann hinwegsehen. Wenn die Leute im Einsatz seien, können sie dann nicht noch die Räume putzen oder saubermachen.

Bgm Felsberger: Das Problem habe er die ganzen 19 Jahre noch nie gehabt und werde es in den restlichen 1,5 Jahren auch nicht haben.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Kultursaal-Ordnung (Tarifordnung), Zahl: 380/4/2019-Ze/Pro, mittels Beschlusses genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

Bgm Felsberger gratuliert GV **Christian Woschitz** zum 54. Geburtstag. Er wünsche ihm alles Gute und Gesundheit.

GR-TOP 02.:
Wege- und Teilungsangelegenheiten

02.1.:

Niederdorf: Änderung bei öffentlicher Wegparz. 990/4, KG 72204 Zell bei Ebenthal, flächengleicher Abtausch mit Walter Grochar

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag samt Verordnungsentwurf schriftlich vor. Der Lageplan samt Orthofoto ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „5“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als **BEILAGEN** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Im Zuge der vom Eigentümer der Parz. 740/10, KG 72204 Zell bei Ebenthal, welche nördlich der Packer Bundesstraße in Niederdorf liegt, in Auftrag gegebenen Grundstücksvermessung stellte sich heraus, dass im Westen bei der öffentl. Wegparz. 990/4, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mappenmäßig eine geringfügige Abweichung gegenüber dem Naturbestand besteht. Durch einen flächen- und somit wertgleichen Abtausch von 1 m² kann dieser Umstand bereinigt werden. Eine entsprechende vom Grundeigentümer unterfertigte Grundabtretungsvereinbarung liegt vor.

Am 19.02.2019 erfolgte die Kundmachung der beabsichtigten Veränderungen bei der öffentlichen Wegparzelle 990/4, KG 72204 Zell bei Ebenthal. Hiergegen langten keine Einwendungen ein.

Für die grundbücherliche Durchführung des Vermessungsplanes GZ 8454/18 der Kucher – Blüml ZT GmbH, die über Antrag der Marktgemeinde nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes im Wege des Vermessungsamtes beim Grundbuch zu beantragen ist, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Erklärung des dem öffentlichen Gut zugehenden Trennstückes und die Auflassung des vom öffentlichen Gut abgehenden Trennstückes als öffentliche Straßenfläche erforderlich.

c) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-8/129/2019-Ma*), mit der das der öffentlichen Wegparz. 990/4, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt und das von dieser abgehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit Walter Grochar mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-8/129/2019-Ma*), mit der das der öffentlichen Wegparz. 990/4, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt und das von dieser abgehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit Walter Grochar mit Beschluss genehmigen.

BEILAGE zu GR TOP 02.1.:

Niederdorf: Änderung bei öffentlicher Wegparz. 990/4, KG 72204 Zell bei Ebenthal, flächengleicher Abtausch mit Walter Grochar

**Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten**

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!**Verordnung**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 10. April 2019, Zahl: 612-8/129/2019-Ma, mit der das der öffentlichen Wegparzelle 990/4, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt und das von dieser abgehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird

Aufgrund der §§ 2 und 6 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG, LGBl. Nr. 8/2017, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 30/2017, wird verordnet:

§ 1

- (1) Das der öffentlichen Wegparzelle 990/4, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehende Trennstück wird als öffentliche Straßenfläche festgelegt.
- (2) Das von der öffentlichen Wegparzelle 990/4, KG 72204 Zell bei Ebenthal, abgehende Trennstück wird als öffentliche Straßenfläche aufgelassen.

§ 2

Das der öffentlichen Wegparzelle 990/4, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehende Trennstück und das von dieser abgehende Trennstück laut § 1 ist aus der Anlage zu dieser Verordnung (zeichnerische Darstellung zur Vermessungsurkunde der Kucher - Blüml ZT GmbH, GZ 8454/18) ersichtlich.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am: 11.04.2019

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/129/2019-Ma), mit der das der öffentlichen Wegparz. 990/4, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt und das von dieser abgehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird, zu beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit Walter Grochar mit Beschluss genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/129/2019-Ma), mit der das der öffentlichen Wegparz. 990/4, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt und das von dieser abgehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit Walter Grochar mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

02.2.:

Gurnitz: Änderung bei öffentlichen Wegparz. 753 und 751 und Übernahme der neuen Wegparz. 215/4, KG 72119 Gurnitz, in das öffentliche Gut, Flächenabtausch mit und Abtretung durch Georg Antonitsch

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag samt Verordnungsentwurf schriftlich vor. Der Lageplan samt Orthofoto ist Urschrift der Niederschrift als **Beilage „6“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als **BEILAGEN** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Im Zuge der von Georg Antonitsch als Grundeigentümer nach der kürzlich erfolgten Aufhebung des Aufschließungsgebietes im Bereich seiner Grundstücke 215/1 und 215/2, KG 72119 Gurnitz, im Perovaweg in Gurnitz beantragten Grundstücksteilung hat sich dieser verpflichtet, der Marktgemeinde die aus der Maßdarstellung zur Vermessungsurkunde der Launoy-Santer ZT-GmbH, GZ G0408B/18, ersichtliche neue Wegparz. 215/4, KG 72119 Gurnitz, welche die nach den Bestimmungen des textlichen Bebauungsplanes erforderliche Mindestwegbreite aufweist, entsprechend den Vorgaben der Marktgemeinde auszukoffern und dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde kosten- und lastenfrei abzutreten. Der Umkehrplatz wird im Wege eines Wegservitutes auf der Parz. 216/1 im Eigentum des Bernhard Kellermann sichergestellt. Die schriftliche Zustimmungserklärung des Grundeigentümers liegt vor. Dies deshalb, da die Wegfläche bei zukünftigen Bauführungen östlich der Wegparz. 215/4 in Richtung Osten verlängert und sodann in das öffentliche Gut übertragen werden soll.

Im selben Zuge erfolgt die Anpassung der Weggrundgrenzen im Bereich der öffentlichen Wegparz. 753 und 751, KG 72119 Gurnitz, unter Rücksichtnahme auf den tatsächlichen Verlauf in der Natur. Die Trennstücke 6 und 8 werden von Georg Antonitsch an das öffentliche Gut ebenfalls kosten- und lastenfrei abgetreten. Das für öffentliche Zwecke nicht mehr benötigte Trennstück 7 wird dem Liegenschaftsbesitz des Georg Antonitsch zugeschrieben. Gleichzeitig erfolgt die Zuschreibung des Trennstückes 9 von der öffentlichen Wegparz. 751 zur öffentlichen Wegparz. 753.

Georg Antonitsch hat des Weiteren für die beiden über die neue Wegparzelle 215/4 erschlossenen Grundstücke 215/3 und 215/2 einen Asphaltierungsbeitrag in Höhe von je € 1.500,- an die Marktgemeinde zu leisten. Dies wurde ebenfalls bereits schriftlich vereinbart.

Am 19.02.2019 erfolgte die Kundmachung der beabsichtigten Veränderungen bei den öffentlichen Wegparzelle 753 und 751, KG 72119 Gurnitz. Hiergegen langten keine Einwendungen ein.

Für die grundbücherliche Durchführung, die durch den Grundeigentümer zugleich mit der Verbücherung der Vermessungsurkunde veranlasst wird, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Erklärung der dem öffentlichen Gut zugehenden Trennstücke sowie der Wegparz. 215/4 und

die Auflassung des vom öffentlichen Gut abgehenden Trennstückes als öffentliche Straßenfläche in der KG 72119 Gurnitz erforderlich.

c) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-8/130/2019-Ma*), mit der die der öffentlichen Wegparzelle 753, KG 72119 Gurnitz, zugehenden Trennstücke und die Wegparzelle 215/4, KG 72119 Gurnitz, als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden und das von der öffentlichen Wegparzelle 753, KG 72119 Gurnitz, abgehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird, beschließen. Weiters möge mit Beschluss des Gemeinderates die Abschreibung des Trennstückes 9 von der öffentlichen Wegparz. 751 und Zuschreibung desselben zur öffentlichen Wegparz. 753 zustimmend zur Kenntnis genommen werden.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-8/130/2019-Ma*), mit der die der öffentlichen Wegparzelle 753, KG 72119 Gurnitz, zugehenden Trennstücke und die Wegparzelle 215/4, KG 72119 Gurnitz, als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden und das von der öffentlichen Wegparzelle 753, KG 72119 Gurnitz, abgehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird, beschließen. Weiters möge mit Beschluss des Gemeinderates die Abschreibung des Trennstückes 9 von der öffentlichen Wegparz. 751 und Zuschreibung desselben zur öffentlichen Wegparz. 753 zustimmend zur Kenntnis genommen werden.

BEILAGE zu GR TOP 02.2.:

Gurnitz: Änderung bei öffentlichen Wegparz. 753 und 751 und Übernahme der neuen Wegparz. 215/4, KG 72119 Gurnitz, in das öffentliche Gut, Flächenabtausch mit und Abtretung durch Georg Antonitsch



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 10. April 2019, Zahl: 612-8/130/2019-Ma, mit der die der öffentlichen Wegparzelle 753, KG 72119 Gurnitz, zugehenden Trennstücke und die Wegparz. 215/4, KG 72219 Gurnitz, als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden und das von der öffentlichen Wegparzelle 753, KG 72219 Gurnitz, abgehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird

Aufgrund der §§ 2 und 6 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG, LGBl. Nr. 8/2017, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 30/2017, wird verordnet:

§ 1

- (1) Die der öffentlichen Wegparzelle 753, KG 72119 Gurnitz, zugehenden Trennstücke werden als öffentliche Straßenfläche festgelegt.
- (2) Die Wegparzelle 215/4, KG 72119 Gurnitz, wird als öffentliche Straßenfläche festgelegt.
- (3) Das von der öffentlichen Wegparzelle 753, KG 72119 Gurnitz, abgehende Trennstück wird als öffentliche Straßenfläche aufgelassen.

§ 2

Die dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zugehenden Trennstücke und die Wegparzelle 215/4, KG 72219 Gurnitz, sowie das vom öffentlichen Gut abgehende Trennstück laut § 1 sind aus der Anlage zu dieser Verordnung (Maßdarstellung zur Vermessungsurkunde der Launoy-Santer ZT GmbH, GZ G0408B/18) ersichtlich.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am: 11.04.2019

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-8/130/2019-Ma*), mit der die der öffentlichen Wegparzelle 753, KG 72119 Gurnitz, zugehenden Trennstücke und die Wegparzelle 215/4, KG 72119 Gurnitz, als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden und das von der öffentlichen Wegparzelle 753, KG 72119 Gurnitz, abgehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird, zu beschließen. Weiters möge mit Beschluss des Gemeinderates die Abschreibung des Trennstückes 9 von der öffentlichen Wegparz. 751 und Zuschreibung desselben zur öffentlichen Wegparz. 753 zustimmend zur Kenntnis genommen werden.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-8/130/2019-Ma*), mit der die der öffentlichen Wegparzelle

753, KG 72119 Gurnitz, zugehenden Trennstücke und die Wegparzelle 215/4, KG 72119 Gurnitz, als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden und das von der öffentlichen Wegparzelle 753, KG 72119 Gurnitz, abgehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird, beschließen. Weiters möge mit Beschluss des Gemeinderates die Abschreibung des Trennstückes 9 von der öffentlichen Wegparz. 751 und Zuschreibung desselben zur öffentlichen Wegparz. 753 zustimmend zur Kenntnis genommen werden.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

02.3.:

Kreuth: Änderung bei öffentlicher Wegparz. 311/2, KG 72132 Kreuth, Flächenabtausch mit MMag. Marjan Woschitz

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag samt Verordnungsentwurf schriftlich vor. Der Lageplan samt Orthofoto ist Urschrift der Niederschrift als **Beilage „7“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als **BEILAGEN** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Der Eigentümer der mittlerweile mit einem Wohnhaus bebauten Parzelle 189/4 ersuchte die Marktgemeinde unter Vorlage einer Vermessungsurkunde um die Verbesserung der öffentlichen Zufahrt zu seiner Liegenschaft Kreuth 76. Der Eigentümer der angrenzenden Flächen, MMag. Marjan Woschitz, wh. Kreuth 1, stimmte dem in der Vermessungsurkunde dargestellten Flächenabtausch zu. Die Grundabtretungsvereinbarung hierzu liegt unterfertigt vor.

Demnach geht dem öffentlichen Gut das Trennstück 1 mit 110 m² kosten- und lastenfrei zu und wird dem Liegenschaftsbesitz des MMag. Marjan Woschitz das für öffentliche Zwecke nicht mehr erforderliche Trennstück 3 mit 47 m² rückübereignet. Die Verlängerung der Wegfläche in Richtung Osten wurde vom Grundeigentümer in der Natur bereits ausgekoffert.

Am 01.03.2019 erfolgte die Kundmachung der beabsichtigten Veränderungen bei der öffentlichen Wegparzelle 311/2, KG 72132 Kreuth. Hiergegen langten keine Einwendungen ein.

Für die grundbücherliche Durchführung des Vermessungsplanes GZ 3656-1/2018 der Vermessungskanzlei DI Christian Maletz, die über Antrag der Marktgemeinde nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes im Wege des Vermessungsamtes beim Grundbuch zu beantragen ist, ist eine

Verordnung des Gemeinderates über die Erklärung des dem öffentlichen Gut zugehenden Trennstückes und die Auflassung des vom öffentlichen Gut abgehenden Trennstückes als öffentliche Straßenfläche erforderlich.

c) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-8/131/2019-Ma*), mit der das der öffentlichen Wegparz. 311/2, KG 72132 Kreuth, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt und das von dieser abgehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit MMag. Marjan Woschitz mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-8/131/2019-Ma*), mit der das der öffentlichen Wegparz. 311/2, KG 72132 Kreuth, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt und das von dieser abgehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit MMag. Marjan Woschitz mit Beschluss genehmigen.

BEILAGE zu GR TOP 02.3.:

Kreuth: Änderung bei öffentlicher Wegparz. 311/2, KG 72132 Kreuth, Flächenabtausch mit MMag. Marjan Woschitz



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 10. April 2019, Zahl: 612-8/131/2019-Ma, mit der das der öffentlichen Wegparzelle 311/2, KG 72132 Kreuth, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt und das von dieser abgehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird

Aufgrund der §§ 2 und 6 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG, LGBL. Nr. 8/2017, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 30/2017, wird verordnet:

- (1) Das der öffentlichen Wegparzelle 311/2, KG 72132 Kreuth, zugehende Trennstück wird als öffentliche Straßenfläche festgelegt.
- (2) Das von der öffentlichen Wegparzelle 311/2, KG 72132 Kreuth, abgehende Trennstück wird als öffentliche Straßenfläche aufgelassen.

§ 2

Das der öffentlichen Wegparzelle 311/2, KG 72132 Kreuth, zugehende Trennstück und das von dieser abgehende Trennstück laut § 1 ist aus der Anlage zu dieser Verordnung (Naturaufnahme zur Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei DI Christian Maletz, GZ 3656-1/2018) ersichtlich.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am: 11.04.2019

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-8/131/2019-Ma*), mit der das der öffentlichen Wegparz. 311/2, KG 72132 Kreuth, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt und das von dieser abgehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird, zu beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit MMag. Marjan Woschitz mit Beschluss genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-8/131/2019-Ma*), mit der das der öffentlichen Wegparz. 311/2, KG 72132 Kreuth, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt und das von dieser abgehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit MMag. Marjan Woschitz mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

02.4.:

Obitschach: Auflassung der öffentlichen Wegparz. 776 und Änderung bei öffentlicher Wegparz. 773/2, beide KG 72143 Mieger, bei ehem. VS Mieger

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag samt Verordnungsentwurf schriftlich vor. Der Lageplan samt Orthofoto ist Urschrift der Niederschrift als **Beilage „8“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als **BEILAGEN** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Im Zuge der Vorbereitung der künftigen Nutzung des Gebäudes der ehemaligen Volksschule Obitschach wurde festgestellt, dass dort noch eine in der Natur seit geraumer Zeit nicht mehr vorhandene öffentliche Wegfläche besteht, die aufzulassen und dem Liegenschaftsbesitz der Marktgemeinde zuzuschlagen wäre. Weiters ist es sinnvoll, im Norden der Parz. 630 eine öffentliche Zufahrt zu schaffen, um eine optimale Erschließung für beide bestehenden Objekte zu sichern. Dies ist auch für den zu erstellenden Baurechtsvertrag für die durch einen Bauträger geplante Errichtung von Wohnungen im ehemaligen Volksschulobjekt erforderlich. Weiters sind geringfügige Anpassungen entlang der öffentlichen Wegparz. 773/2 vorzunehmen.

Am 07.03.2019 erfolgte die Kundmachung der beabsichtigten Veränderungen bei den öffentlichen Wegparzellen 776 (Auflassung) und 773/2, KG 72143 Mieger. Hiergegen langten keine Einwendungen ein.

Für die grundbücherliche Durchführung des Vermessungsplanes GZ 325/19 der Kraschl & Schmuck ZT GmbH, die über Antrag der Marktgemeinde nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes im Wege des Vermessungsamtes beim Grundbuch zu beantragen ist, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Auflassung der öffentlichen Wegparzelle 776, KG 72143 Mieger, und die Erklärung der der öffentlichen Wegparzelle 773/2, KG Mieger, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche erforderlich.

c) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-8/132/2019-Ma*), mit der die öffentliche Wegparzelle 776, KG 72143 Mieger, als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird und die der öffentlichen Wegparzelle 773/2, KG 72143

Mieger, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-8/132/2019-Ma*), mit der die öffentliche Wegparzelle 776, KG 72143 Mieger, als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird und die der öffentlichen Wegparzelle 773/2, KG 72143 Mieger, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden beschließen.

BEILAGE zu GR TOP 02.4.:

Obitschach: Auflassung der öffentlichen Wegparz. 776 und Änderung bei öffentlicher Wegparz. 773/2, beide KG 72143 Mieger, bei ehem. VS Mieger



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 10. April 2019, Zahl: 612-8/132/2019-Ma, mit der die öffentliche Wegparzelle 776, KG 72143 Mieger, aufgelassen wird und die der öffentlichen Wegparzelle 773/2, KG 72143 Mieger, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden

Aufgrund der §§ 2 und 6 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG, LGBl. Nr. 8/2017, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 30/2017, wird verordnet:

§ 1

- (1) Die öffentliche Wegparzelle 776, KG 72143 Mieger, wird als öffentliche Straßenfläche aufgelassen.
- (2) Die der öffentlichen Wegparzelle 773/2, KG 72143 Mieger, zugehenden Trennstücke werden als öffentliche Straßenfläche festgelegt.

§ 2

Die Wegparzelle 776 sowie die der öffentlichen Wegparzelle 773/2, KG 72132 Mieger, zugehenden Trennstücke laut § 1 sind aus der Anlage zu dieser Verordnung (Mappen- und Maßdarstellung zur Vermessungsurkunde der Kraschl & Schmuck ZT GmbH, GZ 325/19) ersichtlich.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am: 11.04.2019

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/132/2019-Ma), mit der die öffentliche Wegparzelle 776, KG 72143 Mieger, als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird und die der öffentlichen Wegparzelle 773/2, KG 72143 Mieger, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Bgm Felsberger: Das müsse man in Vorbereitung auf die Teilung machen, weil der Turnsaal und der Mehrzweckraum für die Bevölkerung erhalten bleiben. Über den Winter sollten dann Wohnungen gebaut werden. Das sei von Seiten des Wohnungsreferates bereits befürwortet worden. Man werde in der nächsten GR-Sitzung dann den Vertrag mit der Genossenschaft haben. Das sei alles auf Schiene. Es wurde mit dem Land Kärnten und der Wohnbauförderung bereits abgesprochen. Es komme nicht die große Variante. Ihm sei auch lieber, dass es bei den neun Wohnungen im Schulgebäude bleibe. Es gebe also keinen Zubau. Deshalb seien diese Maßnahmen im Vorfeld erforderlich, damit die rechtlichen Voraussetzungen gegeben seien. Es bleibe alles im Eigentum der Gemeinde. Es werde einen Baurechtsvertrag geben. Es gebe dort dann vier kleinere Wohnungen, die man dringendst brauche. Es sei nur eine große Wohnung drinnen. Von Seiten des Landes war die Zustimmung zu erwirken. Die Lage sei zwar gut, aber die Infrastruktur sei nicht optimal. Nachdem aber der ADEG Markt am Weg sei und die VS Ebenthal, sei das Projekt befürwortet worden.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/132/2019-Ma), mit der die öffentliche Wegparzelle 776, KG 72143 Mieger, als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird und die der öffentlichen Wegparzelle 773/2, KG 72143 Mieger, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

02.5.:

Lipizach: Übernahme der Wegparz. 84, KG 72138 Lipizach, in das öffentliche Gut, Abtretung durch Josef Wrulich

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag samt Verordnungsentwurf schriftlich vor. Der Lageplan samt Orthofoto ist Urschrift der Niederschrift als **Beilage „9“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als **BEILAGEN** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Der Eigentümer der kürzlich vermessenen Wegparzelle 84, KG 72138 Lipizach, Josef Wrulich, wh. Lipizach 8a, trat an die Marktgemeinde heran und ersuchte um Übernahme dieser Wegfläche in das öffentliche Gut. Die Weganlage wurde von ihm bereits asphaltiert, weist die erforderlichen Wegbreiten laut textlichem Bebauungsplan der Marktgemeinde samt Wendeplatz auf und dient als Zufahrt für mehrere Liegenschaften. Die Wegabtretung erfolgt durch den Grundeigentümer kosten- und lastenfrei. Die Grundabtretungsvereinbarung liegt unterfertigt vor. Vom Grundeigentümer wurde auch die für die grundbücherliche Durchführung erforderliche Vermessungsurkunde zur Verfügung gestellt.

Für die grundbücherliche Durchführung des Vermessungsplanes GZ 270/18 der Kraschl & Schmuck ZT GmbH, die über Antrag der Marktgemeinde nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes im Wege des Vermessungsamtes beim Grundbuch zu beantragen ist, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Erklärung der dem öffentlichen Gut zugehenden Wegparzelle als öffentliche Straßenfläche erforderlich.

c) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-7/364/2019-Ma*), mit der die Wegparzelle 84, KG 72138 Lipizach, als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit Josef Wrulich mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-7/364/2019-Ma*), mit der die Wegparzelle 84, KG 72138 Lipizach, als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit Josef Wrulich mit Beschluss genehmigen.

BEILAGE zu GR TOP 02.5.:

Lipizach: Übernahme der Wegparz. 84, KG 72138 Lipizach, in das öffentliche Gut, Abtretung durch Josef Wrulich



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 10. April 2019, Zahl: 612-7/364/2019-Ma, mit der die Wegparzelle 84, KG 72138 Lipizach, als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird

Aufgrund des § 2 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG, LGBl. Nr. 8/2017, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 30/2017, wird verordnet:

§ 1

Die Wegparzelle 84, KG 72138 Lipizach, wird als öffentliche Straßenfläche festgelegt.

§ 2

Die Wegparzelle 84, KG 72138 Lipizach, laut § 1 ist aus der Anlage zu dieser Verordnung (Mappen- und Maßdarstellung zur Vermessungsurkunde der Kraschl & Schmuck ZT GmbH, GZ 270/18) ersichtlich.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am: 11.04.2019

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/364/2019-Ma), mit der die Wegparzelle 84, KG 72138 Lipizach, als öffentliche

Straßenfläche festgelegt wird, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit Josef Wrulich mit Beschluss genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/364/2019-Ma), mit der die Wegparzelle 84, KG 72138 Lipizach, als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit Josef Wrulich mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

02.6.:

Reichersdorf: Änderung bei öffentlicher Wegparz. 544/2, KG 72112 Gradnitz, Abtretung durch Helmut Kau

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag samt Verordnungsentwurf schriftlich vor. Der Lageplan samt Orthofoto ist Urschrift der Niederschrift als **Beilage „10“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Im Zuge der von Helmut Kau im Bereich seiner Liegenschaft in der Raiffeisenstraße in Reichersdorf beantragten Grundstücksteilung hat sich dieser verpflichtet, der Marktgemeinde das aus der Mappen- und Maßdarstellung zur Vermessungsurkunde der Kraschl & Schmuck ZT GmbH, GZ 299/18,

ersichtliche Trennstück 1 im Ausmaß von 2 m² kosten- und lastenfrei an das öffentliche Gut der Marktgemeinde abzutreten (Abschrägung des Einbindungsbereiches bei der öffentlichen Wegparzelle 544/2, KG 72112 Gradnitz).

Für die grundbücherliche Durchführung, die durch den Grundeigentümer zugleich mit der Verbücherung der Vermessungsurkunde veranlasst wird, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Erklärung des dem öffentlichen Gut zugehenden Trennstückes als öffentliche Straßenfläche erforderlich.

c) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-7/365/2019-Ma*), mit der das der öffentlichen Wegparzelle 544/2, KG 72112 Gradnitz, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-7/365/2019-Ma*), mit der das der öffentlichen Wegparzelle 544/2, KG 72112 Gradnitz, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen.

BEILAGE zu GR TOP 02.6.:

Reichersdorf: Änderung bei öffentlicher Wegparz. 544/2, KG 72112 Gradnitz, Abtretung durch Helmut Kau



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 10. April 2019, Zahl: 612-7/365/2019-Ma, mit der ein der Wegparzelle 544/2, KG 72112 Gradnitz, zugehendes Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird

Aufgrund des § 2 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG, LGBl. Nr. 8/2017, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 30/2017, wird verordnet:

Das der öffentlichen Wegparzelle 544/2, KG 72112 Gradnitz, zugehende Trennstück wird als öffentliche Straßenfläche festgelegt.

§ 2

Das der Wegparzelle 544/2, KG 72112 Gradnitz, laut § 1 zugehende Trennstück ist aus der Anlage zu dieser Verordnung (Mappen- und Maßdarstellung zur Vermessungsurkunde der Kraschl & Schmuck ZT GmbH, GZ 299/18) ersichtlich.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am: 11.04.2019

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-7/365/2019-Ma*), mit der das der öffentlichen Wegparzelle 544/2, KG 72112 Gradnitz, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-7/365/2019-Ma*), mit der das der öffentlichen Wegparzelle 544/2, KG 72112 Gradnitz, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 03:**Kontrollausschussbericht/e; Bericht zum Rechnungsabschluss gemäß § 92 Abs. 1a K-AGO**

GR Archer: Es haben zwei Sitzungen stattgefunden.

Sitzung vom 04.03.2019 (14.30-16.00 Uhr):

GR Archer: Es wurden die Kassabestandsprüfung und die Belegsprüfung vorgenommen. Beim Kassabestand wurden folgende Gelder vorgefunden: Bargeld: € 2.377,48, Girokonto Anadi Bank: € 343.834,05, Girokonto Ktn. Sparkasse: € 51.501,03, Rücklagenbücher: € 2,375.022,49, ein Sperrkonto mit € 502.084,15, Kautionsparbücher: € 430.051,80. Der Kassa-Ist- und Sollbestand ist € 3,704.873,00. Weiters wurde das Straßenbauprogramm 2018 geprüft. Anwesend war Ing. Quantschnig, der für die Auskunft zuständig war. Es wurde alles ordnungsgemäß abgewickelt. Laut Auskunft von Ing. Quantschnig fördere das Land das Straßenbauprogramm für 2019 auf Gemeindeebene mit 50 %. Es haben sich alle gefreut. Es habe alles zusammen aber einen Haken. Die Auftragssumme müsse € 200.000,-- sein. Das gelte aber nur für Straßen von einer Gemeinde zu anderen. Das sei somit eine Förderung, die man nicht in Anspruch nehmen könne. Man solle eine Förderung machen, die die Gemeinden auch in Anspruch nehmen können, damit die Wirtschaft angekurbelt werden könne.

Sitzung vom 08.04.2019 (14.30-16.00 Uhr):

GR Archer: Geprüft wurde der Kassabestand und die Belege. Barbestand: € 2.400,94, Sparbuch bei der Anadi Bank: € 231.951,85, Ktn. Sparkasse Girokonto: € 81.246,04, Rücklagenbücher: € 2,375.022,49, Sperrkonto: € 802.084,15, Kautionsparbücher: € 425.221,80. Der Kassa Ist- und Sollbestand ist mit € 3,917,927,27 vorhanden. Weiters wurde bei der Prüfung auch die Jahresrechnung geprüft. Das obliege ja dem Ausschuss für Kontrolle und Gemeindegebarung. Er müsse eines anmerken. Er habe von den Ausschussmitgliedern gehört, dass sie zuerst keine Unterlagen bekommen haben. Ohne Unterlagen könne man das aber nicht prüfen. Sie haben daher nachträglich die Unterlagen erhalten. Die Jahresrechnung sei erfreulich. Es gebe wieder einen Überschuss von über € 512.000,--. Voriges Jahr war der Überschuss ein wenig kleiner, weil gewisse Förderungen voriges Jahr in den Kindergartengartenbau in Ebenthal geflossen seien. Bei der Grundsteuer A gebe es ein Minus, bei der Grundsteuer B (landwirtschaftliche Flächen) auch ein Minus. Erfreulich sei, dass man bei der Kommunalsteuer ein Plus von € 126.610,-- habe. Bei der Vergnügungssteuer gebe es auch ein Plus von € 2.700,--. Bei der Hundesteuer wurden auch € 1.028,-- mehr eingenommen, bei der Ortstaxe € 79,--. Bei der Orts- und Kurtaxe gebe es ein Minus von € 825,--, bei der Zweitwohnsitzabgabe ein Minus von € 727,--, Nebenansprüche ein Plus von € 1.065,--, Verwaltungsabgaben ein Plus von € 4.258,--, Kommissionsgebühren ein Plus von € 73,--. Das seien Mehreinnahmen von den Gemeindesteuern von € 128.189,--.

GR Archer stellt den Bericht zur Diskussion und ersucht um Entlastung des Bürgermeisters und der Finanzverwaltung.

Diskussion / Vorbringen

GR Brückler: Er dankt dem Ausschussobmann, dass er sich so intensiv mit dem Rechnungsabschluss beschäftigt habe. Im Kontrollausschuss wurde das sehr intensiv betrieben – im Gegensatz zum

Finanzausschuss. Er dankt allen Unternehmen. Man budgetiere relativ genau. Bei der Kommunalsteuer € 126.610,-- an Mehreinnahmen, als geplant, sei schon ein sensationelles Ergebnis. Das zeige auch, dass die Wirtschaft und die Arbeitsplätze nicht nur in Ebenthal, sondern in ganz Österreich boomen. Man sehe das auch bei den Ertragsanteilen. Da habe man auch € 61.000,-- mehr bekommen, bei der Finanzausweisung des Bundes € 119.855,--. Das ergebe an Bundesmitteln € 181.000,--. Das sei mehr als ein Drittel dessen, was man an Sollüberschuss habe. Man sehe, dass die Regierung unter Führung von Bundeskanzler Kurz ausgezeichnete Arbeit leiste und das auch der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zugutekomme. Da könne man jetzt verschiedener Meinung sein. Da stehe es einmal und das Geld habe man bekommen. So sei es. Es profitieren alle davon. Der Rest seien dann zurückgestellte Sachen. So komme man dann auf den Überschuss von den € 512.780,--. Es sei ein Geld da, mit dem man ein bisschen was unternehmen könne.

Bgm Felsberger bringt sodann den Bericht aus dem Ausschuss für Kontrolle der Gemeindegebarung mit sinngemäß folgendem Antrag zur Abstimmung:

Antrag

Wer der Finanzverwaltung und dem Bürgermeister für die im Bericht genannten Zeiträume die Entlastung erteilen will, der gebe ein Zeichen mit der Hand.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 04.: Feststellung des Rechnungsabschlusses 2018

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Anmerkungen

- im Sinne des gebotenen möglichst geringen Verwaltungsaufwandes wurde die vollständige Ausfertigung des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 in Papierform lediglich
 - dem Bürgermeister und den vom Gemeinderat mit Referaten betrauten Mitgliedern des Gemeindevorstandes
 - jeder im Gemeinderat vertretenen Partei, zHd. des jeweiligen Fraktionsvorsitzenden
 - den Mitgliedern des Ausschusses für Kontrolle der Gemeindegebarung sowie den Mitgliedern des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Familien, Vereine und Freizeit zugestellt.

- die Mitglieder des Gemeinderates werden ersucht, bei Bedarf in den Rechnungsabschluss bei der Finanzverwaltung/Gemeindekasse, Amtsleitung oder bei einem der oben bezeichneten Gemeindefachleute Einsicht zu nehmen oder auf der Cloud für Gemeindefachleute einzusehen.
- die Gesamtübersicht (nach Gruppen) des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes ist folgend ersichtlich.
- die Feststellung der Bilanz 2018 für die IIMEKG der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zum 31.12.2018, gelangt als gesonderter Punkt der Tagesordnung des Gemeinderates zur Behandlung.

b) allgemeine Hinweise

- Rechtsgrundlage: § 78 der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung (K-GHO), LGBl. Nr. 2/1999 in Verbindung mit § 90 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998, beide idgF
- aus den Kommentaren zur K-AGO: Die Erstellung des Entwurfes des Rechnungsabschlusses obliegt dem Bürgermeister [...] bei der Beratung und Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss ist der Bürgermeister als nicht befangen anzusehen und demnach auch nicht an der Vorsitzführung im Gemeinderat „verhindert“ [...] bei der Behandlung des Rechnungsabschlusses darf die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden [...]

1. Gruppenübersicht

laut vorliegendem Rechnungsabschluss 2018

ordentlicher Haushalt

Einnahmen

| Marktgemeinde Ebenthal i.K. 9065 Ebenthal i.K., Miegererstraße 30 | | | | | | | Telefon: 0463/31 315 | |
|--|---|-------------------|----------------------|----------------------|----------------------|-------------------|----------------------|-------------------|
| Rechnungsabschluss ordentlicher Haushalt (Gesamtübersicht) - Einnahmen | | | | | | | Haushaltsjahr: 2018 | |
| VA-Stelle | Bezeichnung | Anf. Rest | Anord. Soll | Ges. Soll | Lfd. Ist | Schl. Rest | VA | VA Rest |
| 0 | Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung | 4,53 | 87.290,58 | 87.295,11 | 87.292,05 | 3,06 | 52.200,00 | 35.090,58 |
| 1 | Öffentliche Ordnung und Sicherheit | 10,00 | 40.169,79 | 40.179,79 | 40.167,79 | 12,00 | 35.100,00 | 5.069,79 |
| 2 | Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft | 20.955,58 | 831.531,48 | 852.487,06 | 834.369,19 | 18.117,87 | 824.700,00 | 6.831,48 |
| 3 | Kunst, Kultur und Kultus | 816,97 | 22.449,68 | 23.266,65 | 22.024,14 | 1.242,51 | 9.600,00 | 12.849,68 |
| 4 | Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung | 0,00 | 120.622,55 | 120.622,55 | 120.622,55 | 0,00 | 112.400,00 | 8.222,55 |
| 5 | Gesundheit | 623,34 | 8.102,44 | 8.725,78 | 8.100,64 | 625,14 | 5.600,00 | 2.502,44 |
| 6 | Straßen- und Wasserbau, Verkehr | 0,00 | 267.022,40 | 267.022,40 | 267.022,40 | 0,00 | 269.000,00 | -1.977,60 |
| 7 | Wirtschaftsförderung | 0,00 | 3.858,09 | 3.858,09 | 3.858,09 | 0,00 | 27.600,00 | -23.741,91 |
| 8 | Dienstleistungen | 457.415,50 | 3.275.720,21 | 3.733.135,71 | 3.263.243,08 | 469.892,63 | 3.343.100,00 | -67.379,79 |
| 9 | Finanzwirtschaft | 58.313,97 | 8.388.291,38 | 8.446.605,35 | 8.403.606,59 | 42.998,76 | 8.076.800,00 | 311.491,38 |
| Zwischensumme | | 538.139,89 | 13.045.058,60 | 13.583.198,49 | 13.050.306,52 | 532.891,97 | 12.756.100,00 | 288.958,60 |
| Abwicklung der Ergebnisse des Vorjahres | | | | | | | | |
| 963000 | Soll-Überschuss | 0,00 | 21.833,91 | 21.833,91 | 21.833,91 | | 21.800,00 | 33,91 |
| 962000 | Ist-Abgang | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | | 0,00 | 0,00 |
| 964000 | Soll-Abgang | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | | 0,00 | 0,00 |
| 961000 | Ist-Überschuss | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | | 0,00 | 0,00 |
| Gesamtsumme | | 538.139,89 | 13.066.892,51 | 13.605.032,40 | 13.072.140,43 | 532.891,97 | 12.777.900,00 | 288.992,51 |
| Ergebnisse des Haushaltsjahres | | | | | | | | |
| 966000 | Ist-Abgang | | 20.111,36 | 20.111,36 | 20.111,36 | | | |
| 968000 | Soll-Abgang | | | | | | | |
| Endsumme | | 538.139,89 | 13.087.003,87 | 13.625.143,76 | 13.092.251,79 | 532.891,97 | 12.777.900,00 | 288.992,51 |

Ausgaben

Marktgemeinde Ebenthal i.K. 9065 Ebenthal i.K., Miegererstraße 30
Rechnungsabschluss ordentlicher Haushalt (Gesamtübersicht) - Ausgaben

Telefon: 0463/31 315
Haushaltsjahr: 2018

| VA-Stelle | Bezeichnung | Anf. Rest | Anord. Soll | Ges. Soll | Lfd. Ist | Schl. Rest | VA | VA Rest |
|----------------------|---|-------------|----------------------|----------------------|----------------------|-------------|----------------------|-------------------|
| 0 | Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung | 0,00 | 1.661.418,05 | 1.661.418,05 | 1.661.418,05 | 0,00 | 1.725.500,00 | 64.081,95 |
| 1 | Öffentliche Ordnung und Sicherheit | 0,00 | 175.332,43 | 175.332,43 | 175.332,43 | 0,00 | 173.400,00 | -1.932,43 |
| 2 | Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft | 0,00 | 2.740.052,02 | 2.740.052,02 | 2.740.052,02 | 0,00 | 2.751.700,00 | 11.647,98 |
| 3 | Kunst, Kultur und Kultus | 0,00 | 146.309,15 | 146.309,15 | 146.309,15 | 0,00 | 135.800,00 | -10.509,15 |
| 4 | Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung | 0,00 | 2.118.110,10 | 2.118.110,10 | 2.118.110,10 | 0,00 | 2.105.300,00 | -12.810,10 |
| 5 | Gesundheit | 0,00 | 1.165.351,37 | 1.165.351,37 | 1.165.351,37 | 0,00 | 1.195.800,00 | 30.448,63 |
| 6 | Straßen- und Wasserbau, Verkehr | 0,00 | 643.330,64 | 643.330,64 | 643.330,64 | 0,00 | 667.700,00 | 24.369,36 |
| 7 | Wirtschaftsförderung | 0,00 | 55.244,67 | 55.244,67 | 55.244,67 | 0,00 | 86.000,00 | 30.755,33 |
| 8 | Dienstleistungen | 0,00 | 3.476.944,87 | 3.476.944,87 | 3.476.944,87 | 0,00 | 3.577.800,00 | 100.855,13 |
| 9 | Finanzwirtschaft | 0,00 | 372.018,60 | 372.018,60 | 372.018,60 | 0,00 | 358.900,00 | -13.118,60 |
| Zwischensumme | | 0,00 | 12.554.111,90 | 12.554.111,90 | 12.554.111,90 | 0,00 | 12.777.900,00 | 223.788,10 |

Abwicklung der Ergebnisse des Vorjahres

| | | | | | | | | |
|--------------------|-----------------|-------------------|----------------------|----------------------|----------------------|-------------|----------------------|-------------------|
| 963000 | Soll-Überschuss | 21.833,91 | 0,00 | 21.833,91 | 21.833,91 | | 0,00 | 0,00 |
| 962000 | Ist-Abgang | 516.305,98 | 0,00 | 516.305,98 | 516.305,98 | | 0,00 | 0,00 |
| 964000 | Soll-Abgang | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | | 0,00 | 0,00 |
| 961000 | Ist-Überschuss | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | | 0,00 | 0,00 |
| Gesamtsumme | | 538.139,89 | 12.554.111,90 | 13.092.251,79 | 13.092.251,79 | 0,00 | 12.777.900,00 | 223.788,10 |

Ergebnisse des Haushaltsjahres

| | | | | | | | | |
|-----------------|-----------------|-------------------|----------------------|----------------------|----------------------|-------------------|----------------------|-------------------|
| 966000 | Ist-Abgang | | 20.111,36 | 20.111,36 | | 20.111,36 | | |
| 967000 | Soll-Überschuss | | 512.780,61 | 512.780,61 | | 512.780,61 | | |
| Endsumme | | 538.139,89 | 13.087.003,87 | 13.625.143,76 | 13.092.251,79 | 532.891,97 | 12.777.900,00 | 223.788,10 |

außerordentlicher Haushalt

Einnahmen

Marktgemeinde Ebenthal i.K. 9065 Ebenthal i.K., Miegererstraße 30
Rechnungsabschluss außerordentlicher Haushalt (Gesamtübersicht) - Einnahmen

Telefon: 0463/31 315
Haushaltsjahr: 2018

| VA-Stelle | Bezeichnung | Anf. Rest | Anord. Soll | Ges. Soll | Lfd. Ist | Schl. Rest | VA | VA Rest |
|----------------------|---|-------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------|---------------------|--------------------|
| 0 | Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | | 0,00 |
| 1 | Öffentliche Ordnung und Sicherheit | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 2 | Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft | 0,00 | 409.008,28 | 409.008,28 | 409.008,28 | 0,00 | 409.000,00 | 8,28 |
| 3 | Kunst, Kultur und Kultus | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 4 | Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | | 0,00 |
| 5 | Gesundheit | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | | 0,00 |
| 6 | Straßen- und Wasserbau, Verkehr | 0,00 | 74.179,16 | 74.179,16 | 74.179,16 | 0,00 | 67.000,00 | 7.179,16 |
| 7 | Wirtschaftsförderung | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 8 | Dienstleistungen | 0,00 | 82.941,22 | 82.941,22 | 82.941,22 | 0,00 | 827.100,00 | -744.158,78 |
| 9 | Finanzwirtschaft | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | | 0,00 |
| Zwischensumme | | 0,00 | 566.128,66 | 566.128,66 | 566.128,66 | 0,00 | 1.303.100,00 | -736.971,34 |

Abwicklung der Ergebnisse des Vorjahres

| | | | | | | | | |
|--------------------|-----------------|-------------------|---------------------|---------------------|---------------------|-------------|---------------------|--------------------|
| 963000 | Soll-Überschuss | 0,00 | 663.748,82 | 663.748,82 | 663.748,82 | | 663.800,00 | -51,18 |
| 962000 | Ist-Abgang | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | | 0,00 | 0,00 |
| 964000 | Soll-Abgang | 206.816,10 | 0,00 | 206.816,10 | 206.816,10 | | 0,00 | 0,00 |
| 961000 | Ist-Überschuss | 663.748,82 | 0,00 | 663.748,82 | 663.748,82 | | 0,00 | 0,00 |
| Gesamtsumme | | 870.564,92 | 1.229.877,48 | 2.100.442,40 | 2.100.442,40 | 0,00 | 1.966.900,00 | -737.022,52 |

Ergebnisse des Haushaltsjahres

| | | | | | | | | |
|-----------------|----------------|-------------------|---------------------|---------------------|---------------------|-------------------|---------------------|--------------------|
| 965000 | Ist-Überschuss | | 526.775,82 | 526.775,82 | | 526.775,82 | | |
| 968000 | Ist-Abgang | | 178.052,09 | 178.052,09 | 178.052,09 | | | |
| 968000 | Soll-Abgang | | 178.052,09 | 178.052,09 | | 178.052,09 | | |
| Endsumme | | 870.564,92 | 2.112.757,48 | 2.983.322,40 | 2.278.494,49 | 704.827,91 | 1.966.900,00 | -737.022,52 |

Ausgaben

| Marktgemeinde Ebenthal i.K. 9065 Ebenthal i.K., Miegererstraße 30 | | | | | | | Telefon: 0463/31 315 | |
|--|---|-------------------|---------------------|---------------------|---------------------|-------------------|----------------------|---------------------|
| Rechnungsabschluss außerordentlicher Haushalt (Gesamtübersicht) - Ausgaben | | | | | | | Haushaltsjahr: 2018 | |
| VA-Stelle | Bezeichnung | Anf. Rest | Anord. Soll | Ges. Soll | Lfd. Ist | Schl. Rest | VA | VA Rest |
| 0 | Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | | 0,00 |
| 1 | Öffentliche Ordnung und Sicherheit | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 2 | Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft | 0,00 | 469.570,55 | 469.570,55 | 469.570,55 | 0,00 | 692.700,00 | 223.129,45 |
| 3 | Kunst, Kultur und Kultus | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 4 | Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | | 0,00 |
| 5 | Gesundheit | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | | 0,00 |
| 6 | Straßen- und Wasserbau, Verkehr | 0,00 | 163.039,67 | 163.039,67 | 163.039,67 | 0,00 | 155.900,00 | -7.139,67 |
| 7 | Wirtschaftsförderung | 0,00 | 4.737,30 | 4.737,30 | 4.737,30 | 0,00 | 242.600,00 | 237.862,70 |
| 8 | Dienstleistungen | 0,00 | 36.990,13 | 36.990,13 | 36.990,13 | 0,00 | 669.000,00 | 632.009,87 |
| 9 | Finanzwirtschaft | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | | 0,00 |
| Zwischensumme | | 0,00 | 674.337,65 | 674.337,65 | 674.337,65 | 0,00 | 1.760.200,00 | 1.085.862,35 |
| Abwicklung der Ergebnisse des Vorjahres | | | | | | | | |
| 963000 | Soll-Überschuss | 663.748,82 | 0,00 | 663.748,82 | 663.748,82 | | 0,00 | 0,00 |
| 962000 | Ist-Abgang | 206.816,10 | 0,00 | 206.816,10 | 206.816,10 | | 0,00 | 0,00 |
| 964000 | Soll-Abgang | 0,00 | 206.816,10 | 206.816,10 | 206.816,10 | | 206.700,00 | -116,10 |
| 961000 | Ist-Überschuss | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | | 0,00 | 0,00 |
| Gesamtsumme | | 870.564,92 | 881.153,75 | 1.751.718,67 | 1.751.718,67 | 0,00 | 1.966.900,00 | 1.085.746,25 |
| Ergebnisse des Haushaltsjahres | | | | | | | | |
| 965000 | Ist-Überschuss | | 526.775,82 | 526.775,82 | 526.775,82 | | | |
| 966000 | Ist-Abgang | | 178.052,09 | 178.052,09 | | 178.052,09 | | |
| 967000 | Soll-Überschuss | | 526.775,82 | 526.775,82 | | 526.775,82 | | |
| Endsumme | | 870.564,92 | 2.112.757,48 | 2.983.322,40 | 2.278.494,49 | 704.827,91 | 1.966.900,00 | 1.085.746,25 |

2. allgemeine Kurzerläuterung zum Rechnungsabschluss 2018

2.1. Rechnungsabschluss und Vergleich mit den zwei vorangegangenen Jahren

Die von der Finanzverwaltung der Marktgemeinde vorgelegte Endfassung des Rechnungsabschlusses für 2018 weist im OH einen (Soll-)Überschuss in Höhe von € 512.780,61 auf.

Vergleich mit vorangegangenen Jahren:

Rechnungsabschluss des Jahres 2016: Überschuss € 550.734,25

Rechnungsabschluss des Jahres 2017: Überschuss € 21.833,91

2.2. Kontrolle des Rechnungsabschlusses 2018

- die laufende Kontrolle des Vollzuges des Voranschlags für das Haushaltsjahr 2018 wurde vom Ausschuss für Kontrolle der Gemeindegebarung in seinen Sitzungen 01 bis 07/2018 sowie 01/2019 vorgenommen
- der Rechnungsabschluss 2018 (wie auch Bilanz 2018 für die IIMEKG der Marktgemeinde Ebenthal i. K. zum 31.12.2018) wurde vom Ausschuss für Kontrolle der Gemeindegebarung in der Sitzung 02/2019 eingehend behandelt.

2.3. Vollzug des Voranschlags 2018

- die Ausgaben erfolgten im Rahmen der laufenden Verwaltung entsprechend den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit
- das im Jahr 2018 entsprechend den Beschlüssen des Gemeinderates und Gemeindevorstandes umzusetzende Arbeits- und Investitionsprogramm wurde weitestgehend erfüllt, der Bericht des Bürgermeisters hierzu wurde dem Gemeinderat bereits in der Sitzung 04/2018 vom 12.12.2018 mündlich erstattet

- ausgabenseitig erfolgten Überschreitungen nur in begründeten Ausnahmefällen, die mit wenigen Ausnahmen durch die vom Gemeinderat anlässlich der Genehmigung des Voranschlages eingeräumte gegenseitige Deckungsfähigkeit der Ausgaben kompensiert werden konnten
- über den im Voranschlag vorgegebenen Rahmen hinausgehende Ausgaben sind sachlich begründet und wurden aufgrund besonderer Notwendigkeit bzw. durchzuführender Beschlüsse der gemeindlichen Gremien und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit sowie Sparsamkeit getätigt
- die Einhebung der Steuern und Abgaben wurde von der Finanzverwaltung entsprechend den gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten (Bundesabgabenordnung) laufend wahrgenommen
- von der Finanzverwaltung wurden erforderlichenfalls auch die gesetzlich vorgesehenen Schritte zur Einbringung fälliger Beträge eingeleitet

2.4. Betrachtung des Steueraufkommens

2.4.1. Ertragsanteile an gemeinschaftl. Bundesabgaben im Vergleich zum Voranschlag

| VA-Stelle | Bezeichnung | (+/-) |
|-----------------|---|--------------|
| 2/925000/859400 | Ertragsanteile nach abgest. Bevölkerungsschlüssel | + |
| 2/941000/860100 | Finanzzuweisung Bund n. FAG Par.24 | 61.694,24 |
| | | + 119.855,00 |
| | Summe der Mehreinnahmen | + 181.549,24 |

2.4.2. ausschließliche Gemeindeabgaben im Vergleich zum Voranschlag

| VA-Stelle | Bezeichnung | (+/-) |
|-----------------|--|--------------|
| 2/920000/833000 | Zinsen | + 101,64 |
| 2/920000/830000 | Grundsteuer A (land- u. forstwirtschaftliche Betriebe) | - 2.708,83 |
| 2/920000/831000 | Grundsteuer B (nichtlandwirtschaftliche Grundstücke) | - 3.585,89 |
| 2/920000/833000 | Kommunalsteuer | + 126.670,48 |
| 2/920000/837000 | Vergnügungssteuer (Lustbarkeitsabgaben) | + 2.760,40 |
| 2/920000/838000 | Abgabe f. d. Halten v. Tieren (Hundesteuer) | + |
| 2/920000/842000 | Orts- und Kurtaxen | + 79 |
| 2/920000/842100 | pauschalierte Orts- und Kurtaxen | - 825 |
| 2/920000/843000 | Zweitwohnsitzabgabe | - 727,37 |
| 2/920000/849000 | Nebenansprüche | + 1 |
| 2/920000/856000 | Verwaltungsabgaben | + 4 |
| 2/920000/857000 | Kommissionsgebühren | + 73 |
| | Summe der Mehreinnahmen | + 128.189,63 |

2.5. **Übersicht über wesentliche Ansatzsummen OH im Jahr 2018** (ordentlicher Haushalt, alle Beträge in €)

Einnahmen

Marktgemeinde Ebenthal i.K. 9065 Ebenthal i.K., Miegererstraße 30
Haushaltsüberwachung am

Telefon: 0463/31 315
Haushaltsjahr: 2018

| VA-Stelle | | VA Gesamt | Lfd. Soll | Bestellung | % VA | VA-Rest | Überzogen | VA-Vorjahr | Soll Vorjahr | Umsatzvergl. |
|--------------|--|------------|------------|------------|------|-----------|-----------|------------|--------------|--------------|
| Summe 010000 | Zentralamt | 1.200,00 | 19.454,02 | 0,00 | 0,00 | 53,85 | 18.307,87 | 1.000,00 | 0,00 | 0,00 |
| Summe 024000 | Wahlamt | 2.000,00 | 8.836,56 | 0,00 | 0,00 | 1.000,00 | 7.836,56 | 49.000,00 | 0,00 | 0,00 |
| Summe 031000 | Amt für Raumordnung und Raumplanung | 49.000,00 | 59.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 10.000,00 | 100,00 | 25,00 | 400,00 |
| Summe 131000 | Bau- u. Feuerpolizei | 100,00 | 125,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 25,00 | 2.500,00 | 2.682,50 | 109,60 |
| Summe 132000 | Gesundheitspolizei | 2.500,00 | 5.622,45 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 3.122,45 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Summe 133000 | Veterinärpol. Viehbesch | 0,00 | 2,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 2,00 | 0,00 | 1.546,11 | -16,55 |
| Summe 163000 | Freiwillige Feuerwehr Ebenthal | 0,00 | 1.290,17 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 1.290,17 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Summe 163100 | Freiwillige Feuerwehr Gurnitz | 31.000,00 | 31.630,17 | 0,00 | 0,00 | 300,00 | 930,17 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Summe 163300 | Freiwillige Feuerwehr Radsberg | 1.500,00 | 1.500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 607,79 | -6,52 |
| Summe 211000 | Volksschule Ebenthal | 0,00 | 568,17 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 568,17 | 146.800,00 | 141.711,03 | -0,16 |
| Summe 211100 | Volksschule Gurnitz | 144.000,00 | 143.653,49 | 0,00 | 0,00 | 551,24 | 204,73 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Summe 240000 | Kindergarten Ebenthal | 195.000,00 | 181.005,95 | 0,00 | 0,00 | 20.397,99 | 6.403,94 | 3.300,00 | 8.793,73 | -36,70 |
| Summe 240100 | Kindergarten Gurnitz | 182.500,00 | 220.208,20 | 0,00 | 0,00 | 11.386,21 | 49.094,41 | 8.000,00 | 0,00 | 0,00 |
| Summe 250000 | Schülerhort Ebenthal | 106.100,00 | 87.010,38 | 0,00 | 0,00 | 19.855,85 | 766,23 | 24.000,00 | 0,00 | 0,00 |
| Summe 250100 | Schülerhort Gurnitz | 197.100,00 | 199.085,29 | 0,00 | 0,00 | 51.278,52 | 53.263,81 | 500,00 | 420,00 | 50,00 |
| Summe 380000 | Kulturhäuser (KS. Ebenthal) | 500,00 | 630,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 130,00 | 4.800,00 | 3.458,14 | 86,65 |
| Summe 380100 | Kulturhäuser (KS. Gurnitz) | 4.800,00 | 6.454,68 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 1.654,68 | 100,00 | 165,00 | 9,09 |
| Summe 380200 | Kulturhäuser (KS. Mieger) | 100,00 | 180,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 80,00 | 100,00 | 0,00 | 0,00 |
| Summe 380300 | Kulturhäuser (KS. Radsberg) | 200,00 | 185,00 | 0,00 | 0,00 | 100,00 | 85,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Summe 390000 | Kultus | 4.000,00 | 15.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 11.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Summe 411000 | Maßnahmen der allg. Sozialhilfe | 111.400,00 | 119.622,55 | 0,00 | 0,00 | 33,45 | 8.256,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Summe 429000 | Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen | 1.000,00 | 1.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Summe 510000 | Medizinische Bereichsversorgung | 2.700,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 2.700,00 | 0,00 | 0,00 | 2.870,00 | 83,62 |
| Summe 512000 | Sonstige medizinische Beratung und Betre | 100,00 | 5.270,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 5.170,00 | 4.000,00 | 2.708,96 | 4,56 |
| Summe 528000 | Tierkörperbeseitigung | 2.800,00 | 2.832,44 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 32,44 | 4.000,00 | 0,00 | 0,00 |
| Summe 612000 | Gemeindestraßen | 61.500,00 | 61.950,40 | 0,00 | 0,00 | 6.750,00 | 7.200,40 | 59.100,00 | 59.100,00 | 18,44 |
| Summe 630000 | Bundesflüsse (Drau, Gurk, Glan) | 70.000,00 | 70.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Summe 680000 | Post- und Telekommunikationsdienste | 7.500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 7.500,00 | 0,00 | 88.200,00 | 88.200,00 | 47,39 |
| Summe 690000 | Verkehr, Sonstiges | 130.000,00 | 135.072,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 5.072,00 | 0,00 | 46,07 | -30,02 |
| Summe 747000 | Jagd u. Fischerei | 0,00 | 32,24 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 32,24 | 0,00 | 306,08 | -59,09 |
| Summe 771000 | Maßnahmen z.Förd.d. Fremdenverkehrs | 27.600,00 | 3.825,85 | 0,00 | 0,00 | 23.899,36 | 125,21 | 1.000,00 | 3.964,40 | 302,00 |

Marktgemeinde Ebenthal i.K. 9065 Ebenthal i.K., Miegererstraße 30
Haushaltsüberwachung am

Telefon: 0463/31 315
Haushaltsjahr: 2018

| VA-Stelle | | VA Gesamt | Lfd. Soll | Bestellung | % VA | VA-Rest | Überzogen | VA-Vorjahr | Soll Vorjahr | Umsatzvergl. |
|--------------|--|----------------------|----------------------|-------------|-------------|-------------------|-------------------|--------------|--------------|--------------|
| Summe 816000 | Öffentl. Beleuchtung u. öffentl. Uhren | 14.000,00 | 15.937,04 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 1.937,04 | 1.000,00 | 0,00 | 0,00 |
| Summe 820000 | Wirtschaftshöfe | 403.000,00 | 388.573,81 | 0,00 | 0,00 | 17.912,54 | 3.486,35 | 10.000,00 | 2.815,80 | 99,30 |
| Summe 840000 | Grundbesitz | 94.200,00 | 90.221,02 | 0,00 | 0,00 | 6.645,93 | 2.666,95 | 100,00 | 15,98 | 0,00 |
| Summe 842000 | Waldbesitz | 500,00 | 1.927,82 | 0,00 | 0,00 | 84,02 | 1.511,84 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Summe 850000 | Wasserversorgung | 467.500,00 | 462.155,44 | 0,00 | 0,00 | 45.431,28 | 40.086,72 | 569.600,00 | 569.127,23 | -1,81 |
| Summe 851000 | Betriebe der Abwasserbeseitigung | 1.671.100,00 | 1.610.257,41 | 0,00 | 0,00 | 91.965,79 | 31.123,20 | 540.000,00 | 543.465,92 | 3,87 |
| Summe 852000 | Müllbeseitigung | 620.100,00 | 634.082,33 | 0,00 | 0,00 | 27.789,64 | 41.751,97 | 0,00 | 943,00 | -57,04 |
| Summe 853000 | Wohn- und Geschäftsgebäude | 71.200,00 | 70.802,58 | 0,00 | 0,00 | 1.240,64 | 843,22 | 800,00 | 717,84 | 9,03 |
| Summe 853010 | Wohnung FW-Gerätewart | 1.500,00 | 1.762,76 | 0,00 | 0,00 | 17,36 | 280,12 | 100,00 | 113,97 | -100,00 |
| Summe 910000 | Geldverkehr | 100,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 100,00 | 0,00 | 0,00 | 403,00 | -45,94 |
| Summe 912000 | Rücklage | 55.000,00 | 55.217,88 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 217,88 | 2.000,00 | 2.117,40 | -2,10 |
| Summe 920000 | Ausschließliche Gemeindeabgaben | 1.125.100,00 | 1.253.289,63 | 0,00 | 0,00 | 7.847,09 | 136.036,72 | 10.000,00 | 9.365,92 | 1,88 |
| Summe 921000 | Zw.Ländern u. Gem. geteilte Abgaben | 10.000,00 | 9.542,46 | 0,00 | 0,00 | 457,54 | 0,00 | 5.918.000,00 | 5.905.908,72 | 5,20 |
| Summe 925000 | Ertragsant. an gem. Bundesabgaben | 6.151.200,00 | 6.212.894,24 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 61.694,24 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Summe 940000 | Bedarfszuweisungen | 278.000,00 | 278.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Summe 941000 | Sonstige Finanzzuweisungen nach dem FA | 244.900,00 | 364.755,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 119.855,00 | 141.800,00 | 133.172,30 | 61,14 |
| Summe 945000 | Sonstige Zuschüsse des Bundes | 212.500,00 | 214.592,17 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 2.092,17 | 550.700,00 | 550.734,25 | -96,04 |
| Summe 990000 | Überschüsse und Abgänge | 21.800,00 | 21.833,91 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 33,91 | | | |
| 2 | Summe | 12.777.900,00 | 13.066.892,51 | 0,00 | 0,00 | 345.278,30 | 634.270,81 | | | |
| | Gesamtsumme | 12.777.900,00 | 13.066.892,51 | 0,00 | 0,00 | 345.278,30 | 634.270,81 | | | |

Ausgaben

Marktgemeinde Ebenthal i.K. 9065 Ebenthal i.K., Miegererstraße 30 Telefon: 0463/31 315
Haushaltsüberwachung am Haushaltsjahr: 2018

| VA-Stelle | | VA Gesamt | Lfd. Soll | Bestellung | % VA | VA-Rest | Überzogen | VA-Vorjahr | Soll Vorjahr | Umsatzvergl. |
|--------------|--|------------|------------|------------|------|-----------|-----------|------------|--------------|--------------|
| Summe 000000 | Gewählte Gemeindeorgane | 224.500,00 | 204.357,77 | 0,00 | 0,00 | 20.291,34 | 149,11 | 31.000,00 | 30.678,48 | 0,00 |
| Summe 010000 | Zentralamt | 976.100,00 | 973.268,41 | 0,00 | 0,00 | 39.017,25 | 36.185,66 | 5.000,00 | 5.218,31 | 12,70 |
| Summe 012000 | Hilfsamt | 75.800,00 | 76.228,18 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 428,18 | 0,00 | 64,90 | 4.518,92 |
| Summe 015000 | Pressestelle | 12.800,00 | 13.381,79 | 0,00 | 0,00 | 1.038,28 | 1.620,07 | 9.100,00 | 9.083,28 | -3,60 |
| Summe 019000 | Repräsentationen | 8.900,00 | 8.755,87 | 0,00 | 0,00 | 144,13 | 0,00 | 500,00 | 0,00 | 0,00 |
| Summe 019100 | Kommunale Feiern | 5.000,00 | 5.403,65 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 403,65 | 200,00 | 300,00 | -100,00 |
| Summe 024000 | Wahlamt | 19.000,00 | 17.108,43 | 0,00 | 0,00 | 3.291,93 | 1.400,36 | 50.000,00 | 17.830,00 | 193,81 |
| Summe 031000 | Amt f.Raumordnung | 77.000,00 | 52.386,00 | 0,00 | 0,00 | 24.614,00 | 0,00 | 8.500,00 | 7.235,58 | 2,11 |
| Summe 060000 | Beiträge an Verbände | 8.500,00 | 7.388,54 | 0,00 | 0,00 | 1.111,46 | 0,00 | 5.000,00 | 4.510,00 | -19,44 |
| Summe 063000 | Städtekontakte und Gemeindepartnerschal | 5.000,00 | 3.633,39 | 0,00 | 0,00 | 1.366,61 | 0,00 | 40.000,00 | 39.759,44 | -0,86 |
| Summe 070000 | Verfügungsmittel | 40.000,00 | 39.417,62 | 0,00 | 0,00 | 582,38 | 0,00 | 49.000,00 | 50.604,40 | 4,00 |
| Summe 080000 | Pensionsfonds der Gemeinden | 251.800,00 | 239.195,70 | 0,00 | 0,00 | 14.233,00 | 1.628,70 | 2.100,00 | 2.100,00 | 10,95 |
| Summe 091000 | Personalausbildung und -fortbildung | 12.600,00 | 13.233,30 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 633,30 | 6.000,00 | 6.000,00 | 0,00 |
| Summe 094000 | Gemeinschaftspflege | 8.500,00 | 7.659,40 | 0,00 | 0,00 | 840,60 | 0,00 | 10.000,00 | 14.766,04 | -65,61 |
| Summe 131000 | Bau-u.Feuerpolizei | 5.000,00 | 5.078,55 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 78,55 | 4.000,00 | 2.401,78 | 42,99 |
| Summe 132000 | Gesundheitspolizei | 3.000,00 | 3.434,38 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 434,38 | 100,00 | 0,00 | 0,00 |
| Summe 133000 | Veterinärpol.Viehbesch | 100,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 100,00 | 0,00 | 2.500,00 | 988,00 | 174,90 |
| Summe 163000 | Freiwillige Feuerwehr Ebenthal | 45.500,00 | 44.503,08 | 0,00 | 0,00 | 15.441,91 | 14.444,99 | 2.000,00 | 2.585,23 | -11,03 |
| Summe 163100 | Freiwillige Feuerwehr Gurnitz | 66.400,00 | 73.813,91 | 0,00 | 0,00 | 2.137,38 | 9.551,29 | 1.500,00 | 1.655,00 | -80,97 |
| Summe 163200 | Freiwillige Feuerwehr Mieger | 26.200,00 | 20.478,60 | 0,00 | 0,00 | 7.432,26 | 1.710,86 | 800,00 | 324,00 | 40,43 |
| Summe 163300 | Freiwillige Feuerwehr Radsberg | 21.100,00 | 21.877,21 | 0,00 | 0,00 | 2.038,66 | 2.815,87 | 6.000,00 | 6.141,96 | -1,42 |
| Summe 180000 | Zivilschutz | 6.100,00 | 6.146,70 | 0,00 | 0,00 | 8,30 | 55,00 | 0,00 | 4.730,65 | 29,05 |
| Summe 210000 | Allgemeine Pflichtschulen,gemeins. Kost. | 450.200,00 | 449.830,72 | 0,00 | 0,00 | 1.727,84 | 1.358,56 | 2.500,00 | 2.363,41 | 15,52 |
| Summe 211000 | Volksschule Ebenthal | 349.400,00 | 326.476,92 | 0,00 | 0,00 | 38.438,41 | 15.515,33 | 145.000,00 | 140.856,53 | -0,16 |
| Summe 211100 | Volksschule Gurnitz | 289.700,00 | 283.855,91 | 0,00 | 0,00 | 16.173,08 | 10.328,99 | 6.500,00 | 2.348,40 | -57,92 |
| Summe 211200 | Volksschule Mieger | 9.200,00 | 9.621,17 | 0,00 | 0,00 | 1.809,28 | 2.230,45 | 0,00 | 260,74 | -7,70 |
| Summe 211300 | Volksschule Radsberg (Expositur) | 0,00 | 244,62 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 244,62 | 23.400,00 | 23.334,09 | -8,27 |
| Summe 220000 | Berufbildende Pflichtschulen | 23.300,00 | 21.404,62 | 0,00 | 0,00 | 1.895,38 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Summe 232000 | Schülerbetreuung | 9.500,00 | 12.882,65 | 0,00 | 0,00 | 1.422,50 | 4.805,15 | 0,00 | 185,17 | 18,13 |
| Summe 240000 | Kindergarten Ebenthal | 432.100,00 | 442.956,30 | 0,00 | 0,00 | 29.011,94 | 39.868,24 | 0,00 | 378,84 | -42,26 |
| Summe 240100 | Kindergarten Gurnitz | 484.200,00 | 494.336,49 | 0,00 | 0,00 | 11.044,14 | 21.180,63 | 3.700,00 | 3.700,00 | 0,00 |

Marktgemeinde Ebenthal i.K. 9065 Ebenthal i.K., Miegererstraße 30 Telefon: 0463/31 315
Haushaltsüberwachung am Haushaltsjahr: 2018

| VA-Stelle | | VA Gesamt | Lfd. Soll | Bestellung | % VA | VA-Rest | Überzogen | VA-Vorjahr | Soll Vorjahr | Umsatzvergl. |
|--------------|--|--------------|--------------|------------|------|-----------|-----------|--------------|--------------|--------------|
| Summe 240200 | Kinderkrippen | 3.700,00 | 3.700,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 136.200,00 | 136.238,88 | -3,46 |
| Summe 249000 | Sonstige Einricht.u.Maßn. (Kinderbetreun | 139.500,00 | 131.524,54 | 0,00 | 0,00 | 7.975,46 | 0,00 | 100,00 | 43,50 | 1.013,77 |
| Summe 250000 | Schülerhort Ebenthal | 203.600,00 | 217.802,35 | 0,00 | 0,00 | 10.344,87 | 24.547,22 | 100,00 | 217,50 | 113,22 |
| Summe 250100 | Schülerhort Gurnitz | 332.400,00 | 319.618,45 | 0,00 | 0,00 | 26.980,94 | 14.199,39 | 100,00 | 0,00 | 0,00 |
| Summe 262000 | Sportplätze (Rotenstein) | 2.500,00 | 457,93 | 0,00 | 0,00 | 2.042,07 | 0,00 | 12.400,00 | 11.528,71 | 98,84 |
| Summe 269000 | Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen | 21.900,00 | 24.819,35 | 0,00 | 0,00 | 1.354,50 | 4.273,85 | 2.500,00 | 197,20 | 163,69 |
| Summe 273000 | Volksbüchereien | 500,00 | 520,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 20,00 | 5.100,00 | 3.250,00 | -53,85 |
| Summe 322000 | Maßnahmen der Musikpflege | 5.200,00 | 1.500,00 | 0,00 | 0,00 | 3.700,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Summe 362000 | Denkmalpflege | 6.600,00 | 5.452,18 | 0,00 | 0,00 | 1.159,81 | 11,99 | 1.000,00 | 0,00 | 0,00 |
| Summe 363000 | Altstadterhaltung und Ortsbildpflege | 1.300,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 1.300,00 | 0,00 | 9.200,00 | 8.550,00 | -1,75 |
| Summe 369000 | Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen | 10.700,00 | 9.497,42 | 0,00 | 0,00 | 1.300,00 | 97,42 | 1.000,00 | 275,56 | 1.759,19 |
| Summe 380000 | Kulturhäuser (KS. Ebenthal) | 23.500,00 | 24.428,37 | 0,00 | 0,00 | 2.956,52 | 3.884,89 | 100,00 | 0,00 | 0,00 |
| Summe 380100 | Kulturhäuser (KS Gurnitz) | 32.800,00 | 33.106,49 | 0,00 | 0,00 | 5.202,61 | 5.509,10 | 6.000,00 | 5.556,00 | -98,83 |
| Summe 380200 | Kulturhäuser (KS. Mieger) | 6.800,00 | 3.910,16 | 0,00 | 0,00 | 2.939,58 | 49,74 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Summe 380300 | Kulturhäuser (KS. Radsberg) | 6.400,00 | 5.433,59 | 0,00 | 0,00 | 1.453,96 | 487,55 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Summe 390000 | Kirchliche Angelegenheiten | 42.500,00 | 62.980,94 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 20.480,94 | 59.300,00 | 59.276,52 | 44,45 |
| Summe 411000 | Maßnahmen der allg. Sozialhilfe | 2.044.300,00 | 2.046.873,89 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 2.573,89 | 500,00 | 500,00 | -40,00 |
| Summe 419000 | Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen | 500,00 | 300,00 | 0,00 | 0,00 | 200,00 | 0,00 | 500,00 | 298,98 | -25,83 |
| Summe 423000 | Essen auf Rädern | 500,00 | 221,76 | 0,00 | 0,00 | 278,24 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Summe 429000 | Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen | 30.000,00 | 30.114,45 | 0,00 | 0,00 | 2.988,39 | 3.102,84 | 3.000,00 | 200,00 | 15.400,00 |
| Summe 469000 | Sonstige Maßnahmen | 24.000,00 | 38.500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 14.500,00 | 8.000,00 | 3.150,00 | -33,33 |
| Summe 480000 | Sonstige Einrichtungen u. Maßnahmen | 6.000,00 | 2.100,00 | 0,00 | 0,00 | 3.900,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Summe 510000 | Medizinische Bereichsversorgung | 26.100,00 | 21.721,48 | 0,00 | 0,00 | 4.770,13 | 391,61 | 3.000,00 | 2.097,97 | 139,99 |
| Summe 512000 | Sonstige medizinische Betreuung | 3.000,00 | 5.035,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 2.035,00 | 0,00 | 3.368,65 | 86,85 |
| Summe 520000 | Natur- und Landschaftsschutz | 10.300,00 | 8.964,67 | 0,00 | 0,00 | 2.705,73 | 1.370,40 | 8.000,00 | 4.552,50 | -0,50 |
| Summe 528000 | Tierkörperbeseitigung (TKE Geb.) | 6.000,00 | 4.529,57 | 0,00 | 0,00 | 1.470,43 | 0,00 | 4.000,00 | 4.960,00 | -13,23 |
| Summe 529000 | Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen | 4.000,00 | 4.303,68 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 303,68 | 71.000,00 | 35.234,34 | 105,45 |
| Summe 530000 | Rettungsdienst | 73.400,00 | 72.389,43 | 0,00 | 0,00 | 1.010,57 | 0,00 | 1.003.000,00 | 995.838,23 | 5,05 |
| Summe 560000 | Beitragsabgangsdeckung Krankenanstalt | 1.070.000,00 | 1.046.088,54 | 0,00 | 0,00 | 23.911,46 | 0,00 | 3.000,00 | 2.030,00 | 14,24 |
| Summe 581000 | Maßnahmen der Veterinärmedizin | 3.000,00 | 2.319,00 | 0,00 | 0,00 | 681,00 | 0,00 | 100,00 | 0,00 | 0,00 |
| Summe 612000 | Gemeindestraßen | 262.900,00 | 298.990,49 | 0,00 | 0,00 | 7.927,58 | 44.018,07 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

Marktgemeinde Ebenthal i.K. 9065 Ebenthal i.K., Miegererstraße 30
Haushaltsüberwachung am

Telefon: 0463/31 315
Haushaltsjahr: 2018

| VA-Stelle | | VA Gesamt | Lfd. Soll | Bestellung | % VA | VA-Rest | Überzogen | VA-Vorjahr | Soll Vorjahr | Umsatzvergl. |
|--------------|---------------------------------------|----------------------|----------------------|-------------|-------------|-------------------|-------------------|------------|--------------|--------------|
| Summe 616000 | Sonst. Strassen u. Wege (Radwege) | 17.000,00 | 14.936,00 | 0,00 | 0,00 | 3.304,25 | 1.240,25 | 1.000,00 | 338,90 | -100,00 |
| Summe 621000 | Förderung der Abwasserbeseitigung | 100,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 100,00 | 0,00 | 94.800,00 | 95.183,64 | -21,26 |
| Summe 630000 | Bundesflüsse (Drau, Gurk, Glan) | 70.600,00 | 74.950,51 | 0,00 | 0,00 | 500,00 | 4.850,51 | 6.000,00 | 8.904,00 | -95,86 |
| Summe 631000 | Konkurrenzwässer | 500,00 | 368,53 | 0,00 | 0,00 | 131,47 | 0,00 | 52.600,00 | 35.188,00 | -100,00 |
| Summe 633000 | Wildbachverbauung | 74.800,00 | 2.418,75 | 0,00 | 0,00 | 74.100,00 | 1.718,75 | 100,00 | 0,00 | 0,00 |
| Summe 640000 | Einrichtungen nach der STVO. | 19.100,00 | 24.934,20 | 0,00 | 0,00 | 600,00 | 6.434,20 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Summe 680000 | Post- u. Fernmeldeverkehr Breitband | 12.000,00 | 7.827,16 | 0,00 | 0,00 | 4.172,84 | 0,00 | 185.000,00 | 185.000,00 | 0,00 |
| Summe 690000 | Verkehrsverbund | 210.700,00 | 218.905,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 8.205,00 | 200,00 | 0,00 | 0,00 |
| Summe 710000 | Land- und forwirtschaftlicher Wegebau | 900,00 | 416,25 | 0,00 | 0,00 | 483,75 | 0,00 | 4.200,00 | 2.328,00 | -26,98 |
| Summe 742000 | Produktionsförderung | 16.500,00 | 13.528,60 | 0,00 | 0,00 | 4.905,00 | 1.933,60 | 0,00 | 11,52 | -30,03 |
| Summe 747000 | Jagd u. Fischerei | 0,00 | 32,24 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 32,24 | 5.000,00 | 0,00 | 0,00 |
| Summe 748000 | Notstandsmaßnahmen | 9.500,00 | 7.995,27 | 0,00 | 0,00 | 2.125,00 | 620,27 | 5.000,00 | 4.999,39 | 0,01 |
| Summe 771000 | Maßnahmen z.Förd.d. Fremdenverkehrs | 45.600,00 | 20.622,31 | 0,00 | 0,00 | 25.500,86 | 523,17 | 11.500,00 | 11.100,00 | 13,96 |
| Summe 782000 | Wirtschaftspolitische Maßnahmen | 13.500,00 | 12.650,00 | 0,00 | 0,00 | 2.000,00 | 1.150,00 | 0,00 | 422,00 | -44,55 |
| Summe 811000 | Oberflächenentwässerung | 7.500,00 | 9.613,60 | 0,00 | 0,00 | 984,75 | 3.098,35 | 55.000,00 | 52.333,77 | 42,38 |
| Summe 814000 | Straßenreinigung | 186.100,00 | 177.942,06 | 0,00 | 0,00 | 13.593,34 | 5.435,40 | 500,00 | 102,00 | 0,00 |
| Summe 815000 | Park-Gartenanlagen, Kinderspielplätze | 8.200,00 | 4.670,39 | 0,00 | 0,00 | 3.858,25 | 328,64 | 1.500,00 | 503,25 | 16,69 |
| Summe 816000 | Öffentl.Beleuchtung u. öffentl. Uhren | 102.500,00 | 87.072,11 | 0,00 | 0,00 | 16.057,21 | 629,32 | 2.000,00 | 172,80 | 2.627,60 |
| Summe 820000 | Wirtschaftshöfe | 403.000,00 | 388.573,81 | 0,00 | 0,00 | 89.907,68 | 75.481,49 | 4.000,00 | 2.057,62 | 94,10 |
| Summe 840000 | Grundbesitz | 38.500,00 | 28.531,56 | 0,00 | 0,00 | 10.901,74 | 933,30 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Summe 842000 | Waldbesitz | 600,00 | 1.480,82 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 880,82 | 500,00 | 0,00 | 0,00 |
| Summe 850000 | Wasserversorgung | 467.500,00 | 460.739,74 | 0,00 | 0,00 | 43.168,26 | 36.408,00 | 500,00 | 0,00 | 0,00 |
| Summe 851000 | Betriebe der Abwasserbeseitigung | 1.671.100,00 | 1.610.257,41 | 0,00 | 0,00 | 149.966,36 | 89.123,77 | 200.000,00 | 147.198,59 | 3,33 |
| Summe 852000 | Müllbeseitigung | 620.100,00 | 634.082,33 | 0,00 | 0,00 | 89.127,25 | 103.109,58 | 100,00 | 103,27 | -100,00 |
| Summe 853000 | Wohn- und Geschäftsgebäude | 71.200,00 | 70.802,58 | 0,00 | 0,00 | 18.296,89 | 17.899,47 | 0,00 | 2,70 | -28,15 |
| Summe 853010 | Wohnung FW-Gerätewart | 1.500,00 | 1.762,76 | 0,00 | 0,00 | 206,81 | 469,57 | 200,00 | 28,50 | -10,81 |
| Summe 910000 | Geldverkehr | 6.200,00 | 9.444,15 | 0,00 | 0,00 | 174,58 | 3.418,73 | 300,00 | 100,74 | -45,93 |
| Summe 912000 | Rücklage | 0,00 | 217,88 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 217,88 | 263.200,00 | 264.850,69 | 7,32 |
| Summe 930000 | Landesumlage | 281.700,00 | 284.243,64 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 2.543,64 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Summe 980000 | Zuführungen an den AOH bzw. a.d. AOH. | 71.000,00 | 78.112,93 | 0,00 | 0,00 | 66,23 | 7.179,16 | | | |
| 1 | Summe | 12.777.900,00 | 12.552.696,20 | 0,00 | 0,00 | 907.998,43 | 682.794,63 | | | |

Marktgemeinde Ebenthal i.K. 9065 Ebenthal i.K., Miegererstraße 30
Haushaltsüberwachung am

Telefon: 0463/31 315
Haushaltsjahr: 2018

| VA-Stelle | VA Gesamt | Lfd. Soll | Bestellung | % VA | VA-Rest | Überzogen | VA-Vorjahr | Soll Vorjahr | Umsatzvergl. |
|--------------------|----------------------|----------------------|-------------|-------------|-------------------|-------------------|------------|--------------|--------------|
| Gesamtsumme | 12.777.900,00 | 12.552.696,20 | 0,00 | 0,00 | 907.998,43 | 682.794,63 | | | |

- 2.6. Übersicht über wesentliche Ansatzsummen AOH im Jahr 2018
- 2.7. (außerordentlicher Haushalt, alle Beträge in €)

Einnahmen

Marktgemeinde Ebenthal i.K. 9065 Ebenthal i.K., Miegererstraße 30
Haushaltsüberwachung am

Telefon: 0463/31 315
Haushaltsjahr: 2018

| VA-Stelle | | VA Gesamt | Lfd. Soll | Bestellung | % VA | VA-Rest | Überzogen | VA-Vorjahr | Soll Vorjahr | Umsatzvergl. |
|--------------------|---|---------------------|---------------------|-------------|-------------|-------------------|------------------|------------|--------------|--------------|
| Summe 240000 | KG Ebenthal - Sanierung Neubau | 690.200,00 | 690.269,46 | 0,00 | 0,00 | 5,05 | 74,51 | 96.000,00 | 96.000,00 | -95,90 |
| Summe 269100 | Sportanlage - ASKÖ Clubhaus | 34.000,00 | 33.933,77 | 0,00 | 0,00 | 66,23 | 0,00 | 81.200,00 | 81.159,94 | 9,49 |
| Summe 612100 | Gemeindestraßen | 155.900,00 | 163.039,67 | 0,00 | 0,00 | 39,49 | 7.179,16 | 196.700,00 | 196.684,35 | 23,34 |
| Summe 782000 | Wirtschaftspolitische Maßnahmen BA 07 | 242.600,00 | 242.596,35 | 0,00 | 0,00 | 3,65 | 0,00 | 156.000,00 | 0,00 | 0,00 |
| Summe 850000 | Betriebe der Wasserversorgung | 352.500,00 | 63.860,22 | 0,00 | 0,00 | 288.639,78 | 0,00 | 258.000,00 | 0,00 | 0,00 |
| Summe 851710 | Betriebe der Abwasserbeseitigung - BA 71 | 258.000,00 | 19.081,00 | 0,00 | 0,00 | 258.000,00 | 19.081,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Summe 851800 | Betriebe der Abwasserbeseitigung BA 08 (r | 17.100,00 | 17.097,01 | 0,00 | 0,00 | 2,99 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Summe 851810 | Betriebe der Abwasserbeseitigung BA 81 (| 216.600,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 216.600,00 | 0,00 | | | |
| 6 | Summe | 1.966.900,00 | 1.229.877,48 | 0,00 | 0,00 | 763.357,19 | 26.334,67 | | | |
| Gesamtsumme | | 1.966.900,00 | 1.229.877,48 | 0,00 | 0,00 | 763.357,19 | 26.334,67 | | | |

Ausgaben

Marktgemeinde Ebenthal i.K. 9065 Ebenthal i.K., Miegererstraße 30
Haushaltsüberwachung am

Telefon: 0463/31 315
Haushaltsjahr: 2018

| VA-Stelle | | VA Gesamt | Lfd. Soll | Bestellung | % VA | VA-Rest | Überzogen | VA-Vorjahr | Soll Vorjahr | Umsatzvergl. |
|--------------------|---|---------------------|-------------------|-------------|-------------|---------------------|------------------|------------|--------------|--------------|
| Summe 240000 | KG Ebenthal - Erweiterung u. Sanierung | 690.200,00 | 467.218,55 | 0,00 | 0,00 | 231.630,89 | 8.649,44 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Summe 269100 | Sportanlage ASKÖ Clubhaus | 34.000,00 | 33.933,77 | 0,00 | 0,00 | 148,00 | 81,77 | 239.700,00 | 150.799,43 | 8,12 |
| Summe 612100 | Gemeindestraßen | 155.900,00 | 163.039,67 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 7.139,67 | 247.700,00 | 5.088,00 | -8,89 |
| Summe 782000 | Gewerbezone BA 07 | 242.600,00 | 4.737,30 | 0,00 | 0,00 | 237.862,70 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Summe 850000 | Betriebe der Wasserversorgung | 352.500,00 | 34.172,37 | 0,00 | 0,00 | 327.500,00 | 9.172,37 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Summe 851710 | Betriebe der Abwasserbeseitigung BA 71 (| 258.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 258.000,00 | 0,00 | 45.800,00 | 28.706,18 | -100,00 |
| Summe 851800 | Betriebe der Abwasserbeseitigung BA 08 (r | 17.100,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 17.100,00 | 0,00 | 127.300,00 | 127.316,54 | 37,64 |
| Summe 851810 | Betriebe der Abwasserbeseitigung, BA 81 (| 216.600,00 | 178.052,09 | 0,00 | 0,00 | 38.582,24 | 34,33 | | | |
| 5 | Summe | 1.966.900,00 | 881.153,75 | 0,00 | 0,00 | 1.110.823,83 | 25.077,58 | | | |
| Gesamtsumme | | 1.966.900,00 | 881.153,75 | 0,00 | 0,00 | 1.110.823,83 | 25.077,58 | | | |

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss des Jahres 2018 aufgrund der abgeschlossenen Sachkonten des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes sowie der voranschlags-unwirksamen Gebarung nach den Vorschriften der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, wie vorliegend, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss des Jahres 2018 aufgrund der abgeschlossenen Sachkonten des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes sowie der voranschlags-unwirksamen Gebarung nach den Vorschriften der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, wie vorliegend, beschließen.

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Es sei für ihn jetzt schwierig, eine Zahl zu finden, die noch nicht genannt worden ist. Er möchte von Seiten des Finanzausschusses feststellen, dass alle Ausgaben in der laufenden Verwaltung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfolgten. Überschreitungen gebe es nur in begründeten Ausnahmefällen. Auf das erfreuliche Steuereinkommen möchte er jetzt nicht noch ein drittes Mal eingehen. Es sei sehr erfreulich. Es wurde gut gewirtschaftet. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Rechnungsabschluss des Jahres 2018 aufgrund der abgeschlossenen Sachkonten des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes sowie der voranschlags-unwirksamen Gebarung nach den Vorschriften der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, wie vorliegend, zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Vzbgm Käfer: Es sei sehr erfreulich, einen Sollüberschuss in der Höhe von € 512,780,-- zu haben. Das sei wirklich sehr viel und eine schöne Zahl. Er möchte sich bei allen Steuerzahlern und auch bei der Finanzverwaltung recht herzlich bedanken.

Bgm Felsberger: Er könne in Bezug auf die Kommunalsteuer auch nur „Danke“ sagen. Es sei auch die Entwicklung im Gewerbepark toll. Er sei zuversichtlich, dass es nächstes Jahr wieder nach oben gehen werde. Es seien dort einige Betriebe, die demnächst den Betrieb aufnehmen werden. Ein Betrieb am Areal der ehemaligen Firma Keber werde demnächst auch den Betrieb aufnehmen. Da kommen dann auch wieder einige Arbeitsplätze und somit Steuereinnahmen wieder dazu. Das sei eine erfreuliche Entwicklung für die Gemeinde.

GR Archer: Er habe sich die Jahresrechnung durchgeschaut. Die Feuerwehren haben mit € 150.000,-- eine Punktlandung geschafft. Er habe sich das auch bei den Schulen usw. angeschaut. Bei den Heizungskosten in Ebenthal zahle man bei der Fernwärme € 24.000,--, in Gurnitz habe man die Heizung ausgelagert. Dort zahle man € 17.000,--. Es werde sich auch in Ebenthal, wenn die Schule saniert sei, etwas tun. Da sehe man, was es da für Unterschiede gebe. Was kosten die Kulturhäuser? Ebenthal: € 24.400,--, Einnahmen für Vermietung: € 630,--; Gurnitz: € 31.100,--, Einnahmen € 6.400,--. In Gurnitz sei es deshalb soviel, weil zusätzliche Betriebsausstattungen dazugekommen seien. Mieger: € 6.400,--, Einnahmen € 180,--; Radsberg: € 5.400,--, Einnahmen € 185,--. Man habe gehört, dass man in Bezug auf den Rettungsdienst was tun müsse. Der Gemeindebeitrag sei € 72.000,--. Da werde sich in Zukunft sicher etwas mehr zu Buche schlagen. Krankenhausabgaben seien € 1,046.000,--. Wirtschaftsförderung: Ausgaben € 21.500,--. Man habe aber gehört, wieviel man Kommunalsteuer einnehme. Es sei nicht so eine große Wirtschaftsförderung, die man ausschütete, wenn man auf der anderen Seite eine dreiviertel Million einnehme. Bei der Landwirtschaft gebe man € 13.500,-- aus. Man sei eine Landgemeinde. Das könne man

ruhig ein wenig anheben. Man brauche nicht nur Kultur und Sport, sondern auch eine gesunde Landwirtschaft und einen gesunden Lebensraum. Beleuchtung: Ausgaben € 87.000,--. Unsere Gemeinde habe große Rücklagen. Da tue man sich ein wenig leichter, wenn dort und da einmal der Schuh zwicke. Für die VS Ebenthal seien schon € 670.000,-- angespart worden, für die Abfertigung € 187.000,--, für den Fremdenverkehr € 95.000,--, Wirtschaftsförderung € 154.000,--, für die Wasserversorgung € 98.000,--, Kanal € 521.000,--, Müllabfuhr € 348.000,-- und die allgemeine Rücklage beläuft sich auf € 118.000,--. Zusammengezählt seien das ungefähr bei zweieinhalb Millionen an Rücklagen. Das sei sehr erfreulich. Er dankt allen Steuerzahlern, allen Firmen, die sehr viel zur Kommunalsteuer beitragen. Ein besonderer Dank gilt jenen Personen, dem Finanzverwalter und auch den Beamten, die das ganze Jahr über mit dem Rechnungsabschluss zu tun haben und dass alles so reibungslos ablaufe und auch immer wieder alles in Ordnung sei.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss des Jahres 2018 aufgrund der abgeschlossenen Sachkonten des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes sowie der voranschlags-unwirksamen Gebarung nach den Vorschriften der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, wie vorliegend, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 05.:

**Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG:
Vorlage des Jahresabschlusses (Bilanz) zum 31.12.2018**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der von der Confida erstellte Jahresabschluss der Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG zum 31.12.2018 ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „11“** angeschlossen.

a) Anmerkung

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt den Mitgliedern des Gemeinderates der von der Confida erstellte Jahresabschluss der Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG in Kurzfassung zum 31.12.2018 als BEILAGE vor. Der gesamte Jahresabschluss liegt im Amt zur Einsichtnahme auf bzw. ist auf der I-Cloud für Gemeinderäte abrufbar.

b) Erläuterungen

Die Marktgemeinde bedient sich hinsichtlich der steuerlichen Beratung und Vertretung im Zusammenhang mit der am 02.04.2007 gegründeten *Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG* (IIMEKG) unverändert der Dienste der *Confida, Wirtschaftstreuhand-Gesellschaft m.b.H., Wirtschaftsprüfungsgesellschaft*, Klagenfurter Straße 32a, 9300 St. Veit an der Glan.

Hiermit wird dem Gemeinderat der von der *Confida, Wirtschaftstreuhand-Gesellschaft m.b.H., Wirtschaftsprüfungsgesellschaft* unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Bilanzierung erstellte Rechnungsabschluss zum 31.12.2018 zur Vorlage gebracht. In diesem Fall wird der Gemeinderat als „Gesellschafterversammlung“ tätig.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat (als Gesellschafterversammlung) möge dem von der *Confida, Wirtschaftstreuhand-gesellschaft m.b.H., Wirtschaftsprüfungsgesellschaft* erstellten Jahresabschluss der *Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG* zum 31.12.2018 mit Beschluss die Zustimmung geben.

ANTRAG

Der Gemeinderat (als Gesellschafterversammlung) möge dem von der Confida, Wirtschaftstreuhand-gesellschaft m.b.H., Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstellten Jahresabschluss der Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG zum 31.12.2018 mit Beschluss die Zustimmung geben.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Das macht immer der Wirtschaftsprüfer. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat (als Gesellschafterversammlung) ausgesprochen habe, dem von der *Confida, Wirtschaftstreuhand-gesellschaft m.b.H., Wirtschaftsprüfungsgesellschaft* erstellten Jahresabschluss der *Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG* zum 31.12.2018 mit Beschluss die Zustimmung geben.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat (als Gesellschafterversammlung) möge dem von der Confida, Wirtschaftstreuhand-gesellschaft m.b.H., Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstellten Jahresabschluss der Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG zum 31.12.2018 mit Beschluss die Zustimmung geben.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 06.:

1. Nachtragsvoranschlag zum Budget 2019

06.1:

Rücklagenbewegungen

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Allgemeines

- Rücklagenentnahmen wie auch Rücklagenzuführungen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung (Beschlussfassung) durch den Gemeinderat.
- die im Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages für das Jahr 2019 ersichtlichen Rücklagenbewegungen stellen sich dar wie folgt:

Rücklagenentnahmen

| Bezeichnung | € |
|---------------------------|-----------|
| WIHOF - Rücklage | 4.000,-- |
| WVA - Rücklage | 16.300,-- |
| KANAL - Rücklage | 4.300,-- |
| MÜLL - Rücklage | 14.000,-- |
| Gesamtsumme der Entnahmen | 38.600,-- |

Rücklagenzuführungen

| Bezeichnung | € |
|--|------------|
| Volkschule Ebenthal - Sanierungsrücklage | 140.000,-- |

| | |
|---|------------|
| Sportplatz Ebenthal - Sanierungsrücklage | 47.000,-- |
| KANAL – Rückführung Zwischenfinanzierung AOH BA 71 | 277.100,-- |
| WVA – Rückführung Zwischenfinanzierung AOH Hochbehälter | 318.400,-- |
| | |
| | |
| Gesamtsumme der Zuführungen | 782.500,-- |

b) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den im oben ersichtlichen Bericht und im 1. Nachtragsvoranschlag für 2019 ersichtlichen Rücklagenbewegungen die Zustimmung geben.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den im oben ersichtlichen Bericht und im 1. Nachtragsvoranschlag für 2019 ersichtlichen Rücklagenbewegungen die Zustimmung geben.

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, den im oben ersichtlichen Bericht und im 1. Nachtragsvoranschlag für 2019 ersichtlichen Rücklagenbewegungen die Zustimmung zu geben.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den im oben ersichtlichen Bericht und im 1. Nachtragsvoranschlag für 2019 ersichtlichen Rücklagenbewegungen die Zustimmung geben.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

06.2.:
Verordnung

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „12“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der ENTWURF der Verordnung, mit der der Voranschlag für das Jahr 2019 geändert und somit der 1. Nachtragsvoranschlag 2019 festgestellt wird, Zahl: 902/1-1/2019-Scho, inklusive weitere Unterlagen als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung des Gemeinderates (Zahl: 902/1-1/2019-Scho)**Erläuterung der Einnahmen- und Ausgabenposten**

Die Einnahmen- und Ausgabenposten ergeben sich aus den Anlagen zur Verordnung (Feststellung des 1. Nachtragsvoranschlags für das Jahr 2019).

Ordentlicher Haushalt -Ausgaben (Euro): € 551.400,--

- € 16.000,-- Sanierung der Außenfassade des Amtsgebäudes (80 % Anteil - die restlichen Prozente entfallen auf den Bauhof)
- € 4.300,-- Ankauf eines VW Caddy (25% Anteil des Amtes)
- € 2.000,-- Nachbedeckung von Verfügungsmitteln aufgrund gesetzlicher Verpflichtung und Ersuchen der Gemeinderevision gern.§ 3 K-GHO
- € 7.500,-- FF Zell/Gurnitz: Ankauf eines Pumpenliftes für die Tragkraftspritze - Sinnhaftigkeit durch den Bezirksmaschinenmeister dokumentiert
- € 2.000,-- FF Radsberg: Notwendige Sanierung des Mercedes Sprinter (einige Kleinreparaturen inkl. Rostsanierung, da sonst kein Pickerl mehr hätte gemacht werden können)
- € 3.000,-- Veranschlagung von Geldmitteln für die Kindersicherheitsolympiade 2019
- € 60.000,-- Nachbedeckung für Schulerhaltungsbeitrag Sonderschulen (Schule Waidmannsdorf)
- € 140.000,-- VS Ebenthal: Rücklagenzuführung auf die Sanierungsrücklage für den geplanten Zu- und Umbau
- € 24.700,-- VS Zell/Gurnitz (IIMEKG): Mieten-Nachbedeckung aufgrund eines Verwaltungsgerichtshoferkenntnisses (50% VS Anteil)
- € 2.500,--VS Mieger: Ankauf von Heizöl (das gesamte Gebäude wird zentral beheizt)
- € 2.300,-- Kindergarten Zell/Gurnitz: Instandhaltung von Außenspielgeräten, Nachrüstung von Schlössern für Kästen (DSGVO), Seifenspender
- € 12.400,-- Kindergarten Zell/Gurnitz: Mieten-Nachbedeckung aufgrund eines Verwaltungsgerichtshoferkenntnisses (25% Kindergarten Anteil)
- € 1.700,-- Hort Zell/Gurnitz: Nachrüstung für Schlösser für Kästen (DSGVO) sowie Diverses
- € 12.400,-- Hort Zell/Gurnitz: Mieten-Nachbedeckung aufgrund eines Verwaltungsgerichts-

- hoferkenntnisses (25% Hort Anteil)
- € 47.000,-- Sportplatz Ebenthal - Sportförderung, Rücklagenzuführung
 - € 7.400,-- diverse Sportförderungen: Mariacher (Motocross), EV Ebenthal (Kunsteisbahnmieten), ER ASKÖ Gurnitz KBW (Aufstieg in die Bundesliga), ASKÖ mexlog Gurnitz (Wintercup), ASKÖ mexlog Gurnitz (Energiekosten)
 - € 6.000,-- ASKÖ Gurnitz Tennis: Sportförderung - Errichtung einer LED Flutlichtanlage
 - € 500,-- Subvention an die Musikschule Katolnig aus Anlass diverser Staatsmeistertitel und sonstiger Musikpreise
 - € 43.000,-- Mehrzweckhaus Ebenthal: notwendige Innensanierung der Bühne, des Parkettbodens sowie der Innenmalerei
 - € 4.000,-- Kultursaal Gurnitz: Ankauf von 50 neuen Sesseln, da teilweise zu wenige vorhanden sind bzw. einige kaputt sind
 - € 11.000,-- Bedeckung von Kosten für die vertraglich festgesetzte Müllentsorgung bei den Friedhöfen in Gurnitz und Ebenthal
 - - € 47.000,-- Sozialhilfeverband Klgft.-Land, da die Kopfquote der Umlage geringer ausfallen wird, als vorab veranschlagt
 - € 6.000,-- Veranschlagung von Kosten für div. Armenbegräbnisse
 - € 4.300,-- Ankauf eines VW Caddy (25% Deckung durch das Straßenbudget aufgrund tatsächlicher Nutzung)
 - € 2.000,-- Nachbedeckung von Geldmitteln für den Ankauf einer Hinweistafel „Polizei“ sowie für diverse sonstige Maßnahmen gern. StVO (Poller und Schwellen bei der VS Ebenthal)
 - € 4.000,-- Sanierung der Außenfassade des Amtsgebäudes (20% Anteil des Wirtschaftshofes)
 - € 1.600,-- Veranschlagung von Telefongebühren, da diese im Urvoranschlag nicht dargestellt waren (Diensthandy etc.)
 - € 16.300,-- Ankauf eines Renault Kangoo als neues Wassermeisterfahrzeug sowie 25%iger Anteil beim Ankauf des VW Caddy aus der Gemeindewasserversorgungsanlage aufgrund tatsächlicher Nutzung
 - € 4.300,-- Ankauf eines VW Caddy (25% Anteil aus der Gemeindekanalisationsanlage aufgrund tatsächlicher Nutzung)
 - € 14.000,-- Ankauf eines Renault Kangoo Express Maxi für die Müllabfuhr und sonstiger Wirtschaftshofdienste
 - € 136.200,-- Straßenbauprogramm 2019 - Zuführung an den aoH (da das Straßenbauprogramm im aoH abgewickelt wird)

Ordentlicher Haushalt - Einnahmen (Euro): € 551.400,--

- € 4.000,-- Wirtschaftshofrücklagenentnahme für die Mitfinanzierung der Fassadensanierung des Amtshauses, in dem sich auch der Wirtschaftshof befindet
- € 16.300,-- Wasserversorgungsanlage Rücklagenentnahme für den Ankauf von div. Fahrzeugen (VW Caddy, Renault Kangoo)
- € 4.300,-- Gemeindekanalisationsanlage: Rücklagenentnahme für die Mitfinanzierung des VW Caddy
- € 14.000,-- Müllabfuhr: Rücklagenentnahme für den Ankauf eines Müllfahrzeuges
- € 512.800,-- Sollüberschuss aus dem Jahr 2018

Außerordentlicher Haushalt - Ausgaben (Euro): € 1.540.200,--

- € 223.100,-- Zu- und Umbau des Kindergartens Ebenthal - Weiterführung des Ansatzes
- € 250.000,-- Straßenbauprogramm 2019 (Umkehrplatz Lipizach, Kleinmaßnahmen, Kreuth Ruttnig-Gründe, Tutzach Zufahrt, Gewerbezone-West Erweiterung usw.)
- € 124.100,-- Gewerbezone-West (BA 07 und 08), Grunderwerbe
- € 113.800,-- Gewerbezone-West: Zuführung in das Straßenbudget (aoH)
- € 318.400,-- Rücklagenzuführung Wasserversorgungsanlage
- € 277.100,-- Kanal BA 71 (gefördert): Rücklagenzuführung
- € 17.100,-- Kanal BA 08 (nicht gefördert): Rückführung Gruppe 9
- € 38.500,-- Kanal BA 81 (gefördert): Baumaßnahmen
- € 178.100,-- Kanal BA 81 (gefördert): Sollabgang 2017

Außerordentlicher Haushalt - Einnahmen (Euro):€ 1,540.200,--

- € 223.100,-- Kindergarten Ebenthal: Zu- und Umbau - Sollüberschuss aus dem Jahr 2018
- € 136.200,-- Zuführung vom oH Gruppe 9 (Straßenbauprogramm 2019)
- € 113.800,-- Zuführung vom aoH Gewerbezone - Straßenbauprogramm 2019
- € 237.900,-- Gewerbezone Bauabschnitte 07 und 08: Sollüberschuss aus dem Jahr 2018
- € 132.700,-- Wasserversorgungsanlage Hochbehälterbau BA 04, Bundesförderung
- € 156.000,-- Wasserversorgungsanlage Hochbehälterbau BA 04, Landesmittel
- € 29.700,-- Wasserversorgungsanlage: Sollüberschuss aus dem Jahr 2018
- € 258.000,-- Kanal BA71 (gefördert) - Bundesförderung
- € 19.100,-- Kanal BA71 (gefördert) - Sollüberschuss 2018
- € 17.100,-- Kanal BA08 (nicht gefördert)- Sollüberschuss 2018
- € 129.600,-- Kanal BA81 (gefördert) - Bundesmittel
- € 87.000,-- Kanal BA81 (gefördert) - Landesmittel

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die VERORDNUNG Zahl: 902/1-1/2019-Scho mit der der Voranschlag für das Jahr 2019 geändert und somit der 1. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2019 festgestellt wird, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die VERORDNUNG Zahl: 902/1-1/2019-Scho mit der der Voranschlag für das Jahr 2019 geändert und somit der 1. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2019 festgestellt wird, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu genehmigen.

BEILAGE zu GR TOP 06.2.:

Verordnung – 1. Nachtragsvoranschlag 2019



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 10. April 2019, Zahl 902/1-1/ 2019-Scho, mit der der **Voranschlag für das Jahr 2019 geändert** und somit der 1. Nachtragsvoranschlag 2019 erlassen wird

Gemäß § 88 der Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO , LGBL. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 71/2018, wird verordnet:

Artikel I

Der Voranschlag für das Jahr 2019 vom 12. Dezember 2018, Zahl 902/1/2019-Scho, wird im Sinne der Anlagen 1 bis 4 wie folgt geändert:

§ 1 lautet:

„§ 1“

| | bisherige Gesamtsummen | erweitert / gekürzt um | GESAMT SUMME |
|--|---------------------------|---------------------------|------------------------|
| a) Ordentlicher Voranschlag | | | |
| SUMME DER AUSGABEN | € 12.666.200,-- | € 551.400,-- | € 13.217.600,-- |
| SUMME DER EINNAHMEN | € 12.666.200,-- | € 551.400,-- | € 13.217.600,-- |
| ABGANG | -x- | -x- | |
| b) Ausserordentlicher Voranschlag | | | |
| SUMME DER AUSGABEN | € 50.000,-- | € 1.540.200,-- | € 1.590.200,-- |
| SUMME DER EINNAHMEN | € 50.000,-- | € 1.540.200,-- | € 1.590.200,-- |
| c) Gesamtausgaben | € 12.716.200,-- | € 2.091.600,-- | € 14.807.800,-- |
| Gesamteinnahmen | € 12.716.200,-- | € 2.091.600,-- | € 14.807.800,-- |
| Gesamtabgang | -x- | -x- | -x- |

Artikel II

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am: 10.04.2019

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Beschluss zu fassen, die VERORDNUNG Zahl: 902/1-1/2019-Scho mit der der Voranschlag für das Jahr 2019 geändert und somit der 1. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2019 festgestellt wird, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

GR Mag. Wieser: Wenn man die Einzelpositionen durchgehe, seien Punkte drinnen, wo aus unserer Sicht einerseits die Zuordnung nicht ganz passe. Das wären z. B. die € 7.400,-- unter diversen Sportförderungen, wo Energiekosten abgedeckt werden sollen. Das sollte nicht als Sportförderung ausgewiesen werden. Es gebe da Punkte drinnen, zu denen man später noch kommen werde, wo es um LED Flutlichtanlagen gehe. Da stelle sich die Frage, ob es im Sinne der Wirtschaftlichkeit längerfristig Projekte geben solle, wo geplant werde, was da angeschafft werden müsse. Dazu werde man später noch etwas sagen. Auf der anderen Seite seien z. B. Subventionen drinnen, wie z. B. für die Musikschule Katolnig, die aus unserer Sicht einfach viel zu gering für die Leistungen ausfallen, die man heute schon gehört habe. Die präsentieren schließlich die Gemeinde nach außen hin. Das wären einfach ein paar Anleitungen, die man zu den Ausgaben hätte.

Bgm Felsberger: Zur Musikschule werde er gleich antworten. Das werde immer im Einvernehmen so gemacht. Herr Katolnig habe schon öfter € 500,-- erhalten, weil die Musikschule auch da und dort auftrete. Das sei ein reiner Zuschuss für die Fahrt zu den Staatsmeisterschaften. Herr Katolnig sei damit auch zufrieden. Er bekomme es ja fast jedes Jahr, wenn sie daran teilnehmen.

GV Ing. Tengg: Es habe schon einmal jemand gesagt, dass es reiche. Er habe zu vielen Punkten eine positive Einstellung. Er habe einen Punkt drinnen, der ihm ganz bitter aufstoße. Man werde eine Anzeige bei der Korruptionsstaatsanwaltschaft einbringen. Man solle sich das gut überlegen. Bei den Sportförderungen passe ihm ein Punkt ganz gewaltig nicht. Er möchte eine Erklärung haben, ob, wenn man die absolute Mehrheit habe, man gestalten und walten könne wie man wolle und mit Steuergeldern so umgehe, wie es die SPÖ tue.

Bgm Felsberger: Er habe da keine Bedenken. Der Akt vom Strom sei sehr dick.

GV Ing. Tengg: Es gehe nicht um den Strom, sondern um andere Sachen. Er wolle da nicht vorgreifen.

Bgm Felsberger: Er habe da keine Bedenken. Er habe sich das durchgeschaut.

GR Brückler: Man habe im Finanzausschuss lang und ausführlich über die anteiligen Energiekosten darüber diskutiert. Man sei gerne bereit, das, was man beim Bau anteilig gezahlt habe, auch bei den Energiekosten anteilig dazu zu zahlen. Er sehe nicht ein, dass man 100 % des Anteils übernehmen solle. Das habe er auch im Ausschuss gesagt und dokumentiert. Das sei etwas, was nicht sein solle. Ein paar Sachen da drinnen seien unnötig. Er habe Jahre davor gewarnt, was die IIMEKG Sachen anbelangt, bezüglich der Mieten. Er habe jahrelang gesagt, dass man irgendwann ein Problem bekommen werde, weil man intern einfach zu geringe Mieten an die IIMEKG zahle. Jetzt sei es so. Man könnte gerne mit dem Geld was anderes machen, wenn man an die IIMEKG immer ein wenig mehr gezahlt hätte. Das laufe aber eh intern ab. Deshalb werde es kein großes Problem sein. Den Rest habe eh GV Ing. Tengg schon gesagt. Man werde dieser Verordnung also keine Zustimmung erteilen.

GV Woschitz: Es sei auch seitens der FPÖ Fraktion so, dass uns ein paar Sachen in diesem Nachtragsvoranschlag etwas aufstoßen. Nachdem man intern über das ganze einmal befunden habe, werde man diesem Nachtragsvoranschlag auch keine Zustimmung geben. Man sei der Meinung, dass da vielleicht noch etwas kommen könnte, ein Untreueverdacht oder sonst etwas in der Richtung. Sollten die Kollegen von der Bürgerliste WIR bzw. ÖVP das wirklich bei der Korruptionsstaatsanwaltschaft anzeigen, dann wolle man dort nicht wirklich auftauchen. Wenn man schaue, was in Spittal a. d. Drau passiert sei, wo jeder einzelne Mandatar zur Kassa gebeten wurde, werde man dem auch keine Zustimmung geben.

GR Archer: Ihn überrasche das alles zusammen ein wenig. Auf der einen Seite müsse man sagen, dass man heute € 551.000,-- zu vergeben habe. Dass man da so dagegen sei, überrasche ihn. Er sehe ein, wenn man bei gewissen Punkten dagegen sei. Aber wenn man dem ganzen Nachtragsvoranschlag keine Zustimmung

gebe, dann sei man ja gegen alles. Trotzdem hätte er gerne vom Bürgermeister eine Auskunft. Wie teilen sich die € 7.400,-- bei der Sportförderung auf?

Bgm Felsberger: Ein Motocrossfahrer bekomme € 500,--, EV Ebenthal erhalte für die Kunsteisbahnmiete € 700,--. Man habe gesagt, dass man das übernehme. ER ASKÖ Gurnitz bekomme für den Aufstieg in die Bundesliga € 500,--. Die müssen dort übernachten usw. ASKÖ mexlog Gurnitz erhalte für die Teilnahme am Wintercup € 500,--. Das habe man so gesagt. Bevor man einen Kunstrasenplatz baue, zahle man lieber beim Städtecup die Beiträge. Dort haben sie mehrere Spiele und der Schiedsrichter werde gezahlt. Das sei eine günstige Lösung. Der Rest seien die € 4.600,-- an Energiekosten, die auch von Seiten des Landessportreferates nicht gefördert werden. Da habe er sich abgesichert. Nicht, dass es dort eine Fördermöglichkeit gebe. Aber diese Möglichkeit sei auszuschließen.

GR Archer: Es gehe ihm was ab. Der EV Ebenthal sei beim Eisschießen auch in die Kärntner Liga aufgestiegen. Die Gurnitzer waren bis jetzt in der Kärntner Liga und sind in die Bundesliga aufgestiegen. Man hätte sich auch beim EV Ebenthal erkenntlich zeigen können.

Bgm Felsberger: Der Aufstieg in die Bundesliga sei mit Kosten verbunden, die über das Ganze hinausgehen. Wenn man mit Oberliga oder Landesliga anfange, spiele sich das alles in Kärnten ab. Das sei von den Fahrtkosten her nicht so schlimm. Vielleicht spielt der EV Ebenthal nächstes Jahr auch in der Bundesliga. Dann werde man das auch gerne honorieren. Er habe keine Bedenken gehabt, das jetzt hinein zu nehmen, die Bahnmiete und auch die Rechtskosten, was der Gemeinde bei der Eisbahnauflösung entstanden seien. Das habe man dem Verein vergütet.

GR Hinteregger: Wenn man alles was gesagt wurde zusammenrechne, dann komme man auf € 6.800,--. Da fehlen € 600,--. Wo seien die?

Bgm Felsberger: Es wurde alles bedeckt, wo Ansuchen eingebracht wurden.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die VERORDNUNG Zahl: 902/1-1/2019-Scho mit der der Voranschlag für das Jahr 2019 geändert und somit der 1. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2019 festgestellt wird, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu genehmigen.

Abstimmung: Annahme mit 19:8 Stimmen (somit Annahme mit 17 Stimmen der SPÖ, 2 Stimmen von DU gegen 4 Stimmen der FPÖ, 3 Stimmen von WIR und 1 Stimme von den GRÜNEN).

GR-TOP 07.:**Örtliches Entwicklungskonzept und Umweltbericht, Beschluss**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „13“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen folgende Unterlagen zu diesem Tagesordnungspunkt vor:

- **BEILAGE A:** zur Kundmachung eingelangte Einwendungen sowie die zu diesen ergangene Stellungnahme der Lagler, Wurzer & Knappinger Ziviltechniker-GmbH vom 05.03.2019
- **BEILAGE B:** Schlussstellungnahme der Abteilung 3, Unterabteilung Fachliche Raumordnung, des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 15.03.2019
- **BEILAGE C:** Übersichtspläne und textliche Erläuterung, Zeichenschlüssel
- **BEILAGE D:** Stellungnahme Umweltabteilung und Ausführungen des Raumplaners hierzu

Das **vollständige Auflageexemplar** (planliche Darstellungen und Text) des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und der Umweltbericht sowie die zur Kundmachung eingelangten Stellungnahmen sind in der I-Cloud einsehbar. Des Weiteren ist die Einsichtnahme beim Amt der Marktgemeinde (Zimmer 3, Fr. Mack) möglich.

b) Chronologie

- | | |
|------------|---|
| 05.07.2017 | Auftragserteilung des GR an die Lagler, Wurzer & Knappinger Ziviltechniker-GmbH, Villach, zur Erstellung des neuen Örtlichen Entwicklungskonzeptes |
| 07-12/2017 | Erhebungsarbeiten durch den Auftragnehmer im gesamten Gemeindegebiet |
| 01-03/2018 | Zurverfügungstellung von Daten durch die Marktgemeinde und Bekanntgabe der in den letzten Jahren bereits gesammelten Änderungserfordernisse und evidenten Bürgerwünsche zur Abklärung hinsichtlich Aufnahme im neuen ÖEK |
| 03-04/2018 | Arbeitssitzungen beim Amt der Marktgemeinde mit Bürgermeister und den fachkundigen Beamten der Marktgemeinde, Bearbeitung des Rohentwurfes |
| 04/2018 | Verlautbarung in der Gemeindezeitung und Einladung der Bevölkerung zur Bekanntgabe von Anregungen und Wünschen zum ÖEK |
| 05-06/2018 | Bekanntgabe , Besprechung und Bearbeitung der eingelangten Anregungen durch das Amt der Marktgemeinde mit dem Planer |
| 31.07.2018 | Vorstellung und Erläuterung des ÖEK-Entwurfes durch den Planer im Rahmen der Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung – Zurverfügungstellung des Entwurfes per USB-Stick an die Ausschussmitglieder |
| 09.08.2018 | Besprechung/Arbeitsrunde mit den Ausschussmitgliedern nach Sichtung des Entwurfes – einhellige Zustimmung zum aufliegenden Entwurf ohne Änderungs- und Ergänzungswünsche |
| 27.08.2018 | Mitteilung durch den Planer, dass die Vorabnahme des Entwurfes und die Bereisung mit der zuständigen Sachverständigen bei der Fachlichen Raumordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung stattgefunden habe und Übermittlung der von ihr vorgebrachten Änderungserfordernisse |
| 25.09.2018 | Gemeindevorstand: Beschlussfassung zum aufliegenden Entwurf unter Berücksichtigung der von der Fachlichen Raumordnung vorgebrachten Änderungserfordernisse |
| 16.10.2018 | Fachliche Abnahme des Entwurfes beim Amt der Kärntner Landesregierung, |

- Abteilung Fachliche Raumordnung
- 11+12/2018 **Fertigstellung des textlichen Teiles** des Örtlichen Entwicklungskonzeptes durch Planer
- 11.12.2018 in Zusammenarbeit mit dem Amt der Marktgemeinde sowie des **Umweltberichtes** Einlangen der **Kurzanmerkungen der beiden Umweltstellen** des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf
- 24.01.2019 **Erhalt des vollständigen Auflageexemplares** (planliche Darstellungen und Text) des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Umweltberichtes zur Kundmachungserlassung
- 30.01.2019 **Kundmachung** der Überarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des erstellten Umweltberichtes, Auflagefrist: 31.01.2019 bis 28.02.2019
- 08.02.2019 **Bekanntgabe der Auflage** des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des hierzu erstellten Umweltberichtes **in der Tageszeitung** (Kleine Zeitung)
- 06.03.2019 Erhalt der **Stellungnahme der Lagler, Wurzer & Knappinger Ziviltechniker-GmbH** zu den zur Kundmachung eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen,
- 06.03.2019 zugleich **Vorlage des Entwurfes an das Amt der Kärntner Landesregierung** unter Anschluss der zur Kundmachung eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen zur Abgabe der abschließenden fachlichen Stellungnahme im Wege der beauftragten Ziviltechniker-GmbH
- 27.03.2019 Erhalt der (zustimmenden) **Schlussstellungnahme** der Abteilung 3, Unterabteilung Fachliche Raumordnung, vom 15.03.2019

c) Erläuterungen

Zur Kundmachung sind folgende zustimmende Stellungnahmen eingelangt:

- 11.02.2019 Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12 – Wasserwirtschaft, Unterabteilung Wasserwirtschaft Klagenfurt
- 26.02.2019 Austrian Power Grid AG
- 27.02.2019 Bundesdenkmalamt Kärnten
- 04.03.2019 Stadtwerke Klagenfurt AG
- 06.03.2019 Wildbach- und Lawinverbauung
- 08.03.2019 Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 8 – Bezirksforstinspektion

Zur Kundmachung sind folgende zwei Einwendungen eingelangt, die diesem Bericht samt Lageplänen angeschlossen sind:

- 28.02.2019 Waltraud Rebasso und Mitbesitzer, Parz. 97/4, KG 72132 Kreuth, rd. 5.000 m²
- 28.02.2019 Franz Martinschitz, Parz. 232/3, KG 72162 Rottenstein, 8.851 m²

Die Lagler, Wurzer & Knappinger Ziviltechniker-GmbH teilte zu den Einwendungen mit, dass eine Änderung des ÖEK nicht befürwortet werden kann, da es raumplanerisch nicht vertretbar ist. Dies wurde auch in der Schlussstellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung bestätigt bzw. wurde mitgeteilt, dass keine Änderungen des ÖEK Entwurfes erforderlich seien und die Einwendungen der Privatpersonen aus raumplanerischer Sicht abgelehnt wurden.

Schließlich wurde in der Schlussstellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 15.03.2019 ausgeführt: „Zusammenfassend wird somit festgehalten, dass der nun vorliegende ÖEK Entwurf dem fachlich abgenommenen Entwurf entspricht und seitens der UAbtl. Fachliche Raumordnung zugestimmt wird. Das ÖEK der Marktgemeinde Ebenthal steht im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Kärntner Raumordnung und stellt eine qualifizierte Grundlage für die Weiterentwicklung der Gemeinde dar.“

Erst am 04.04.2019 langte die Stellungnahme der Umweltausstellung des Amtes der Kärntner

Landesregierung bei unserem Amt ein. Den vorgebrachten geringfügigen fachlichen Korrekturen/Ergänzungen, die laut Raumplaner keine Auswirkungen auf das ÖEK (bzw. die künftigen Widmungen) haben, wurde dennoch Rechnung getragen und wurden diese in den aufliegenden Entwurf des Örtlichen Entwicklungskonzeptes seitens des Planers aufgenommen – sofern sie nicht ohnehin schon verankert waren. Die Stellungnahme der Umweltabteilung und die Ausführungen des Raumplanungsbüros hierzu sind diesem ergänzenden Bericht angeschlossen. Es besteht laut Raumplaner kein Hinderungsgrund für die Beschlussfassung im Gemeinderat.

Gemäß § 2 Abs. 6 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 – K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995 idgF, hat der Gemeinderat das die abschließende Stellungnahme der Landesregierung berücksichtigende örtliche Entwicklungskonzept zu beschließen und danach beim Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht während der Amtsstunden aufzulegen.

Der Gemeinderat möge das im Entwurf vorliegende Örtliche Entwicklungskonzept samt dem Umweltbericht hierzu in der dem Amt der Kärntner Landesregierung übermittelten **Endfassung vom April 2019** und wie bei der Beschlussfassung vorliegend, basierend auf der von der Abteilung 3, Unterabteilung Fachliche Raumordnung, des Amtes der Kärntner Landesregierung abgegebenen Schlussstellungnahme vom 15.03.2019 mit Beschluss genehmigen.

d) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge das im Entwurf vorliegende Örtliche Entwicklungskonzept samt dem Umweltbericht hierzu, erstellt von der LWK – Lagler, Wurzer & Knappinger Ziviltechniker GmbH, Villach, in der dem Amt der Kärntner Landesregierung übermittelten **Endfassung vom April 2019** und wie bei der Beschlussfassung vorliegend, mit Beschluss genehmigen. Der Beschluss basiert auf der von der Abteilung 3, Unterabteilung Fachliche Raumordnung, des Amtes der Kärntner Landesregierung abgegebenen Schlussstellungnahme vom 15.03.2019.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge das im Entwurf vorliegende Örtliche Entwicklungskonzept samt dem Umweltbericht hierzu, erstellt von der LWK – Lagler, Wurzer & Knappinger Ziviltechniker GmbH, Villach, in der dem Amt der Kärntner Landesregierung übermittelten **Endfassung vom April 2019 und wie bei der Beschlussfassung vorliegend, mit Beschluss genehmigen. Der Beschluss basiert auf der von der Abteilung 3, Unterabteilung Fachliche Raumordnung, des Amtes der Kärntner Landesregierung abgegebenen Schlussstellungnahme vom 15.03.2019.**

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Sie teilt mit, dass mittlerweile noch eine Ergänzung dazu gekommen sei. Es sei eine Stellungnahme von der Umweltabteilung der Landesregierung eingelangt. Sie teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, das im Entwurf vorliegende Örtliche Entwicklungskonzept samt dem Umweltbericht hierzu, erstellt von der LWK – Lagler, Wurzer & Knappinger Ziviltechniker GmbH, Villach, in der dem Amt der Kärntner Landesregierung übermittelten **Endfassung vom April 2019** und wie bei der Beschlussfassung vorliegend, mit Beschluss zu genehmigen. Der Beschluss basiert auf der von der Abteilung 3, Unterabteilung Fachliche Raumordnung, des Amtes der Kärntner Landesregierung abgegebenen Schlussstellungnahme vom 15.03.2019.

Diskussion / Vorbringen

Bgm Felsberger: Die naturschutzrechtliche Bewilligung von Mag. Edgar Lorenz sei heute eingelangt. Sie sei positiv. Jetzt sei also alles fertig. Er könne nur allen „Danke“ sagen, die daran mitgewirkt haben. Es sei alles ein riesengroßer Aufwand. Nachdem es alle zehn Jahre gemacht werde und auch mit erheblichen Kosten verbunden sei, ist es sehr wichtig, dass das ausführlich diskutiert und behandelt werde und auch die Bevölkerung miteingebunden werde. Das sei uns gut gelungen. Man habe für die nächsten zehn Jahre ein gutes Konzept, das auch Erweiterungspotenzial für die Gemeinde ermöglicht.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge das im Entwurf vorliegende Örtliche Entwicklungskonzept samt dem Umweltbericht hierzu, erstellt von der LWK – Lagler, Wurzer & Knappinger Ziviltechniker GmbH, Villach, in der dem Amt der Kärntner Landesregierung übermittelten **Endfassung vom April 2019** und wie bei der Beschlussfassung vorliegend, mit Beschluss genehmigen. Der Beschluss basiert auf der von der Abteilung 3, Unterabteilung Fachliche Raumordnung, des Amtes der Kärntner Landesregierung abgegebenen Schlussstellungnahme vom 15.03.2019.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 08.:

**Aufhebung des Aufschließungsgebietes für eine Teilfläche der Parz. 56/1, KG 72138
Lipizach, Verordnung**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Alle relevanten Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „14“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Entwurf der Verordnung über die Aufhebung des verfügteten Aufschließungsgebietes samt Lageplan als **BEILAGE A** sowie die sonstigen relevanten Unterlagen (Ansuchen des Grundeigentümers, Beschreibung, Parzellierungsentwurf, Orthofoto, ÖEK-Auszug) als **BEILAGE B** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Mit Eingabe vom 22.01.2019 ersuchte der grundbücherliche Eigentümer Josef Wrulich, wh. Lipizach 8a, 9065 Ebenthal, um die Aufhebung des verfügteten Aufschließungsgebietes für eine Teilfläche seiner Parz. 56/1, KG 72138 Lipizach, der die Fläche parzellierte und für die Wohnhausbebauung verkauft werden soll. Es ist die Schaffung von zwei Baugrundstücken vorgesehen. Durch kosten- und lastenfreie Grundabtretung des Antragstellers wird eine öffentliche Zufahrt für die Aufhebungsfläche sichergestellt. Die Servitutsumkehr kommt auf Grundflächen des Antragstellers zu liegen.

Am 18.02.2019 erfolgte die Kundmachung der beabsichtigten bzw. beantragten Aufhebung des Aufschließungsgebietes für eine Teilfläche der Parz. 56/1, KG 72138 Lipizach, im Ausmaß von ca. 1.735 m².

Gemäß § 4 Abs. 3a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 – K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995 idGF, hat der Gemeinderat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet aufzuheben, wenn

- a) die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht und
- b) seit der Festlegung der betroffenen Grundflächen als Aufschließungsgebiet zehn Jahre vergangen sind und
- c) hinsichtlich der betroffenen Grundstücke keine Gründe nach § 3 Abs. 1 lit. a bis c (keine ungünstigen örtlichen Gegebenheiten, kein Gefährdungsbereich von Hochwasser etc., keine unwirtschaftlichen Erschließungsvoraussetzungen) vorliegen und
- d) der betroffene Grundeigentümer schriftlich die Aufhebung des Aufschließungsgebietes beantragt.

Im derzeit geltenden ÖEK 2007 und auch im neuen ÖEK ist eine Bebauung in diesem Bereich vorgesehen. Zudem beabsichtigt der Grundeigentümer, die Baugrundstücke zur Bebauung zu veräußern.

Auf Grund der erlassenen Kundmachung langten keine Einwände oder negativen Stellungnahmen ein. Folgende positive Stellungnahmen langten ein: Amt der Kärntner Landesregierung – Abteilung 8 (Umwelt, Energie und Naturschutz einschließlich Geologie und Gewässermonitoring), Stadtwerke Klagenfurt AG, Wildbach- und Lawinenverbauung, Austrian Power Grid AG, Kelag Netz.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (*Zahl 031-7/37/2019-Ma*), mit der das verfügte Aufschließungsgebiet für eine Teilfläche der Parz. 56/1, KG 72138 Lipizach, im Ausmaß von ca. 1.735 m² aufgehoben wird, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (*Zahl 031-7/37/2019-Ma*), mit der das verfügte Aufschließungsgebiet für eine Teilfläche der Parz. 56/1, KG 72138 Lipizach, im Ausmaß von ca. 1.735 m² aufgehoben wird, beschließen.

BEILAGE A zu GR TOP 08.:**Aufhebung des Aufschließungsgebietes eine Teilfläche der Parz. 56/1, KG 72138 Lipizach, Verordnung****Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten**

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!**Verordnung****des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 10. April 2019, Zahl: 031-7/37/2019-Ma, mit der die Verordnung über die Festlegung von Aufschließungsgebieten innerhalb des Baulandes geändert wird**

Aufgrund der §§ 4 und 4a ff des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 - K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, in Verbindung mit § 14 Abs. 1 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018 wird verordnet:

I.

Änderungen durch Aufhebung

- (1) Der § 1 Absatz 1 der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 23. September 1999, Zahl 031-7/6/1999-Wi (Neufassung der Verordnung vom 26. Juni 1997, Zahl 031-7/1/1997-Wi/Ma) in der Fassung der Verordnungen

vom 18. September 1997, Zahl 031-7/2/1997-Wi,
vom 18. Juni 1998, Zahl 031-7/3/1997-Wi,
vom 17. Dezember 1998, Zahl 031-7/4/1998-Wi,
vom 23. September 1999, Zahl 031-7/5/1999-Wi,
vom 21. März 2002, Zahl 031-7/7/2002-Wi,
vom 12. Dezember 2002, Zahl 031-7/7/2002-Wi,
vom 29. April 2003, Zahl 031-7/8/2003-Wi,
vom 10. Juli 2003, Zahl 031-7/9/2003-Wi,
vom 11. Dezember 2003, Zahl 031-7/10/2003-Wi,
vom 15. Juli 2005, Zahl 031-7/11/2005-Wi,
vom 21. Oktober 2005, Zahl 031-7/12/2005-Wi,
vom 22. September 2006, Zahl 031-7/13/2006-Wi,
vom 15. Dezember 2006, Zahl 031-7/14/2006-Wi,
vom 15. Dezember 2006, Zahl 031-7/15/2006-Wi,
vom 30. März 2007, Zahl 031-7/16/2007-Wi,

vom 14. Dezember 2007, Zahl: 031-7/17/2007-Wi,
vom 14. Dezember 2007, Zahl: 031-7/18/2007-Wi,
vom 14. Dezember 2007, Zahl: 031-7/19/2007-Wi,
vom 4. April 2008, Zahl 031-7/20/2008-Wi,
vom 4. Juli 2008, Zahl 031-7/21/2008-Wi,
vom 12. Dezember 2008, Zahl 31-7/22/2008-Wi,
vom 22. April 2009, Zahl 031-7/23/2009-Wi,
vom 23. September 2009, Zahl 031-7/24/2009-Wi
vom 16. Dezember 2009, Zahl 031-7/25/2009-Wi
vom 27. Juni 2012, Zahl 031-7/26/2012-Wi
vom 21. Dezember 2012, Zahl 031-7/27/2012-Ma
vom 21. Dezember 2012, Zahl 031-7/28/2012-Ma
vom 17. Juli 2014, Zahl 031-7/29/2014-Ma,
vom 19. Dezember 2014, Zahl 031-7/30/2014-Ma,
vom 07. Oktober 2015, Zahl 031-7/31/2015-Ma,
vom 21. Dezember 2016, Zahl 031-7/32/2016-Ma,
vom 21. Dezember 2016, Zahl 031-7/33/2016-Ma,
vom 05. Juli 2017, Zahl 031-7/34/2017-Ma,
vom 04. Oktober 2017, Zahl 031-7/35/2017-Ma und
vom 26. September 2018, Zahl 031-7/36/2018

wird im Sinne des Absatzes 2 **abgeändert**.

- (2) Das festgelegte **Aufschließungsgebiet** für eine **Teilfläche der Parz. 56/1, KG 72138 Lipizach**, mit der Widmung als „Bauland – Dorfgebiet“ im Ausmaß von **ca. 1.735 m² wird aufgehoben**. Die maßgebliche Fläche ist aus der Anlage zu dieser Verordnung (Lageplan, M = 1:1000) ersichtlich.

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem die Kundmachung der Genehmigung durch das Amt der Kärntner Landesregierung in der Kärntner Landeszeitung erfolgt ist, in Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Anschlag am: 11.04.2019

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die im Entwurf vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (*Zahl 031-7/37/2019-Ma*), mit der das verfügte Aufschließungsgebiet für eine Teilfläche der Parz. 56/1, KG 72138 Lipizach, im Ausmaß von ca. 1.735 m² aufgehoben wird, zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (Zahl 031-7/37/2019-Ma), mit der das verfügte Aufschließungsgebiet für eine Teilfläche der Parz. 56/1, KG 72138 Lipizach, im Ausmaß von ca. 1.735 m² aufgehoben wird, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 09.1. wurde zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung genommen.

09.2.:

Antrag Nr. 54: Errichtung einer Fachbibliothek für Kinder und junge Erwachsene (2 bis 25 Jahre) in der neuen VS Ebenthal

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der gegenständliche Antrag ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „16“** angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt gegenständlicher Antrag als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Antragsteller

Am 12.12.2018 ging während der Sitzung des Gemeinderates (GR 4/2018) ein Antrag bezüglich „Errichtung einer Fachbibliothek für Kinder und junge Erwachsene (2 bis 25 Jahre) in der neuen VS Ebenthal“ ein. Der Antrag wurde von GR Ing. Beatrix Steiner und den weiteren Mitgliedern der FPÖ Ebenthal eingebracht und dem Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit zur Vorberatung zugewiesen.

c) Antrag (zitiert)

An den Gemeinderat der
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Betrifft: Antrag nach § 41 der K-AGO
„Errichtung einer Fachbibliothek für Kinder und junge Erwachsene (2 bis 25 Jahre) in
der neuen VS Ebenthal“

Gemäß § 41 K-AGO bringe ich, namens der Freiheitlichen in Ebenthal, folgenden Antrag ein:

Die Gemeinde möge bei der Planung des Um- und Neubaus der VS Ebenthal Platz für die Errichtung einer Fachbibliothek für Kinder und junge Erwachsene – 2 bis 25 Jahre – berücksichtigen.

Begründung:

Seitens der Schule wurde mehrfach der Wunsch geäußert, eine Fachbibliothek für Kinder und junge Erwachsene von 2 bis 25 Jahren zu errichten. Die Vorteile sind: Frühe Anregung zur Beschäftigung mit Literatur; Bindung der Schüler an ihre Volksschule über das Volksschulalter hinaus; Geringe Nachrüstungskosten, da viele Werke Klassiker sind; Unterbringung der, der Gemeinde gespendeten Bücher und anderer Sachspenden; Eventuelle Errichtung einer Ludothek für Kinder.

Mit der Bitte um positive Erledigung zeichnen und verbleiben wir hochachtungsvoll.

unterfertigt: Ing. Beatrix Steiner

mitunterfertigt: GV Christian Woschitz, GR Michael Strohmaier, GR Patrick Tauber

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Die Antragsteller stellen folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Gemeinde bei der Planung des Um- und Neubaus der VS Ebenthal Platz für die Errichtung einer Fachbibliothek für Kinder und junge Erwachsene – 2 bis 25 Jahre – berücksichtigen soll.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Gemeinde bei der Planung des Um- und Neubaus der VS Ebenthal Platz für die Errichtung einer Fachbibliothek für Kinder und junge Erwachsene – 2 bis 25 Jahre – berücksichtigen soll.

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien,

Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, diesen Antrag abzulehnen.

Diskussion / Vorbringen

GR Ing. Steiner: Sie habe damals mit den zuständigen Lehrerinnen in der Schule gesprochen. Die Lehrerinnen seien mit dem Wunsch zur Errichtung einer öffentlichen Bibliothek an sie herangetreten. Nach Rücksprache mit dem Amtsleiter und anderen Leuten habe sie den Lehrerinnen mitgeteilt, dass das kaum möglich sein werde, weil die Kosten einfach zu hoch seien, es nicht durchführbar sei und auch andere öffentliche Bibliotheken im Minus seien. Das sei bekannt. Sie konnte die Lehrerinnen aber überzeugen, ein bisschen zurückzugehen und sich auf die Errichtung einer Fachbibliothek für Kinder und Jugendliche zu beschränken. Und zwar mit dem Argument, dass Kinderbücher Klassiker seien. Man nehme z. B. „Die kleine Raupe Nimmersatt“ oder „Das kleine Ich bin Ich“ her. Das seien Klassiker, die 50 Jahre alt seien. Die Bücher werden einmal gekauft und müssten bestenfalls alle zehn Jahre einmal erneuert werden. Es sei nicht notwendig, jedes Jahr wieder Literatur dazuzukaufen. Die bestehenden Bücher seien einfach wieder zu ersetzen. Das sei eine gute Argumentation. Sie finde, dass das der Gemeinde nicht zu teuer kommen werde. Das wäre leistbar. Die Lehrerinnen hegten die Befürchtung, dass die geplante Bibliothek schlicht und einfach zu klein sei. So wie ihnen ein Konzeptentwurf vorlag, war die Bibliothek quadratmetermäßig viel zu klein. Sie würden mindestens das Doppelte oder Dreifache benötigen. Aus diesem Grund wurde der Antrag eingebracht. Sie habe sich sehr wohl die Kosten überlegt. Sie glaube, eine reine Kinder- und Jugendbibliothek wäre für die Gemeinde leistbar.

Bgm Felsberger: Die Frau Direktor war bei der Jurysitzung dabei. Dort sei alles besprochen worden, auch im Einvernehmen mit der Schulabteilung. Der Architekturwettbewerb werde zeigen, was dort herauskommen werde.

GR Mag. Wieser: Im Ausschuss wurde auch über das Thema diskutiert. Es sei an sich eine gute Sache. Wenn man das Ganze wirtschaftlich betrachte, könne er sich nicht vorstellen, dass so etwas für eine Gemeinde wie Ebenthal brauchbar sei. Er sehe das etwas differenzierter, als es eben vorgetragen wurde. Er glaube schon, dass Kosten für so eine Fachbibliothek anfallen. Er tue sich mit dem Begriff „Fachbibliothek“ schwer, wie das definiert sei. In eine Fachbibliothek für Kinder und junge Erwachsene könne man viel mehr hineininterpretieren, als „Die Raupe Nimmersatt“. Die Ablehnung von Seiten „DU“ sei im Ausschuss deswegen gekommen, weil man die Kostenseite überhaupt nicht sehe. Man tue sich auch beim Thema schwer, was damit abgedeckt werden sollte. Es werde ja in der Schule eine Bibliothek geben. Das sei ja geplant. Er habe in der Schule aktuell auch Kinder. Er persönlich hätte nie das Gefühl gehabt, dass damit nicht das Auslangen gefunden werde. Es gebe auch die AK Bibliothek, die sehr gut bestückt sei. Wenn es wirklich Bedarf gebe, dann könne man dort Bücher ausleihen. Das sollte eigentlich ausreichend sein. Deshalb werde der Antrag auch abgelehnt.

Vzbgm Kraßnitzer: Man habe sich auch mit dem Thema beschäftigt. Dass Lesen wichtig sei, steht außer Frage. Frau Direktor habe zu ihm gesagt, dass eine öffentliche Bibliothek natürlich wünschenswert wäre. Aber die Schule bzw. der Lehrkörper und die administrativen Kräfte, auch die Schulwartin, wollen nichts damit zu tun haben, dort den wirtschaftlichen Betrieb einer öffentlichen Bibliothek abzuhandeln. Deshalb sei das überhaupt nicht anzudenken. Man sei natürlich dafür, dass die Kinder, so wie jetzt, auch eine Bibliothek bekommen. Die sei jetzt schon bestückt. Er sei überzeugt, dass man die Bücher, die genannt wurden, auch jetzt schon dort finde. Es gebe jedes Jahr ein Budget, mit dem neue Bücher angeschafft werden. Wie groß dann die Bibliothek werde bzw. wie viele Bücherregale dann letztendlich dort stehen werden, könne man noch entscheiden. Da habe man noch genug Zeit. Man halte es aber nicht für sinnvoll, dort eine öffentliche Bibliothek zu machen, die man nicht bespielen könne. Man habe auch Probleme damit, dass dann irgendwelche Leute in der Schule ein- und ausgehen, zu Zeiten, wo die Schule nicht geöffnet sei. Deswegen werde man dem Antrag nicht zustimmen.

Bgm Felsberger: Er war gerade vor einer Woche dabei, wo zwei große Bücherkoffer übergeben wurden. Gurnitz war vor ca. sechs oder sieben Jahren dran. Dieses Mal war die VS Ebenthal mit einem Projekt dran, wo in jeder Klasse ein anderes Projekt stattgefunden habe. Im Rahmen dessen wurden zwei große Bücherkoffer übergeben. Sie kaufen immer wieder was dazu. Er selbst spende auch immer etwas der

Schule in Ebenthal oder Gurnitz, wenn er bei den Lesungen Bücher kaufe. Es werde der Architekturwettbewerb dann ergeben. Wenn man es größer haben wolle, dann werde man das selber zahlen müssen. Die Schulabteilung gebe sogar vor, in welcher Form eine Schulbibliothek sein sollte, wo auch die Eltern Bücher ausleihen können.

GR Ing. Steiner: Da gebe es eine Menge an Förderungen, und zwar so, dass ungefähr 75 % Fremdförderer übernehmen und dass die Gemeinde auf 25 % sitzen bleibe. Das könne man sich dann sehr wohl leisten. Zur Direktorin möchte sie Folgendes sagen. Sie habe vorige Woche nicht mehr mit ihr gesprochen. Sie habe mit ihr gesprochen, als sie den Antrag abgegeben hat. Die Direktorin habe dem Antrag zugestimmt. Die Direktorin habe kein Problem mit Fremdpersonen in der Schule. Das sei durch diverse Gesetze geregelt. Sie habe auch kein Problem damit, die Bibliothek zu besetzen. Das sei ihre letzte Information von der Direktorin der VS Ebenthal.

Bgm Felsberger: Man solle es einstweilen dabei belassen. Man werde ja sehen, wie die Schule ausschauen werde.

GR Brückler: Man habe im Ausschuss auch lange und breit über dieses Thema diskutiert. Er sei auch der Meinung, dass man die Kirche im Dorf lassen solle. Dort solle es eine schöne Schulbibliothek für die Kinder geben. Das könne man auch gerne mit Gurnitz, wenn sie sich gut verstehen, entgegenspielen. Es müsse nicht überall genau die gleichen Bücher geben. Das könne man auch jahrgangsweise austauschen. Es gebe in Klagenfurt die große AK Bibliothek. Er nutze diese ja intensiv. Man brauche bei einer öffentlichen Bibliothek auch entsprechende Öffnungszeiten. Es könne da ja niemand sagen, dass die Lehrer und die Direktorin von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr, kostenlos von Montag bis Freitag, in der Schule sitzen werden und dort für 2-3 Personen, die kommen, dann die Bücher ausgeben werden. In Feldkirchen und Völkermarkt habe man in der Bibliothek aufgrund der Personalkosten einen starken Abgang. Da gehe es nicht so sehr um die Förderung für die Bücher, die die VS kaufen werde, sondern darum, dass die Bibliothek offen gehalten werden müsse. Es komme sonst ja niemand. Man sage, man habe eine Öffnungszeit von 11.00-12.15 Uhr. Wer solle dann dort ein Buch ausleihen? Deswegen müsse er ganz ehrlich sagen, Schulbibliothek ja, aber genau in dem Rahmen, der dann beim Architekturwettbewerb herauskommen werde. Da werde man als Gemeinde schon was beitragen, dass die dann immer am laufenden Stand sei und auch den Anforderungen der Kinder und Lehrer entspreche. Aber bitte keine öffentliche Bibliothek. Man sei eine 8.000 Seelen Gemeinde, wo 3.000 da schlafen und der Rest verbringe die Zeit in Klagenfurt oder woanders. Die werden die Bibliothek auch nicht nützen. Dann habe man alle Altersschichten. Da etwas adäquat herzurichten, seien € 100.000,- zu wenig. Die werde man für das nicht in die Hand nehmen, wenn es 4 km weiter eine super Bibliothek mit entsprechenden Öffnungszeiten gebe.

Bgm Felsberger: In Ebenthal in Niederösterreich, in unserer Partnergemeinde, sei die Bibliothek z. B. am Sonntag von 8.00-11.00 Uhr geöffnet, sonst nie.

GR Brückler: Da möchte er schon einhaken. Ebenthal in Niederösterreich habe eine ganz andere Lage, eine andere Entfernung zu einer Großstadt.

GV Ing. Tengg: Er sei nicht immer einer Meinung mit Herrn Vzbgm Kraßnitzer. Er könne das aber bestätigen, was mit der Frau Direktor besprochen wurde. Der Sinneswandel kam dann bei ihr aber, weil man diese Sachen dort angesprochen habe. Man habe ihr gesagt, was die Kosten seien. Die gingen wahrscheinlich über € 120.000,- hinaus. Das Problem sei, dass immer bald gefordert werde. Wenn man dann die Leute darauf aufmerksam mache, dass dafür Personal abgestellt werden müssen, werde gesagt, dass das nicht gehe. In Mieger wurde das von Frau Wriessnegger vorbildlich und kostenlos gemacht. Es wurde im kleinen Bereich gemacht. Die Schulbibliothek in Ebenthal sollte doch recht ansehnlich sein. Man solle nicht übertreiben. Es sollte beim Architekturwettbewerb ausgearbeitet werden, dass man gewisse Prioritäten setze. Die Bibliothek sei einfach überzogen.

GR Ing. Steiner: Sie möchte sich dieser Argumentation nicht verschließen. Ihr sei das schon auch klar. Was ihr nicht klar sei und was sie definitiv nicht wisse, sei, wie die Frau Direktorin jetzt zu einer gegenteiligen Stellungnahme komme und den eigenen Antrag quasi torpediere. Es wurde nie daran gedacht, die Bibliothek tagtäglich offen zu halten. Sie sollte an einem Tag der Woche am Nachmittag und am frühen Abend offen sein. So wurde es besprochen. Die Personalkosten werden durch Freiwillige abgedeckt. Frau Wriessnegger habe sich bereit erklärt, das zu machen. Sie selber habe sich auch bereit erklärt, da

einzuspringen. Sie sei jetzt ein wenig im Dilemma. Nachdem man verschiedene Sachen jetzt nicht klären könne, werde man den Antrag schlicht und ergreifend aufrechterhalten.

Vzbgm Kraßnitzer: Für ihn sei das ein Antrag der FPÖ Ebenthal und nicht der Frau Direktorin Schweiger. Die stelle ihre Anträge an den Bgm nämlich direkt. Er müsse GR Ing. Tengg Recht geben. Wenn die Schule das so machen will, solle sie das so machen. Aber nicht über einen Antrag und nicht, dass die Gemeinde das beschließen solle. Denn sobald die Gemeinde das beschließe, müsse sie es auch zahlen. Eines müsse er jetzt wirklich dazu sagen. Er habe mit Frau Dir. Schweiger gesprochen. Sie sei als Pädagogin enthusiastisch. Ihr wurde dann erklärt, dass da ein wirtschaftlicher Hintergrund dabei sei. Heutzutage brauche man, um eine Bibliothek zu führen, ein EDV System mit einem Verleihmanagement. Man müsse stundenlang arbeiten, um das Ganze einmal zu archivieren. Das sei sehr aufwendig. Als Schulbibliothek, so wie es jetzt laufe, können sie es gerne weitermachen. Sie können ihre Zeiten erweitern wie sie wollen, wenn sie Freiwillige finden. Aber bitte nicht in Form eines Antrages an die Gemeinde, dass die Gemeinde eine Schulbibliothek als Fachbibliothek errichten solle. Der Antrag sei jetzt da. Er wurde nicht zurückgezogen. Daher müsse man ihn ablehnen. Man könne nicht sagen, dass man ihn einfach für das nächste Jahr aufheben werde.

Bgm Felsberger: Er werde sich dann die Bibliothek in der Pension anschauen. Vielleicht werde er dann dort Lesungen für die Kinder machen. Denn dann habe er mehr Zeit.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Gemeinde bei der Planung des Um- und Neubaus der VS Ebenthal Platz für die Errichtung einer Fachbibliothek für Kinder und junge Erwachsene – 2 bis 25 Jahre – berücksichtigen soll.

Abstimmung: Ablehnung mit 22:4 Stimmen (bei 4 Gegenstimmen der FPÖ und bei Abwesenheit von GR Leitmann).

09.3.:

Antrag Nr. 55: Errichtung einer Weihnachtsbeleuchtung im Ortskern der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der gegenständliche Antrag ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „17“** angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt gegenständlicher Antrag als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Antragsteller

Am 12.12.2018 ging während der Sitzung des Gemeinderates (GR 4/2018) ein Antrag bezüglich „Errichtung einer Weihnachtsbeleuchtung im Ortskern der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten“ ein. Der Antrag wurde von GR Johann Archer und GR Mag. Thomas Wieser von der Fraktion „Die UNABHÄNGIGEN“ eingebracht und dem Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung zur Vorberatung zugewiesen.

c) Antrag (zitiert)

An den Gemeinderat der
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Betrifft: Antrag nach § 41 der K-AGO
„Weihnachtsbeleuchtung im Ortskern der Marktgemeinde Ebenthal“

Um eine weitere Attraktivitätsmaßnahme für die Marktgemeinde Ebenthal einzuleiten, ersuchen „Die UNABHÄNGIGEN“ die Prüfung und Anschaffung einer weihnachtlichen Beleuchtung in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten ab dem Jahr 2019.

Das Ortsbild von Ebenthal – im Bereich des Gemeindeamtes – sollte sich in dieser besonderen Jahreszeit adäquat präsentieren (wie dies auch in anderen Gemeinden – z. B. Moosburg – der Fall ist). Natürlich sollte bei der Anschaffung darauf geachtet werden, dass die Beleuchtung energieeffizient (z. B. LED Beleuchtung) ausgeführt wird.

Daher wird seitens der Unabhängigen folgender Antrag gestellt:

Antrag nach § 41 der K-AGO:

Um eine weitere Attraktivitätsmaßnahme für die Marktgemeinde Ebenthal einzuleiten, ersuchen „Die UNABHÄNGIGEN“ die Prüfung und Anschaffung einer energieeffizienten weihnachtlichen Beleuchtung für die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten ab dem Jahr 2019.

*Wir hoffen auf Berücksichtigung sowie einer positiven Erledigung!
Hochachtungsvoll*

unterfertigt: GR Johann Archer
mitunterfertigt: GR Mag. Thomas Wieser

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Die Antragsteller stellen folgenden Antrag:

Um eine weitere Attraktivitätsmaßnahme für die Marktgemeinde Ebenthal einzuleiten, möge der Gemeinderat die Prüfung und Anschaffung einer energieeffizienten weihnachtlichen Beleuchtung für die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten ab dem Jahr 2019 beschließen.

ANTRAG

Um eine weitere Attraktivitätsmaßnahme für die Marktgemeinde Ebenthal einzuleiten, möge der Gemeinderat die Prüfung und Anschaffung einer energieeffizienten weihnachtlichen Beleuchtung für die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten ab dem Jahr 2019 beschließen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, dem Antrag die Ablehnung zu erteilen.

Diskussion / Vorbringen

GV Ing. Tengg: Ganz so habe man das im Ausschuss nicht besprochen. Unser Amtsleiter habe da eigentlich eine geniale Idee gehabt. Man sollte das ein bisschen verschönern. Nach der Sitzung ging man mit GV Woschitz hinaus. Man stellte fest, dass die Beleuchtung beim Weihnachtsbaum noch immer intakt sei bzw. oben hänge. Das sei für unsere Gemeinde schon ein Armutszeugnis, wie die Weihnachtsbeleuchtung jetzt sei. Man habe gesagt, dass der Antrag, wie er da sei, nicht präzise genug sei. Was wolle man haben? Man könne da jetzt eine Prachtstraße errichten, die hunderttausende Euros koste. Es gebe aber so wunderschöne LED Beamer. Da könne man wirklich mit wenig Geld etwas gestalten, dass das optisch, freundlich und sauber ausschaue. Man habe sich daher entschlossen, den Antrag zu unterstützen. Man sollte kein Vermögen ausgeben. Aber es sei schon ein wenig unter der Würde der Marktgemeinde Ebenthal, was da alle Jahre an Weihnachtsbeleuchtung vorhanden sei.

GR Mag. Wieser: Ihnen sei es darum gegangen, dass das, was bis jetzt war, einfach für unsere Gemeinde zu wenig sei. Moosburg habe z. B. auf Lichtmasten Sterne drauf. Das werde wahrscheinlich kein Vermögen kosten. Man könne auch auf einfache Art sehr viel Wirkung zeigen. In diesem Sinne sei es schade, dass der Antrag abgelehnt werde.

Vzbgm Käfer: Man werde dem Antrag nicht zustimmen, auch aus dem Grund, dass er nicht sehr präzise gestaltet sei. Wenn man mit offenen Augen durch die Marktgemeinde gehe, gebe es sicher da und dort ein wenig Nachholbedarf. Er glaube, dass die Gemeinde danach trachten werde, dementsprechend etwas anzuschaffen, um das Ganze ein bisschen zu verschönern. Aber so könne man dem Antrag leider nicht zustimmen.

Bgm Felsberger: Er werde sich ein bisschen den Kopf zerbrechen. Da werde sicher etwas dazu kommen. Der Antrag sei leider nicht präzise genug. Man werde sich Gedanken machen. Man habe ja bis dorthin noch zwei GR-Sitzungen.

GV Woschitz: Er finde es total nett, dass sich jemand darüber Gedanken mache. Der Platz da draußen sei ja wirklich trist, teilweise schon fast kommunistisch. Man würde gerade in der Advents- und Weihnachtszeit ein wenig Wärme hineinbringen. Deshalb werde man dem Antrag auch zustimmen. Er finde es einfach schön, wenn man den Baum am Platz mit einer Lichterkette verschönern würde. Die Fichte sei ja wirklich eine mickrige Angelegenheit für die Marktgemeinde Ebenthal. Der Antrag sei vielleicht ein bisschen ungeschickt formuliert. Man werde ihm trotzdem zustimmen. Vielleicht könne man ihn umformulieren.

GR Archer: Da nütze die Umformulierung auch nichts. Es werde ja nur irgendein Punkt gesucht, damit man „Nein“ sagen könne. Bgm habe gesagt, dass er sich Gedanken machen werde und dass was kommen

werde. Auch gut. Dann war das ein Denkanstoß. Die Fraktion „DU“ habe sich Gedanken darüber gemacht. Alle seien schon lange in Ebenthal, aber keiner habe über das etwas gesagt. Man habe gesagt, dass man den Antrag einbringen werde. Vielleicht helfe es. Wichtig sei, eine Idee dafür zu haben und dass was passiere. Man sei ja gewöhnt, dass die Sachen der anderen Parteien abgelehnt werden.

Vzbgm Kraßnitzer: Man habe schon oft über solche Dinge nachgedacht. Ihr seid nicht die einzigen, die über sowas nachdenken. Es sei nur relativ schwierig. Auch der Antrag würde nichts ändern. Das sei einer von den Anträgen, auch wenn man dem zustimme, werde sich nichts ändern. Man sei eigentlich zu dem Schluss gekommen, dass man sich einmal zusammensetzen könne und Ideen entwickeln und darüber nachdenken solle. Als zuständiger Referent für Energieeffizienz, der im Jahr 2018 das dritte „e“ im Auftrag und im Namen der Gemeinde entgegennehmen durfte, sei er absolut dafür, dass nur unter dem Gesichtspunkt von Energieeffizienz zu machen. Er habe Vorschläge gehört, dass man auf jede Laterne noch was hinaufhängen solle, das leuchtet. Da müsse er sagen, dass man ein paar Tausend Lichtpunkte habe. Das mache nicht wirklich viel Sinn. Dass man im Postkommunismus sei, ist richtig. Weil Post heißt „nach“ und man sei nach dem Kommunismus. Das könne man in 200 Jahren auch noch sagen. GV Woschitz sollte seine Wortwahl ein wenig überdenken, bevor er solche Sachen sage. Man sei zum Glück noch im Präfaschismus. Er sei auch dafür, dass man was mache. Nur sollte man jetzt nicht einen Antrag beschließen, der nichts bringe. Sondern man habe dafür Ausschüsse. Er würde vorschlagen, dass sich der zuständige Ausschuss bei der letzten Sitzung unter Punkt „Allfälliges“ damit beschäftige, einen Vorschlag zu erarbeiten. Der komme dann ganz normal auf die GR-Tagesordnung. Dann haben alle das Gefühl, dass man gemeinsam etwas entwickelt habe. Dann können alle zustimmen.

Bgm Felsberger: Der Antrag hatte also doch ein bisschen einen Sinn. Die Anregung sei zumindest da.

GR Archer: Das was GR Kraßnitzer da erzähle, sei leeres Stroh dreschen. Wenn die Sachen, die die anderen Parteien einbringen, der SPÖ nicht passen, sage man einfach „Nein“. Da hätte man im Ausschuss schon drüber reden können.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Um eine weitere Attraktivitätsmaßnahme für die Marktgemeinde Ebenthal einzuleiten, möge der Gemeinderat die Prüfung und Anschaffung einer energieeffizienten weihnachtlichen Beleuchtung für die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten ab dem Jahr 2019 beschließen.

Abstimmung: Ablehnung mit 17:10 Stimmen (somit Ablehnung mit 17 Stimmen der SPÖ, gegen 4 Stimmen der FPÖ, 3 Stimmen von WIR, 2 Stimmen von DU und 1 Stimme der GRÜNEN).

**GR-TOP 10.:
Kindergärten und Schülerhorte**

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

Grundsätzliche Erläuterungen

Die derzeit in Geltung befindliche Kinderbetreuungsordnung (für Kindergärten) sowie die Hortordnung vom 06.07.2016 bedürfen einer Anpassung an die nunmehrigen gesetzlichen Grundlagen bzw. das Kinderbildungs- und -betreuungs-gesetz – KBBG. Diese wurden im Verordnungswege erlassen.

Nach dem derzeitigen Rechtsstand müsste die Marktgemeinde aber für die Vorschreibung und Einhebung der Elternbeiträge für die gemeindeeigenen Gruppen Abgabenbescheide und für die an die Kinder- und Jugendhilfe GmbH übertragenen Gruppen Rechnungen erlassen. Die Elternbeiträge sollen künftig für alle Betreuungsgruppen vereinheitlicht und in Form von Tarifen (Rechnungen) vorgeschrieben werden, deren Einbringung im Bedarfsfall dann auch im Exekutionswege möglich wäre. Daher ist auch diesbezüglich eine Anpassung erforderlich.

Die derzeit in Geltung befindliche Kinderbetreuungsordnung und die Hortordnung sind daher mit Verordnung aufzuheben (TOP 10.1. und 10.3.). Gleichzeitig sollen mit Beschluss des Gemeinderates anstatt im Verordnungswege entsprechende Kinderbildungs- und -betreuungsordnungen für Kindergartengruppen und gesondert für Hortgruppen erlassen werden (TOP 10.2. und 10.4.).

**10.1.:
Aufhebung der Kinderbetreuungsordnung vom 06.07.2016, Verordnung**

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Verordnungsentwurf als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterung

Der Gemeinderat möge die Kinderbetreuungsordnung vom 06.07.2016 (für Kindergärten) aufheben.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten

Entwurf (Zahl: 240-0/3/2019-Ma), mit der die Kinderbetreuungsordnung vom 06.07.2016, Zahl 240-0/2/2016-Ma, aufgehoben wird, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 240-0/3/2019-Ma), mit der die Kinderbetreuungsordnung vom 06.07.2016, Zahl 240-0/2/2016-Ma, aufgehoben wird, beschließen.

BEILAGE zu GR TOP 10.1.:

Aufhebung der Kinderbetreuungsordnung vom 06.07.2016, Verordnung



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 10. April 2019, Zahl: 240-0/3/2019-Ma, mit der die Kinderbetreuungsordnung aufgehoben wird

Gemäß § 14 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – K-KBBG, LGBl. Nr. 13/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2017, wird verordnet:

§ 1

Aufhebung

Die Kinderbetreuungsordnung vom 06. Juli 2016, Zahl 240-0/2/2016-Ma, wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Juli 2019 in Kraft.

Der Bürgermeister

Franz Felsberger

Angeschlagen am: 11.04.2019

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Nachdem das alles nur damit verbunden sei, dass es da gesetzliche Änderungen gebe, die einzuarbeiten seien und mit keinen Kosten verbunden sind, habe man das auch im Gemeindevorstand in einem behandelt, diskutiert und zur Abstimmung gebracht. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 240-0/3/2019-Ma), mit der die Kinderbetreuungsordnung vom 06.07.2016, Zahl 240-0/2/2016-Ma, aufgehoben wird, zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 240-0/3/2019-Ma), mit der die Kinderbetreuungsordnung vom 06.07.2016, Zahl 240-0/2/2016-Ma, aufgehoben wird, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme (bei Abwesenheit von GR Brückler).

10.2.:

Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Kindergartengruppen mit Wirksamkeit ab 01.07.2019, Beschluss

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Entwurf der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Kindergartengruppen als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterung

Der Entwurf der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Kindergartengruppen sieht keine inhaltlichen Änderungen, sondern lediglich Anpassungen an die gesetzlichen Vorgaben vor. Insbesondere ist keine Änderung hinsichtlich der Höhe der Elternbeiträge vorgesehen. Es wurde jedoch eine Aliquotierung des Elternbeitrages für September und Juli verankert, sofern der Kindergartenbesuch erst mit Schulbeginn im September bzw. nur bis Schulschluss im Juli erfolgt (Verrechnung von 25% des Monatsbetrages). Die vom Land Kärnten gewährten Förderungen auf den jeweiligen Elternbeitrag werden bei der Vorschreibung der Elternbeiträge in der Folge in Abzug gebracht.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Kindergartengruppen gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 240-0/4/2019-Ma*) mit Wirksamkeit ab 01. Juli 2019 beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Kindergartengruppen gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 240-0/4/2019-Ma*) mit Wirksamkeit ab 01. Juli 2019 beschließen.

BEILAGE zu GR TOP 10.2.:

Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Kindergartengruppen mit Wirksamkeit ab 01.07.2019, Beschluss



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

**Kinderbildungs- und -betreuungsordnung
für Kindergartengruppen**

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 10. April 2019, Zahl:
240-0/4/2019-Ma**

Gemäß § 14 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – K-KBBG, LGBl. Nr. 13/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2017, wird beschlossen:

§ 1**Aufnahme**

- (1) Die Aufnahme in Kindergartengruppen der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, für welche sie selbst Trägerin der Einrichtung ist, und für welche sie selbst nicht Trägerin der Einrichtung ist und diese per Vertrag an eine juristische Person zur Führung übertragen hat, erfolgt gemäß dieser Kinderbildungs- und -betreuungsordnung nach Maßgabe der freien Plätze entsprechend dem Lebensalter der angemeldeten Kinder (ältere vor jüngeren Kindern), wobei Aufnahmewerber aus dem Gebiet der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten jedenfalls vorzuziehen sind.
- (2) Die Aufnahme der Kinder erfolgt durch die Verwaltung der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten.
- (3) In die Kindergärten der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, die keine heilpädagogischen Kindergärten sind, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.
- (4) Voraussetzungen für die Aufnahme sind
 - a) das vollendete dritte Lebensjahr
 - b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes
 - c) die schriftliche Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigte(n)
 - d) die Vorstellung des Kindes bei der Kindergartenleiterin bei der Einschreibung
 - e) die Vorlage eines hausärztlichen Untersuchungsbefundes und allfälliger Impfzeugnisse
 - f) die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kindergarten-ordnung einzuhalten.
- (5) Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für die Aufnahme in den Kindergarten, kann die Vorlage eines (fach-)ärztliches Zeugnis von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.
- (6) Anmeldungen werden grundsätzlich während der Öffnungszeiten des Kindergartens bei der jeweiligen Kindergartenleitung und vom Amt der Marktgemeinde während der Amtsstunden entgegen genommen. Der Abgabetermin für Anmeldungen endet für jedes Kindergartenjahr (September bis August) Ende Februar.

§ 2**Vorschriften für den Besuch**

- (1) Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben für die Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen vorzusorgen. Die Übergabe und Abholung des Kindes erfolgt in der Verantwortung des/der Erziehungsberechtigten.
- (2) Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen. Es ist für den Kindergartenbesuch mit Hausschuhen, nach Absprache mit Turnbekleidung sowie mit Jause auszustatten.

- (3) Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich bekannt zu geben.
- (4) Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen. Tritt die Erkrankung erst während des Kindergartenbesuches zu Tage, ist das Kind über Verständigung durch die Kindergartenleitung vom Erziehungsberechtigten unverzüglich abzuholen. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens über Verlangen der Kindergartenleitung erst nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder fortgesetzt werden.
- (5) Bestehen begründete Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann von der Kindergartenleitung die Vorlage eines entsprechenden (fach-)ärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

§ 3

Tarif für den Kindergartenbesuch / Tarifschuldner

- (1) Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten (Tarifschuldner) ein Beitrag zu leisten. Dieser setzt sich aus einem Betreuungsbeitrag und einem Beitrag für das Mittagessen zusammen.
- (2) Für den Besuch des Kindergartens werden die Elternbeiträge je Kind mit folgenden monatlichen Tarifen festgesetzt:

2.1. Normaltarife für die Monate Oktober bis Juni sowie August

| Normaltarif | |
|------------------------|----------------|
| Betreuungsausmaß | Euro monatlich |
| Halbtagsbetreuung | 75,00 |
| Ganztagsbetreuung | 115,00 |
| Mittagessen (pauschal) | 35,00 |

2.2. Sondertarife für die Monate September und Juli

| September – Besuch ab 01.09. | |
|------------------------------|----------------|
| Betreuungsausmaß | Euro monatlich |
| Halbtagsbetreuung | 75,00 |
| Ganztagsbetreuung | 115,00 |
| Mittagessen (pauschal) | 35,00 |

| September – Besuch ab Schulbeginn | |
|-----------------------------------|----------------|
| Betreuungsausmaß | Euro monatlich |
| Halbtagsbetreuung | 56,00 |
| Ganztagsbetreuung | 86,00 |
| Mittagessen (pauschal) | 26,00 |

| Juli – Besuch bis Schulschluss | |
|--------------------------------|----------------|
| Betreuungsausmaß | Euro monatlich |
| Halbtagsbetreuung | 19,00 |
| Ganztagsbetreuung | 29,00 |
| Mittagessen (pauschal) | 9,00 |

| Juli – Besuch bis 31.07. | |
|--------------------------|--|
|--------------------------|--|

| Betreuungsmaß | Euro monatlich |
|------------------------|----------------|
| Halbtagsbetreuung | 75,00 |
| Ganztagsbetreuung | 115,00 |
| Mittagessen (pauschal) | 35,00 |

§ 4 Fälligkeit

- (1) Der Tarif ist monatlich im Vorhinein bis 10. eines jeden Monats zur Zahlung fällig.
- (2) Im Falle der Abmeldung oder der Entlassung während des Monats ist der Tarif bis zum Monatsende zu entrichten.

§ 5 Abmeldung, Entlassung

- (1) Die Abmeldung des Kindes vom Kindergarten ist der Kindergartenleitung oder der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zumindest 14 Tage vor Ende des Beitragsmonats schriftlich bekannt zu geben.
- (2) Aus nachfolgenden Gründen kann eine Entlassung des Kindes aus dem Kindergarten durch die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten ausgesprochen werden:
 - a) das Vorliegen einer physischen oder psychischen Beeinträchtigung, die eine Gefährdung der übrigen Kinder oder eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt
 - b) längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Verständigung der Kindergartenleitung
 - c) Verletzung der Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung durch den/die Erziehungsberechtigten.
- (3) Das Vorliegen einer psychischen oder physischen Behinderung/Beeinträchtigung muss vor Ausschluss mittels eines (fach-)ärztlichen Zeugnisses belegt werden.

§ 6 verpflichtendes Kindergartenjahr

- (1) Die zum Kindergartenbesuch verpflichteten Kinder (letztes Jahr vor Beginn der Schulpflicht) haben den Kindergarten an mindestens vier Tagen der Woche für insgesamt 16 Stunden zu besuchen.
- (2) Die Bildungszeit im verpflichtenden Kindergartenjahr wird Montag bis Freitag von 07.30 bis 11.30 Uhr festgelegt.
- (3) Die festgesetzte Bildungszeit wird durch Anschlag im Kindergarten verlautbart und den Erziehungsberechtigten in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht.

- (4) Die Verpflichtung zum Kindergartenbesuch beginnt mit dem zweiten Montag im September und endet mit Beginn der Hauptferien nach § 74 Abs. 2 des Kärntner Schulgesetzes, die vor dem ersten Schuljahr liegen.

§ 7

Betreuungszeiten

- (1) Die Betreuungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

| Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen | |
|---|--|
| ohne Besuchsverpflichtung | 07.00 bis 11.30 Uhr oder 12.30 bis 17.00 Uhr |
| bei Besuchsverpflichtung nach § 6 | 07.00 bis 11.30 Uhr |

| Halbtagsbetreuung mit Mittagessen | |
|--|--|
| ohne Besuchsverpflichtung | 07.00 bis 12.30 Uhr oder 11.30 bis 17.00 Uhr |
| bei Besuchsverpflichtung nach § 6 | 07.00 bis 12.30 Uhr |

| Ganztagsbetreuung mit Mittagessen | |
|--|--|
| 07.00 bis 16.00 Uhr oder 08.00 bis 17.00 Uhr | |

- (2) In begründeten Fällen kann der Kindergartenplatz bei Ganztagsbetreuung täglich durchgehend von 07.00 bis 17.00 Uhr in Anspruch genommen werden.

§ 8

Betriebszeiten

- (1) Die Betriebszeit wird wie folgt festgesetzt:

| Regelbetriebszeit | |
|---|---------------------|
| 01. September bis 30. Juni | 07.00 bis 17.00 Uhr |
| an Werktagen montags bis freitags – 3 Gruppen | |

| Sommerbetriebszeit | |
|---|---------------------|
| 01. Juli bis 24. August | 07.00 bis 17.00 Uhr |
| an Werktagen montags bis freitags – 1 bis 3 Gruppen | |

- (2) Die Zeiten des Ruhens des Kindergartenbetriebes werden wie folgt festgesetzt:

| Kindergarten geschlossen | |
|---------------------------------|--|
| 25. August bis 31. August | |
| 24. Dezember bis 06. Jänner | |

§ 9

Einschreibung

Die Einschreibung im Kindergarten findet am letzten Werktag im August in der Zeit von 07.00 bis 12.00 Uhr statt.

Inkrafttreten

Diese Kinderbildungs- und -betreuungsordnung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am: 11.04.2019

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Kindergartengruppen gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 240-0/4/2019-Ma) mit Wirksamkeit ab 01. Juli 2019 zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Kindergartengruppen gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 240-0/4/2019-Ma) mit Wirksamkeit ab 01. Juli 2019 beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme (bei Abwesenheit von GR Brückler).

10.3.:

Aufhebung der Hortordnung vom 06.07.2016, Verordnung

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Verordnungsentwurf als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterung

Der Gemeinderat möge die Hortordnung vom 06.07.2016 aufheben.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 250-0/4/2019-Ma*), mit der die Kinderbetreuungsordnung vom 06.07.2016, Zahl 250-0/3/2016-Ma, aufgehoben wird, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 250-0/4/2019-Ma*), mit der die Kinderbetreuungsordnung vom 06.07.2016, Zahl 250-0/3/2016-Ma, aufgehoben wird, beschließen.

BEILAGE zu GR TOP 10.3.:

Aufhebung der Hortordnung vom 06.07.2016, Verordnung

**Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten**

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 10. April 2019, Zahl: 250-0/4/2019-Ma, mit der die Hortordnung aufgehoben wird

Gemäß § 14 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – K-KBBG, LGBl. Nr. 13/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2017, wird verordnet:

§ 1**Aufhebung**

Die Hortordnung vom 06. Juli 2016, Zahl 250-0/3/2016-Ma, wird aufgehoben.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Juli 2019 in Kraft.

Der Bürgermeister

Franz Felsberger

Angeschlagen am: 11.04.2019

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 250-0/4/2019-Ma), mit der die Kinderbetreuungsordnung vom 06.07.2016, Zahl 250-0/3/2016-Ma, aufgehoben wird, beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 250-0/4/2019-Ma), mit der die Kinderbetreuungsordnung vom 06.07.2016, Zahl 250-0/3/2016-Ma, aufgehoben wird, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme (bei Abwesenheit von GR Brückler).

10.4.:**Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Hortgruppen mit Wirksamkeit ab 01.07.2019, Beschluss**

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Entwurf der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Hortgruppen als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterung

Der Entwurf der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Kindergartengruppen sieht keine inhaltlichen Änderungen, sondern lediglich Anpassungen an die gesetzlichen Vorgaben vor. Weiters wurde über Aufforderung der Abteilung 6 des Amtes der Kärntner Landesregierung aus verfassungsrechtlichen Gründen unter § 1 Abs. 2 lit. a) die Änderung in lediglich „der Volksschulbesuch“ vorgenommen (bisher an einer der Volksschulen in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten). Insbesondere ist keine Änderung hinsichtlich der Höhe der Elternbeiträge vorgesehen.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Hortgruppen gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 250-0/5/2019-Ma*) mit Wirksamkeit ab 01. Juli 2019 beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Hortgruppen gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 250-0/5/2019-Ma*) mit Wirksamkeit ab 01. Juli 2019 beschließen.

BEILAGE zu GR TOP 10.4.:**Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Hortgruppen mit Wirksamkeit ab 01.07.2019, Beschluss****Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten**

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Hortgruppen

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 10. April 2019, Zahl:
250-0/5/2019-Ma**

Gemäß § 14 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – K-KBBG, LGBl. Nr. 13/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2017, wird beschlossen:

§ 1

Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in die Hortgruppen der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, für welche sie selbst Trägerin der Einrichtung ist, und für welche sie selbst nicht Trägerin der Einrichtung ist und diese per Vertrag an eine juristische Person zur Führung übertragen hat, erfolgt gemäß dieser Kinderbildungs- und -betreuungsordnung nach Maßgabe der freien Plätze unter Berücksichtigung der familiären Situation des/der Erziehungs-berechtigten, insbesondere der Berufstätigkeit und sonstiger Gründe für eine erforderliche Nachmittagsbetreuung.
- (2) Voraussetzungen für die Aufnahme sind insbesondere
 - a) der Volksschulbesuch
 - b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes
 - c) die schriftliche Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigte(n)
 - d) die Vorstellung des Kindes bei der Hortleitung bei der Einschreibung
 - e) die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Hortordnung einzuhalten.
- (3) Anmeldungen werden von der Hortleitung und vom Amt der Marktgemeinde entgegen genommen. Der Abgabetermin für Anmeldungen endet für jedes Betreuungsjahr Ende Februar. Die Aufnahme erfolgt durch die Verwaltung der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten.
- (4) Beeinträchtigte Kinder dürfen aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Beeinträchtigung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Beeinträchtigung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.

§ 2

Vorschriften für den Besuch

- (1) Der Hortbesuch hat regelmäßig zu erfolgen.
- (2) Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Hortes unverzüglich bekannt zu geben.

- (3) Ein erkranktes Kind darf den Hort nicht besuchen. Tritt die Erkrankung erst während des Hortbesuches auf, ist das Kind über Verständigung des Erziehungsberechtigten unverzüglich abzuholen. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Hortes über Aufforderung der Hortleitung erst nach Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden.
- (4) Bestehen begründete Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Hortes, kann von der Hortleitung die Vorlage eines entsprechenden (fach-)ärztlichen Zeugnisses verlangt werden.
- (5) Sofern das Kind den Hort vor 17.00 Uhr alleine verlassen darf, ist der gewünschte Entlassungszeitpunkt mit der Hortleitung zu vereinbaren.

§ 3

Tarif für den Hortbesuch / Tarifschuldner

- (1) Für den Besuch des Hortes ist vom Erziehungsberechtigten (Tarifschuldner) ein Beitrag zu leisten. Dieser setzt sich aus einem Betreuungsbeitrag und einem Beitrag für das Mittagessen zusammen.
- (2) Für den Besuch des Hortes werden die Elternbeiträge je Kind mit folgenden monatlichen Tarifen festgesetzt:

REGELBETRIEBSZEIT

September bis Juni
(Besuch ab Schulbeginn, ohne Semesterwoche, ohne Karwoche)

| Normaltarif | 5 Tage | 4 Tage | 3 Tage |
|---------------------|---------------|---------------|---------------|
| Betreuung | 75,00 | 60,00 | 45,00 |
| Beitrag Mittagessen | 40,00 | 32,00 | 24,00 |
| Tarif: | 115,00 | 92,00 | 69,00 |

| Normaltarif Alleinerzieher | 5 Tage | 4 Tage | 3 Tage |
|-----------------------------------|---------------|---------------|---------------|
| Betreuung | 60,00 | 48,00 | 36,00 |
| Beitrag Mittagessen | 32,00 | 25,60 | 19,20 |
| Tarif: | 92,00 | 73,60 | 55,20 |

**Besuch ab 01. September, in der Semesterwoche und/oder Karwoche,
Sondertarif für den jeweiligen Monat**

| Sondertarif | 5 Tage | 4 Tage | 3 Tage |
|---------------------|---------------|---------------|---------------|
| Betreuung | 100,00 | 80,00 | 60,00 |
| Beitrag Mittagessen | 50,00 | 40,00 | 30,00 |
| Tarif: | 150,00 | 120,00 | 90,00 |

| Sondertarif Alleinerzieher | 5 Tage | 4 Tage | 3 Tage |
|-----------------------------------|---------------|---------------|---------------|
| Betreuung | 80,00 | 64,00 | 48,00 |

| | | | |
|---------------------|---------------|--------------|--------------|
| Beitrag Mittagessen | 40,00 | 32,00 | 24,00 |
| Tarif: | 120,00 | 96,00 | 72,00 |

SOMMERBETRIEBSZEIT

Juli und August

| Tarif Sommerbetreuung | 5 Tage | 4 Tage | 3 Tage |
|------------------------------|---------------|---------------|--------------|
| Betreuung | 100,00 | 80,00 | 60,00 |
| Beitrag Mittagessen | 50,00 | 40,00 | 30,00 |
| Tarif: | 150,00 | 120,00 | 90,00 |

| Tarif Sommerbetreuung Alleinerzieher | 5 Tage | 4 Tage | 3 Tage |
|---|---------------|--------------|--------------|
| Betreuung | 80,00 | 64,00 | 48,00 |
| Beitrag Mittagessen | 40,00 | 32,00 | 24,00 |
| Tarif: | 120,00 | 96,00 | 72,00 |

- Alleinerziehende sind Personen, die mit mindestens einem minderjährigen Kind in ständiger Haushaltsgemeinschaft zusammen leben, ohne dass ein Partner in ständiger Haushaltsgemeinschaft wohnhaft ist.
- Wird der Hort im Juli nur bis Schulschluss besucht, entfällt die Vorschreibung eines Elternbeitrages.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Der Tarif ist monatlich im Vorhinein bis zum 10. eines jeden Monats zur Zahlung fällig.
- (2) Im Falle der vorzeitigen Abmeldung oder der Entlassung während des Monats ist der Tarif bis zum Monatsende zu entrichten.

§ 5 Abmeldung, Entlassung

- (1) Der Abmeldung des Kindes vom Hortbesuch ist der Hortleitung oder der Marktgemeinde zu-
mindest 14 Tage vor Ende des Beitragsmonats schriftlich bekannt zu geben.
- (2) Aus nachfolgenden Gründen kann eine Entlassung des Kindes aus dem Hort durch die
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten ausgesprochen werden:
 - a) das Vorliegen eines körperlichen Gebrechens oder einer seelischen oder geistigen
Verhaltensstörung, die eine Gefährdung der übrigen Kinder oder eine Störung der
Erziehungsarbeit befürchten lässt
 - b) längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Verständigung der
Hortleitung
 - c) Verletzung der Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung durch
den/die Erziehungsberechtigten.
- (3) Das Vorliegen einer psychischen oder physischen Behinderung/Beeinträchtigung muss
vor Ausschluss mittels eines (fach-)ärztlichen Zeugnisses belegt werden.

§ 6
Betriebszeiten

(1) Die Betriebszeit wird wie folgt festgesetzt:

| Regelbetriebszeit | |
|--|----------------------------------|
| 01. September bis Schulschluss im Juli | |
| an Schultagen | ab Unterrichtsende bis 17.00 Uhr |
| an schulfreien Betreuungstagen *) | 07.00 bis 17.00 Uhr |

*) 01. September bis Schulbeginn in September, schulautonome Tage, Semesterferien, Karwoche, Josefitag etc.

| Sommerbetriebszeit | |
|-------------------------------------|---------------------|
| Schulschluss im Juli bis 24. August | 07.00 bis 17.00 Uhr |

(2) Die Zeiten des Ruhens des Hortbetriebes werden wie folgt festgesetzt:

| Hort geschlossen | |
|-----------------------------|--|
| 25. August bis 31. August | |
| 24. Dezember bis 06. Jänner | |

§ 7
Einschreibung

Die Einschreibung im Hort findet am letzten Werktag im August in der Zeit von 07.00 bis 12.00 Uhr statt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Kinderbildungs- und -betreuungsordnung tritt am 01. Juli 2019 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am: 11.04.2019

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Hortgruppen gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 250-0/5/2019-Ma) mit Wirksamkeit ab 01. Juli 2019 beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Hortgruppen gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 250-0/5/2019-Ma) mit Wirksamkeit ab 01. Juli 2019 beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme (bei Abwesenheit von GR Brückler).

GR-TOP 11.:

ASKÖ Gurnitz Tennis: Abschluss einer Fördervereinbarung betreffend die Errichtung einer LED – Flutlichtanlage (€ 6.000,00)

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „18“** angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Antrag des ASKÖ Gurnitz Tennis vom März 2019 sowie die im Entwurf befindliche Fördervereinbarung, Zahl: 261-0/ASKÖ-Tennis/2019-Ze, als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Antragstellung v. November

Der Verein ASKÖ Gurnitz Tennis möchte im Bereich der Sportanlage in Gurnitz (Parz. Nr. 25/3 und 33, beide KG 72119 Gurnitz) eine LED – Flutlichtanlage errichten. Hierzu erging ein Ansuchen an die Marktgemeinde, datiert mit März 2019. Es wurde hierbei begründet, dass es als notwendig erachtet werden könne, eine LED – Flutlichtanlage zu errichten, da durch die immer größere Mitgliederanzahl notwendig sei, die Tennisplätze auch in den Abendstunden beispielbar zu machen.

Laut der vorgelegten Kostenaufstellung, welche sich auf beigelegte Angebote ausführender Unternehmen stützt, kann folgende Kostenaufstellung bzw. folgender Finanzierungsplan entnommen werden:

| Kostenaufstellung inkl. MwSt | |
|-------------------------------------|--------------------|
| Firma genialAR Elektrotechnik GmbH | € 15.500,00 |
| Errichtung Fundamente für Masten | € 500,00 |
| GESAMT | € 16.000,00 |

| Finanzierungsplan | |
|--|--------------------|
| Subvention Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten | € 6.000,00 |
| Subvention Land Kärnten | € 4.000,00 |
| Eigenmittel-Bar ASKÖ GURNITZ Tennis | € 6.000,00 |
| GESAMT | € 16.000,00 |

c) Fördervereinbarung, 1. NVA 2019

Für eine auszuschüttende Förderung ist sowohl eine Bedeckung im Rahmen des 1. Nachtragsvoranschlags zum Budget 2019 vorzusehen sowie eine Fördervereinbarung durch den Gemeinderat zu genehmigen, der in der BEILAGE ersichtlich ist. Die auszuschüttende Förderung ist ein Maximalwert. Nach jeder Überprüfung und Bestätigung des Amtes werden 37,5 % der dort angeführten und für nachvollziehbar erachtet Summe auf das Konto des Vereins angewiesen – maximal jedoch bis zu dem in der Fördervereinbarung angegebenen Förderbetrag der Marktgemeinde, damit keine Überförderung eintreten kann. Ziel ist schließlich, dass Gemeindeförderung und Eigenanteil des Vereines jeweils den Wert von 37,5 % der gesamten Kosten betragen. Grundvoraussetzung für die Ausschüttung der Gemeindeförderung ist die Zuerkennung der Förderfähigkeit des gegenständlichen Vorhabens sowie die Förderzuerkennung durch das Sportreferat des Landes Kärnten. Die Förderzusage des Landes Kärnten liegt bereits vor.

d) Einbeziehung des Grundstückseigentümers

Der Grundstückseigentümer Reinhard Felsberger, auf dem sich die LED-Anlage in Zukunft befinden soll, ist aufgrund der Errichtung einer Baulichkeit auf seinem Grund und Boden in die Fördervereinbarung miteinzubeziehen bzw. hat dieser die Fördervereinbarung mitzuunterfertigen.

e) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Fördervereinbarung, Zahl: 261-0/ASKÖ-Tennis/2019-Ze, geschlossen zwischen dem Verein ASKÖ Gurnitz Tennis, vertreten durch den Obmann Heimo Pirker, Ferdinand-Wedenig-Straße 4, 9065 Ebenthal sowie dem Grundstückseigentümer Reinhard Felsberger, Kirchenstraße 30, 9065 Ebenthal, zum Zwecke der Förderung einer LED-Flutlichtanlage bei der Sportanlage Gurnitz mit max. € 6.000,00, zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Fördervereinbarung, Zahl: 261-0/ASKÖ-Tennis/2019-Ze, geschlossen zwischen dem Verein ASKÖ Gurnitz Tennis, vertreten durch den Obmann Heimo Pirker, Ferdinand-Wedenig-Straße 4, 9065 Ebenthal sowie dem

Grundstückseigentümer Reinhard Felsberger, Kirchenstraße 30, 9065 Ebenthal, zum Zwecke der Förderung einer LED-Flutlichtanlage bei der Sportanlage Gurnitz mit max. € 6.000,00, zu genehmigen.

BEILAGE zu GR-TOP 11



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Zahl:

261-0/ASKÖ-Tennis/2019-Ze

FÖRDERVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

der **Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten**,
vertreten durch Bürgermeister Franz Felsberger,
Miegerer Straße 30,
9065 Ebenthal,
in der Folge „Förderungsgeberin“ genannt

einerseits

und der

ASKÖ GURNITZ TENNIS - ZVR 254693343
vertreten durch den Obmann Heimo PIRKER
Ferdinand-Wedenig-Straße 4
9065 Ebenthal
in der Folge „Förderungsnehmerin“ genannt

und Herrn

Reinhard Felsberger
Kirchenstraße 30
9065 Ebenthal
als „Liegenschaftseigentümer“

der Parz. Nr. 33, KG 72119 Gurnitz

andererseits

Förderungsziel:
Errichtung einer LED Flutlichtanlage im Bereich der Tennissportanlage in Gurnitz
(Parz. Nr. 25/3 und 33, beide KG 72119 Gurnitz)

§ 1

Gegenstand und Ziel der Fördervereinbarung

- (1) Gegenstand dieser Fördervereinbarung ist die Errichtung einer LED Flutlichtanlage auf den Parz. Nr. 25/3 sowie 33, beide KG 72119 Gurnitz, im Bereich der Tennissportanlage Gurnitz (Antrag v. Nov. 2018, Einlaufstempel 19.11.2018).
- (2) Ziel dieser Vereinbarung ist eine zweckgebundene Förderung für das in Abs. 1 erwähnte Vorhaben.

§ 2

Art, Voraussetzungen und Höhe der Förderung

- (1) Die Förderhöhe der Fördergeberin ergibt sich aufgrund folgenden Finanzierungsplans:

| Kostenaufstellung in €/Jahr (brutto) | | |
|---|--|------------------|
| namentliche Bezeichnung | | 2019 |
| Firma genialAR Elektronik GmbH | | 15.500,00 |
| Errichtung Fundamente und Masten | | 500,00 |
| Gesamtsumme | | 16.000,00 |

| Finanzierungsplan in €/Jahr (brutto) | | |
|--|--|------------------|
| namentliche Bezeichnung | | 2019 |
| Förderung Marktgemeinde Ebenthal i.K. (37,50 % der Errichtungskosten) | | maximal 6.000,00 |
| Förderung Land Kärnten | | 4.000,00 |
| Eigenmittel – Bar ASKÖ Gurnitz Tennis | | 6.000,00 |
| Gesamtsumme | | 16.000,00 |

- (2) Die Förderungsnehmerin verpflichtet sich, Förderungen anderer Förderstellen der Förderungsgeberin umgehend bekanntzugeben, damit der i.S.d. Abs. 1 und Abs. 3 zugesicherte Förderbetrag um die Förderhöhe anderer Förderstellen bereits vor Anweisung reduziert werden kann.
- (3) Die Förderung reduziert sich um den jeweiligen Förderwert, der von anderen Förderstellen der Förderungsnehmerin zusätzlich zu den Förderwerten gem. Abs. 1 gewährt wird.
- (4) Voraussetzung für die Gewährung der Förderung durch die Förderungsgeberin ist der von der Förderungsnehmerin beigebrachte schriftliche und mittels eines Vereinsbeschlusses genehmigte Nachweis einer mindestens 10-jährigen Möglichkeit der Benützung der oben

erwähnten Tennissportanlage. Beginn des 10-jährigen Betrachtungszeitraums ist der Zeitpunkt der vollständigen Zeichnung dieser Fördervereinbarung durch alle vertragsschließenden Parteien.

- (5) Weitere Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist der schriftliche beizubringende Nachweis über eine der Förderungsnehmerin zuerkannte Sportförderung durch das Land Kärnten.

§ 3

Auszahlung der Förderungen

- (1) Die Förderungsgeberin bringt die zugesicherten Förderungsgelder nach Vorliegen aller vorhandener Voraussetzungen durch Überweisung auf folgendes Konto zur Anweisung:

| | |
|-------------|--|
| Bank | |
| IBAN | |
| BIC | |
| Empfängerin | |

- (2) Die Förderungsnehmerin verpflichtet sich, die durch den Verein ASKÖ Gurnitz Tennis bestätigten Rechnungen und Nachweise, aus denen ersichtlich ist, dass sie Vorhaben entsprechen, welche von § 1 und § 2 dieser Vereinbarung umfasst sind, der Förderungsgeberin auszufolgen.
- (3) Nach Bestätigung und Überprüfung der Rechnungen und Nachweise durch die Förderungsgeberin wird der jeweils dem 37,5-prozentigen Fördersatz entsprechende Teil der beigebrachten Rechnung zur Überweisung auf das in Abs. 1 angeführte Konto bis zu dem im Finanzierungsplan ausgewiesenen Maximalbetrag zur Anweisung gebracht.
- (4) Die Rechnungen und Nachweise werden der Förderungsnehmerin mit einer Amtsbestätigung zurückerstattet, sofern diese es verlangt.
- (5) Als spätester Zeitpunkt der Abberufung von Förderungsmitteln wird der 31.12.2019 festgelegt.
- (6) Etwaige, nach dem 31.12.2019 aufgetretene Kosten beziehungsweise danach gelegte Rechnungen sind von der Förderungsnehmerin selbst zu tragen.

§ 4

Abschluss des Projektes

Nach Abschluss des in § 1 dieser Vereinbarung definierten Projektes ist der Förderungsgeberin ein Bericht über den Verlauf des Vorhabens auszufolgen, welcher insbesondere eine chronologische Aufstellung der von der Förderungsgeberin verwendeten Mittel und anderer Förderstellen sowie etwaige Eigenleistungen zu umfassen hat.

§ 5

Rückforderung von Förderungsgeldern

- (1) Die Förderungsgeberin behält sich das Recht vor, nicht zweckmäßig und gegen §§ 1 bis 3 dieser Vereinbarung benutzte beziehungsweise zur Auszahlung gelangte Förderungsgelder wieder einzufordern.
- (2) Die Förderungsnehmerin verpflichtet sich, die unverzügliche Rückführung von Förderungsgeldern, welche entgegen dieser Vereinbarung unter Berücksichtigung der §§ 1 bis 3 zur Auszahlung gelangt sind, an die Förderungsgeberin zu veranlassen.
- (3) Im Falle eines vorzeitigen Endens der Benützung der Tennissportanlage durch die Förderungsnehmerin ist der Eigentümer der Tennissportanlage verpflichtet, für jedes

übrigbleibende Jahr des Betrachtungszeitraumes 1/10 der gewährten Förderung der Förderungsgeberin zu refundieren.

§ 6

Allgemeines, Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung wird in drei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Gleichschrift bei der Förderungsgeberin, bei der Förderungsnehmerin und dem Liegenschaftseigentümer verbleiben.
- (2) Abänderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen nach Feststellung des Einvernehmens aller vertragsschließender Parteien der Schriftform. § 6 Abs. 3 dieser Vereinbarung gilt sinngemäß.
- (3) Mit der Einholung aller Unterschriften der vertragsschließenden Parteien und nach rechtskonform erfolgter Beschlussfassung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten tritt diese Fördervereinbarung in Kraft.

Ebenthal, am

Die Förderungsgeberin:
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten:
(gefertigt aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates
vom 10.04.2019)

Die Förderungsnehmerin:
ASKÖ Gurnitz Tennis:

Der 1. Vzbgm:

Mitglied des Gemeindevorstandes:

Der Liegenschaftseigentümer
d. Parz. Nr. 33, KG Gurnitz:
(Reinhard Felsberger)

Mitglied des Gemeinderates:

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Beschluss zu fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Fördervereinbarung, Zahl: 261-0/ASKÖ-Tennis/2019-Ze, geschlossen zwischen dem Verein ASKÖ Gurnitz Tennis, vertreten durch den Obmann Heimo Pirker, Ferdinand-Wedenig-Straße 4, 9065 Ebenthal sowie dem Grundstückseigentümer Reinhard Felsberger, Kirchenstraße 30, 9065 Ebenthal, zum Zwecke der Förderung einer LED-Flutlichtanlage bei der Sportanlage Gurnitz mit max. € 6.000,00, zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Bgm Felsberger: Von seiner Warte aus könne er das nur begrüßen. Er spiele selber unten und wisse, wie es im Sommer sei. Es können auch der Nachwuchs und die Erwachsenen am Abend länger spielen. Der Obmann und der Kassier weilen unter den Zusehern. Sie werden zu diesem Punkt herzlich willkommen geheißen.

GV Ing. Tengg: Man werde das Ganze ablehnen und zwar aus dem Grund, dass das Ganze nicht förderungswürdig sei. Eine Flutlichtanlage würde mehr Spiele und mehr Einnahmen für den Verein bedeuten. Es sei wirtschaftlich kalkulierbar und daher auch selbst leistbar. Deshalb sei man der Auffassung, dass das nicht in den Rahmen der Förderung falle. Das werde man auch einer Prüfung unterziehen.

Bgm Felsberger: Das könne er gerne machen. Es sei so, dass die Infrastruktur Aufgabe der Gemeinde sei. Er könne dem Obmann und seinem Team nur „Danke“ sagen. Er war vor kurzem bei der Jahreshauptversammlung. Dort waren so viel Leute anwesend wie noch nie und er sei schon bei vielen Jahreshauptversammlungen gewesen. Er müsse nur gratulieren, wie da unten gearbeitet werde. Sei es im Nachwuchsbereich oder bei den ganzen Cups (Mixed Cup, Einzelcup). Es passiere da unten wirklich sehr viel. Es sei eine kleine Anlage mit zwei Plätzen, die jetzt mit dem Clubhaus wirklich alle „Stückerln“ spiele. Die Förderzusage liege auch bereits vor. Das sei immer die Voraussetzung, damit die Gemeinde mit dabei sei. Er müsse dem Verein danken, dass sie nicht nur einen Beitrag einbringen, der in Form von Arbeit erfolgt, sondern auch wirklich € 6.000,-- aus der Vereinskassa beisteuern. Es gebe wenige Vereine, die diese Möglichkeit haben. Es wurde auch in der Jahreshauptversammlung beschlossen, dass die € 6.000,-- dort fließen. Auf den Zaun seien zwei Bäume gefallen. Da hätten sie auch kommen können und um eine Förderung ansuchen. Die Zaunreparatur übernehme der Verein aber selbst. Das koste auch wieder € 1.500,-- oder € 2.000,--. Da gebe es keinen Antrag. Das werde vom Verein selbst gerichtet. Er könne nur „Danke“ sagen und begrüße das. Die Förderzusage liege bereits vor.

GR Mag. Wieser: Es sei zu begrüßen, dass Bedarf da sei, dass auch am Abend Tennis gespielt werde. Das sei auch für die Erwerbstätigen besser. Was ihnen bei dem Antrag komisch aufstoße, sei das, dass erst kürzlich für den Tennisverein die Unterstützung einer Gerätehütte genehmigt wurde. Ihn wundere es einfach, dass da danach jetzt wieder ein Antrag komme. Warum schaffe man es nicht, das zu bündeln und es als ganzes Projekt einzureichen? Man habe einfach immer wieder Einzelanträge drinnen. Das sei aus seiner Sicht nicht ganz ideal gelöst. Es zeige einfach, dass da anscheinend nicht richtig geplant wurde. Man wusste ja wahrscheinlich voriges Jahr schon, dass man das machen wolle. Außerdem sei nur ein Angebot da. Er hätte gerne ein Vergleichsangebot. Sei das jetzt das Bestangebot oder gebe es noch Möglichkeiten, um Geld einzusparen? Für ihn sei auch noch Folgendes wichtig, das er auch gestern im Ausschuss schon erwähnt habe. Man gehe davon aus, dass man nächstes Jahr kein Ansuchen hereinbekomme, worin man um Förderung der Stromkosten ansuche.

Vzbgm Käfer: Man werde diesem Punkt die Zustimmung geben. Er könne dem Verein nur gratulieren, dass sie die Eigenmittel in der Höhe von € 6.000,-- aufbringen. Er glaube, es könne nichts Besseres passieren, wenn der Verein auch in den Abendstunden z. B. die Meisterschaft fertig spielen könne. Es sei schon passiert, dass die Meisterschaft wegen Dunkelheit abgebrochen werden musste. Er glaube, dass es toll sei, wenn auch die Erwerbstätigen am Abend länger Tennis spielen können. Das sei sportlich ein schönes Projekt. Sie werden dem Projekt die Zustimmung geben.

GR Matheuschitz: Natürlich sei es auch immer eine Frage der Wirtschaftlichkeit. Man habe im Jahr 2017 das Gerätehaus beschlossen. Das Gesamtprojekt hätte man damals schon einbringen können. Das Haus sei ja auch relativ neu. Die Flutlichtanlage hätte damals schon angedacht werden sollen. Man solle die Wirtschaftlichkeit überdenken. Vielleicht gebe es eine Möglichkeit, noch einen weiteren Platz zu errichten. Natürlich sei es zu begrüßen, dass dort viel Nachwuchs oder Erwerbstätige spielen können. Aber einmal sei genug mit den Förderungen. Man werde dem Antrag keine Zustimmung erteilen.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die in der BEILAGE ersichtliche

Fördervereinbarung, Zahl: 261-0/ASKÖ-Tennis/2019-Ze, geschlossen zwischen dem Verein ASKÖ Gurnitz Tennis, vertreten durch den Obmann Heimo Pirker, Ferdinand-Wedenig-Straße 4, 9065 Ebenthal sowie dem Grundstückseigentümer Reinhard Felsberger, Kirchenstraße 30, 9065 Ebenthal, zum Zwecke der Förderung einer LED-Flutlichtanlage bei der Sportanlage Gurnitz mit max. € 6.000,00, zu genehmigen.

Abstimmung: Annahme mit 20:7 Stimmen (somit Annahme mit 17 Stimmen der SPÖ, 2 Stimmen von DU, 1 Stimme der GRÜNEN gegen 4 Stimmen der FPÖ und 3 Stimmen von WIR).

Vzbgm Kraßnitzer verlässt wegen Befangenheit bei diesem Punkt die Sitzung.
EGR Sonja Kleiner nimmt an seiner Stelle an der Sitzung teil.

GR-TOP 12.:

ASKÖ mexlog Gurnitz (Fußball): Förderung von Energiekosten in der Höhe von € 4.613,18

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Antrag des ASKÖ mexlog Gurnitz vom 21.01.2019, die Analyse des Amtes sowie alle notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „19“** angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Antrag des ASKÖ mexlog Gurnitz vom 21.01.2019, die Analyse des Amtes sowie die im Entwurf befindliche Fördervereinbarung, Zahl: 261-0/ASKÖ-mexlog/2019-Ze, als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Hingewiesen wird darauf, dass die sehr detaillierten Anlagen zur Fördervereinbarung im Amt eingesehen bzw. über die Cloud abgerufen werden können und nicht dem Amtsvortrag beiliegen.

b) Antragstellung v. Jänner 2019

Der Verein ASKÖ mexlog Gurnitz (Fußball) brachte durch seinen Obmann Heiner Zauchner am 21.01.2019 einen Antrag auf Subvention bei der ho. Marktgemeinde ein. Er führte an, dass eine Nachzahlung in der Höhe von € 4.613,18 in den vergangenen Jahren entstanden sei und er vermute, dass diese Kosten im Zuge des Bauvorhabens (Neuerrichtung des Clubhauses sowie Sanierung des Bestandsgebäudes bei der Sportanlage Gurnitz 4.11.2016 bis Sept. 2017) entstanden sei. Er ersucht daher um Gewährung einer „Sondersubvention“ seitens der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten.

c) Analyse der Kosten durch die Marktgemeinde

Seitens Herrn Ing. Gerhard Quantschnig wurde die Stromverbrauchsaufstellung, die dem Förderantrag beigegeben wurde, geprüft und wurde hierbei zudem noch mit den Stadtwerken (Energie Klagenfurt) Rücksprache gehalten und die Kostenseite eingehend analysiert. Hierbei kam dieser zu folgender Schlussfolgerung:

„Es kann daher ausgesagt werden, dass der erhöhte Stromverbrauch durch die Trocknungsgeräte und den Geräteeinsatz im Zuge des Gebäudeneubaus entstanden ist.“

Da laut fachlicher Stellungnahme der hohe Stromverbrauch der Marktgemeinde zuzuordnen sei, wäre demnach das Förderansuchen des Vereins um Übernahme der angefallenen Stromkosten durchaus als legitim zu erachten.

d) Bedeckung und Fördervereinbarung

Der Gemeinderat wäre angehalten, die Subvention im Rahmen des 1. Nachtragsvoranschlags zum Budget 2019 zu veranschlagen bzw. eine Fördervereinbarung mit dem Verein ASKÖ mexlog Gurnitz, vertreten durch den Obmann, zu schließen.

e) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Fördervereinbarung, Zahl: 261-0/ASKÖ-mexlog/2019-Ze, geschlossen zwischen dem Verein ASKÖ mexlog Gurnitz, vertreten durch den Obmann Heiner Zaucher, Prinz-Eugen-Straße 26, 9065 Ebenthal, und der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zum Zwecke der Förderung von Stromkosten in der Höhe von € 4.613,18, zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Fördervereinbarung, Zahl: 261-0/ASKÖ-mexlog/2019-Ze, geschlossen zwischen dem Verein ASKÖ mexlog Gurnitz, vertreten durch den Obmann Heiner Zaucher, Prinz-Eugen-Straße 26, 9065 Ebenthal, und der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, zum Zwecke der Förderung von Stromkosten in der Höhe von € 4.613,18, zu genehmigen.

BEILAGE zu GR-TOP 12.



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Zahl:

261-0/ASKÖ-mexlog/2019-Ze

FÖRDERVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

der **Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten**,
vertreten durch Bürgermeister Franz Felsberger,
Miegerer Straße 30,
9065 Ebenthal,
in der Folge „Förderungsgeberin“ genannt

einerseits

und der

ASKÖ mexlog GURNITZ (Fußball) - ZVR 500730565
vertreten durch den Obmann Heiner ZAUCHER
Prinz-Eugen-Straße 26
9020 Klagenfurt am Wörthersee
in der Folge „Förderungsnehmerin“ genannt

Förderungsziel:

Förderung von Stromkosten in der Höhe von € 4.613,18 - angefallen im Rahmen des Clubhaus- Neubaus bzw. der Sanierung des alten Clubhauses auf der Sportanlage in Gurnitz

§ 1

Gegenstand und Ziel der Fördervereinbarung

- (1) Gegenstand dieser Fördervereinbarung ist die Förderung von Stromkosten, welche im Rahmen des Clubhaus-Neubaus bzw. der Sanierung des alten Clubhauses auf der Sportanlage in Gurnitz in den Jahren 2016 und 2017 angefallen sind (Antrag v. 21.01.2019, Einlaufstempel 22.01.2019).
- (2) Der Gegenstand der Förderung ist belegt durch die Vorschreibung der Energie Klagenfurt GmbH, St. Veiter Straße 31, 9020 Klagenfurt am Wörthersee v. 15.11.2018, sowie durch die hierzu ergangenen detaillierten Aufstellungen, die als ANLAGEN zu dieser Fördervereinbarung einen integrierenden Bestandteil derselben darstellen.

§ 2

Art, Voraussetzungen und Höhe der Förderung

(1) Die Förderhöhe der Fördergeberin ergibt sich aufgrund folgender Aufstellung und unter Berücksichtigung der Belege gem. § 1 Abs. 2 dieser Fördervereinbarung wie folgt:

| Vorschreibung | Zusatzinformation | Betrag in € (brutto) |
|---|---|----------------------|
| Energie Klagenfurt GmbH, St. Veiter Straße 31, 9020 Klagenfurt a.W. Strom (Vorschreibung v. 15.11.2018) | Anl. Nr. 21635100, Sportweg 1, 9065 Ebenthal in Kärnten | 4.606,18 |
| Energie Klagenfurt GmbH, St. Veiter Straße 31, 9020 Klagenfurt a.W. Strom (Vorschreibung v. 15.11.2018) | Spesen | 6,50 |
| Gesamtsumme | | 4.613,18 |

| Finanzierungsplan in €/Jahr (brutto) | |
|--|-----------------|
| namentliche Bezeichnung | 2019 |
| Förderung Marktgemeinde Ebenthal i. K. | 4,613,18 |
| Gesamtsumme | 4.613,18 |

- (2) Die Förderungsnehmerin verpflichtet sich, Förderungen anderer Förderstellen der Förderungsgeberin umgehend bekanntzugeben, damit der i.S.d. Abs. 1 und Abs. 3 zugesicherte Förderbetrag um die Förderhöhe anderer Förderstellen bereits vor Anweisung reduziert werden kann.
- (3) Die Förderung reduziert sich um den jeweiligen Förderwert, der von anderen Förderstellen der Förderungsnehmerin zusätzlich zu den Förderwerten gem. Abs. 1 gewährt wird.

§ 3

Auszahlung der Förderungen

(1) Die Förderungsgeberin bringt die zugesicherten Förderungsgelder nach Vorliegen aller vorhandenen Voraussetzungen durch Überweisung auf folgendes Konto zur Anweisung:

| | |
|-------------|--|
| Bank | |
| IBAN | |
| BIC | |
| Empfängerin | |

- (2) Die Förderungsnehmerin verpflichtet sich, die durch den Verein ASKÖ mexlog Gurnitz bestätigte Rechnung und Nachweise, aus denen ersichtlich ist, dass sie Vorhaben entsprechen, welche von § 1 und § 2 dieser Vereinbarung umfasst sind, der Förderungsgeberin auszufolgen, sofern diese nicht bereits der ANLAGEN dieser Fördervereinbarung zu entnehmen sind.
- (3) Nach Bestätigung und Überprüfung der Rechnung vom 15.11.2018 wird die Förderung zur Überweisung auf das in Abs. 1 angeführte Konto zur Anweisung gebracht.
- (4) Die Rechnung und etwaige Nachweise werden der Förderungsnehmerin mit einer Amtsbestätigung zurückerstattet, sofern diese es verlangt.
- (5) Als spätester Zeitpunkt der Abberufung von Förderungsmitteln wird der 31.12.2019 festgelegt.

§ 5

Rückforderung von Förderungsgeldern

- (1) Die Förderungsgeberin behält sich das Recht vor, nicht zweckmäßig und gegen §§ 1 bis 3 dieser Vereinbarung benutzte beziehungsweise zur Auszahlung gelangte Förderungsgelder wieder einzufordern.
- (2) Die Förderungsnehmerin verpflichtet sich, die unverzügliche Rückführung von Förderungsgeldern, welche entgegen dieser Vereinbarung unter Berücksichtigung der §§ 1 bis 3 zur Auszahlung gelangt sind, an die Förderungsgeberin zu veranlassen.

§ 6

Allgemeines, Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Gleichschrift bei der Förderungsgeberin und bei der Förderungsnehmerin verbleiben.
- (2) Abänderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen nach Feststellung des Einvernehmens aller vertragsschließender Parteien der Schriftform. § 6 Abs. 3 dieser Vereinbarung gilt sinngemäß.
- (3) Mit der Einholung aller Unterschriften der vertragsschließenden Parteien und nach rechtskonform erfolgter Beschlussfassung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten tritt diese Fördervereinbarung in Kraft.

Ebenthal, am

Die Förderungsgeberin:
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten:
(gefertigt aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates
vom 10.04.2019)

Die Förderungsnehmerin:
ASKÖ mexlog Gurnitz (Fußball):

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Mitglied des Gemeindevorstandes:

Mitglied des Gemeinderates:

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Beschluss zu fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Fördervereinbarung, Zahl: 261-0/ASKÖ-mexlog/2019-Ze, geschlossen zwischen dem Verein ASKÖ mexlog Gurnitz, vertreten durch den Obmann Heiner Zaucher, Prinz-Eugen-Straße 26, 9065 Ebenthal, und der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zum Zwecke der Förderung von Stromkosten in der Höhe von € 4.613,18, zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Bgm Felsberger: Er habe sich beim Landessportreferenten erkundigt. Es sei so, dass Stromkosten von Seiten des Landessportreferates nicht gefördert werden und eben der Gemeinde obliegen.

GR Brückler: Man habe im Ausschuss darüber diskutiert. Man habe ein Angebot gemacht. Das könne man vertreten. Die Marktgemeinde übernehme in Relation zu dem, was man zu den Baukosten zugeschossen habe, auch in dem Sinne die Stromkosten. Das sei der Anteil, den man bereit sei, zu machen. Er wisse nicht mehr, wieviel man zum Bau dazu gegeben habe. Waren es 70 %, 75 % oder 80 %? In diesem Prozentbereich sei man auch bereit, die Stromkosten zu übernehmen. Den Rest müsse der Verein dann selber tragen. Das sei das Angebot. Im Ausschuss wurde dann nicht weiter darüber diskutiert. Wenn die Förderungsvereinbarung so bestehen bleiben sollte, dann werde man nicht zustimmen.

GR Mag. Wieser: Er möchte sich anschließen und GR Brückler Recht geben. Das sei auch die Sichtweise von DU zu diesem Thema. Die Kosten sollen nicht zu 100 % von der Gemeinde übernommen werden. Vorher sei uns vorgeworfen worden, dass man die eigenen Anträge nicht präzise genug definieren. Wenn man etwas baue und die Trocknungsgeräte laufen, wie könne es dann verwunderlich sein, dass die Stromkosten steigen? Das sage ihm als Nicht-Techniker eigentlich schon der Hausverstand. Man würde das in dem Ausmaß unterstützen, in dem auch der Bau finanziert und unterstützt worden sei. Das Gleiche sollte auch hier im Zuge der Energiekosten passieren. Schlussendlich fallen die Energiekosten auch dem Bau zugute. In diesem Sinne sei man gegen eine 100%ige Förderung dieser Kosten.

Bgm Felsberger: In der Aufstellung stehe ein Schlusssatz drinnen: „*Es kann daher ausgesagt werden, dass der erhöhte Stromverbrauch durch die Trocknungsgeräte und dem Geräteinsatz im Zuge des Gebäudeneubaus entstanden ist*“. Er sehe das so, dass unten dann das Ganze auf einer Basis sei. Der Verein müsse ja noch für die Flutlichtkosten und die erhöhten Kosten für die zwei Kabinen aufkommen. Das sei natürlich Sache des Vereins. Aber das war jetzt eine außernatürliche Kostensteigerung, die dem Bau zuzuordnen sei.

GR Matheuschitz: Er könne sich noch erinnern, da er selbst Fußballer beim SC Ebental sei. Da gebe es auch eine Flutlichtanlage. Da waren einige Birnen kaputt. Die haben weit über € 1.000,-- gekostet. Das habe der Verein auch selbst übernommen. Sie schließen sich den Vorrednern an. Sie seien auch nicht für eine 100%ige Förderung, da es bei dem Vorhaben keine zwei Stromzähler gegeben habe. Man könne daher nicht nachvollziehen, wer jetzt für was den Strom verbraucht habe. Man werde dem Antrag nicht zustimmen.

GR Brückler: Ein Problem trete heute wieder massiv auf und das störe ihn sehr. Jedes Mal, wenn man in den letzten Jahren über eine Sache für den Sportplatz Gurnitz diskutiert habe, dann habe es immer geheißen, dass es das letzte Mal sei. Voriges Mal war auch schon das letzte Mal. Irgendwann müsse Schluss sein. Man habe einen konstruktiven Vorschlag gemacht. Und das sei ein konstruktiver Vorschlag, wenn man sage, man zahle z. B. 80 % der Kosten. Man sage, dass man noch einmal zumindest zu einem gewissen Teil in den sauren Apfel beiße. Das sei aber nicht der Fall. Deshalb war das vorige Mal das letzte Mal.

GV Woschitz: Als man das letzte Mal die Einhausung für die Eisschützen beim Felsberger beschlossen habe, habe man gesagt, dass Sport wichtig sei. Aber irgendwann sei einmal Schluss. Faktum sei, für die FPÖ ist jetzt Schluss. Er finde es auch sehr komisch, dass eine Stromförderung als Sondersportförderung angegeben werde. Die Argumentation sei für ihn auch sehr fadenscheinig. Es stehe drinnen, dass vorher der Stromverbrauch sehr gering war, weil die alten Kabinen im Winter nicht beheizt wurden und das Wasser abgedreht wurde. Aber spannender Weise gab im Jahr 2011 18.440 kWh Stromverbrauch. Einmal waren es 8.000, einmal 16.000. Er glaube, dass da so viele Versäumnisse drinnen waren. Im Jahr 2017 mussten die Stadtwerke das schätzen, weil es die Funktionäre des ASKÖ mexlog Gurnitz nicht der Mühe wert gefunden haben, hinzufahren, um den Stromverbrauch abzulesen. Es sei normalerweise auch ein Versäumnis der Bauaufsicht. Wenn man einen Bau in dieser Größenordnung mache, wäre es schon recht, dass man einen Baustromzähler hinstelle und nicht einfach über den Hausstrom oder einen Gewerbestromzähler von einem Verein ablese. Sollte es dazu kommen, dass man das nur prozentuell fördere, wie es beim Bau war, dann sei man dafür. Aber bei einer 100 % Förderung sei man definitiv dagegen.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Fördervereinbarung, Zahl: 261-0/ASKÖ-mexlog/2019-Ze, geschlossen zwischen dem Verein ASKÖ mexlog Gurnitz, vertreten durch den Obmann Heiner Zaucher, Prinz-Eugen-Straße 26, 9065 Ebenthal, und der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, zum Zwecke der Förderung von Stromkosten in der Höhe von € 4.613,18, zu genehmigen.

Abstimmung: Annahme mit 17:10 Stimmen (somit Annahme mit 17 Stimmen der SPÖ gegen 4 Stimmen der FPÖ, 3 Stimmen von WIR, 2 Stimmen von DU und 1 Stimme der GRÜNEN).

Vzbgm Kraßnitzer nimmt an der weiteren Sitzung wieder teil.
EGR Sonja Kleiner nimmt den Platz bei den Zusehern ein.

GR-TOP 13.:

Verleihung des Gemeindewappens an den Pensionistenverband Österreichs – Ortsgruppe Gurnitz

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die Verleihungsurkunde ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „20“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der im Entwurf befindliche Bescheid und die Verleihungsurkunde als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Antrag auf Verleihung des Gemeindewappens

Mit Schreiben vom 17.12.2018 ging bei der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten von Seiten des Pensionistenverbandes Österreichs – Ortsgruppe Gurnitz folgender Antrag ein:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Als eine jahrzehntelange Institution in der Gemeinde, speziell in den Ortsteilen Gurnitz, Rain, Zell, Zetterei und Niederdorf erfreut sich der Pensionistenverband, Ortsgruppe Gurnitz, regen Zuspruchs. Um dem Auftreten unserer Ortsgruppe auch in schriftlicher Form einen kommunalen Anstrich zu geben, wären wir sehr erfreut, wenn uns die ‚Führung des Gemeindewappens‘ zuerkannt werden würde.

Als würdigen Rahmen für die Verleihung würde sich unsere Jahreshauptversammlung im Februar 2019 anbieten. In Erwartung einer positiven Zusage verbleiben wir mit freundlichen Grüßen

Der Obmann: Franz Hörnler e.h.

Obmann-Stv.: Johann Schneeweiß e.h.

Kassier: Gerold Posch e.h.“

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Führung des Gemeindewappens durch den Pensionistenverband Österreichs – Ortsgruppe Gurnitz, vertreten durch Obmann Franz Hörnler, Zettereier Straße 35, 9065 Ebenthal, mittels Bescheids (Zahl: 003-0/1/2019-Ze) zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Führung des Gemeindewappens durch den Pensionistenverband Österreichs – Ortsgruppe Gurnitz, vertreten durch Obmann Franz Hörnler, Zettereier Straße 35, 9065 Ebenthal, mittels Bescheids (Zahl: 003-0/1/2019-Ze) zu genehmigen.

BEILAGE zu GR-TOP 13.:

Verleihung des Gemeindewappens an den Pensionistenverband Österreichs – Ortsgruppe Gurnitz



Gemeinderat der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten
Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Zahl:
003-0/1/2019-Ze

Sachbearbeiter:
Mag. Michael Zernig

Datum:
10.04.2018

B E S C H E I D

Aufgrund des Ansuchens vom 17. Dezember 2018 ergeht im eigenen Wirkungsbereich der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten folgender

SPRUCH

Dem Pensionistenverband Österreichs – Ortsgruppe Gurnitz, vertreten durch den Obmann Franz Hörnler, wh. Zettereier Straße 35, 9065 Ebenthal, wird gemäß § 17 Abs. 1 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, und aufgrund des rechtsgültig gefassten Beschlusses des Gemeinderates vom 10. April 2019 (GR 1/2019) das Recht verliehen, das Gemeindewappen der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zu führen.

I. BEGRÜNDUNG

Der Pensionistenverband Österreichs – Ortsgruppe Gurnitz, leistet bereits seit Jahrzehnten einen wesentlichen und wertvollen Beitrag für die Bevölkerung der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten. Der Verein stellt insbesondere eine Heimstätte für Pensionistinnen und Pensionisten dar und ist für viele wie eine zweite Familie anzusehen.

Der Pensionistenverband Österreichs – Ortsgruppe Gurnitz, vertreten durch den Obmann Franz Hörnler, stellte daher an die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten den Antrag, die bescheidmäßige Bewilligung zur Führung des Gemeindewappens zu erteilen.

Aufgrund des jahrzehntelangen Bestehens und aufgrund des Engagements für das kulturelle und soziale Leben in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, insbesondere im Bereich von Gurnitz, war daher spruchgemäß zu entscheiden.

II. KOSTEN

Gemäß § 1, TP (B) Z. 5 der Verordnung der Landesregierung vom 20. Dezember 2013 über die Gemeindeverwaltungsabgaben (Gemeindeverwaltungsabgabenordnung 2014), LGBl. Nr. 86/2013, ist für die Bewilligung zur Führung des Gemeindewappens eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von € 512,30 sowie gemäß § 14, TP 6 Abs. 1 GebG 1957 idGF eine Bundesgebühr in der Höhe von € 14,30 für die Eingabe zu entrichten. Der Betrag ist auf das Konto der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, 9065 Ebenthal, IBAN: AT035200000001150553, BIC: HAABAT2XXX, zur Anweisung zu bringen (Gesamtbetrag: € 526,60; Verwendungszweck: 003-0/2/2016-Ze, Gebühren Pensionistenverband Österreichs – Ortsgruppe Ebenthal, BESCHEID Verleihung Führung Gemeindewappen).

III. RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Kärnten erhoben werden.

Die Beschwerde muss gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, eingebracht werden. Die Postaufgabe der Beschwerde an die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides gilt als rechtzeitig. Die Beschwerde kann auch in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten eingebracht werden.

Die Einbringung mit E-Mail ist jedoch nur insoweit zulässig, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten und den Parteien nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen bzw. etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs im Internet bekannt gemacht sind (§ 13 Abs. 2 AVG).

Die Beschwerde hat gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde im Sinne des Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG hat gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG aufschiebende Wirkung. Diese kann jedoch ausgeschlossen werden, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr in Verzug dringend geboten ist (§ 13 Abs. 2 VwGVG).

Der Bürgermeister:

Mitglied des GR:

Mitglied des GV:

Franz Felsberger

ergeht an:

1. Pensionistenverband Österreichs – Ortsgruppe Gurnitz, z.H. Obmann Franz Hörnler, Zettereier Straße 35, 9065 Ebenthal
2. z.d.A.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Beschluss zu fassen, die Führung des Gemeindegewappens durch den Pensionistenverband Österreichs – Ortsgruppe Gurnitz, vertreten durch Obmann Franz Hörnler, Zettereier Straße 35, 9065 Ebenthal, mittels Bescheids (Zahl: 003-0/1/2019-Ze) zu genehmigen. Es könne gerne jeder zu einer Veranstaltung von den Pensionisten nach Gurnitz gehen. Man werde dann sehen, wie gut organisiert es da unten zum Wohle der älteren Generation sei. Nachdem Ebenthal das auch vor Jahren bekommen habe, sei von Gurnitz auch ein Antrag gekommen.

Diskussion / Vorbringen

GR Sablatnig: Als Pensionistenbeauftragter sei es für ihn sehr erfreulich. Die Ebenthaler haben die Genehmigung zur Führung des Wappens schon erhalten. Wie der Bürgermeister schon richtig sagte, es könne gerne jeder nach Gurnitz kommen und sich das anschauen. Sie machen wirklich viele Ausflüge mit allem Drum und Dran. Dafür sage er schon jetzt ein herzliches Dankeschön an den gesamten Gemeinderat für die Zustimmung.

GV Woschitz: Selbstverständlich werde man die Leistungen des Pensionistenverbandes-Ortsgruppe Gurnitz anerkennen und dem zustimmen. Aber die Freiheitlichen stellen gem. § 41 K-AGO einen Abänderungsantrag, dass auch die dritte Pensionistengruppe in Mieger das Gemeindegewappen verliehen bekomme.

Bgm Felsberger: Das können sie gerne machen. Aber wer weiß, ob sie das überhaupt wollen.

GV Woschitz: Das macht ja nichts.

Bgm Felsberger: Er glaube, dass das nicht über eine Partei gehen solle. Das sollte schon der Pensionistenverein in Mieger kommen und den Antrag stellen.

Bgm Felsberger: Die Freiheitlichen stellen folgenden

Abänderungsantrag

Der Gemeinderat möge beschließen, auch dem Pensionistenverband-Ortsgruppe Mieger das Gemeindewappen zu verleihen.

Abstimmung: Ablehnung mit 17:10 Stimmen (somit Ablehnung mit 17 Stimmen der SPÖ gegen 4 Stimmen der FPÖ, 3 Stimmen von WIR, 2 Stimmen von DU und 1 Stimme der GRÜNEN).

Bgm Felsberger: Somit sei der Abänderungsantrag abgelehnt.

Diskussion / Vorbringen

GR Walter: Der Bürgermeister habe gesagt, es wäre schön, wenn jemand nach Gurnitz kommen würde. Dafür müsste man aber von einer Veranstaltung wissen. Vielleicht könne ihm GR Sablatnig das nächste Mal Bescheid geben.

Bgm Felsberger: Das sei eine gute Anregung. Das mache man gern.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Führung des Gemeindewappens durch den Pensionistenverband Österreichs – Ortsgruppe Gurnitz, vertreten durch Obmann Franz Hörnler, Zettereier Straße 35, 9065 Ebenthal, mittels Bescheids (Zahl: 003-0/1/2019-Ze) zu genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 14.:**Michor/Mossegger – Vereinbarung betreffend Grundinanspruchnahme für Zufahrt Pumpstation Berg – Tlf. Parz. Nr. 895, KG Mieger sowie Parz. Nr. 214, KG 72102 Berg**

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die im Entwurf befindliche Nutzungsvereinbarung samt Lageplan sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „21“** angeschlossen.

a) Allgemeines:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu die im Entwurf befindliche Vereinbarung als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Vorgeschichte

Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten nutzt bereits seit Jahren die Parz. Nr. 895, KG Mieger, um dort im Winter Schnee abzuladen. Des Weiteren wurde im Rahmen der Erweiterung der Gemeindekanalisationsanlage (BA 08), welche im Jahr 2016 stattfand, im nördlichen Bereich auf der Parz. Nr. 912, KG Mieger, eine Kanalpumpstation errichtet. Da sowohl die Schneeverbringung als auch die bis jetzt erfolgte Zufahrt zur Kanalpumpstation ausschließlich aufgrund eines mehrjährigen Allgemeinbrauchs möglich erschien, war vor allem der Grundstückseigentümer der Parz. Nr. 895 bestrebt, die tatsächliche Nutzung seiner Liegenschaft, auf welcher auch ein schmaler Weg bestehend ist, für die Marktgemeinde sowie den angrenzenden Grundstücksnachbarn zu regeln und dies in Vertragsform zu gießen. Betroffene Grundstücke für die Schaffung einer adäquaten Zufahrt zur Pumpstation bzw. für die vertraglich fixierte Schneeablagerung sind die Parz. Nr. 985, KG Mieger sowie die Parz. Nr. 214, KG Berg (Marktgemeinde Grafenstein) – letztere hauptsächlich für die Zufahrt zur Pumpstation.

c) Nutzungsvereinbarung

Die Nutzungsvereinbarung, wie sie als Entwurf diesem Amtsvortrag beiliegt, wurde gemeinsam mit den betroffenen Grundstückseigentümern erarbeitet und die Nutzungsflächen durch das digitale Messgerät der Marktgemeinde erstellt. Niederschriftlich wurde darüber hinaus auch schon der Entwurf der Nutzungsvereinbarung seitens aller betroffenen Eigentümer akzeptiert, weshalb nunmehr der Gemeinderat bzw. die Marktgemeinde als weitere vertragsschließende Partei angehalten sei, den Nutzungsvertrag per Beschluss zu genehmigen. Die Marktgemeinde würde, um den Kreis der den Weg über die Parz. Nr. 895 jeweils Benutzenden auf das Maß der tatsächlich per Vertrag Ermächtigten einzugrenzen, soll auch ein Schranken errichtet werden.

d) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Nutzungsvereinbarung (Zahl: 840-2/Michor&Mossegger/2019-Ze), abzuschließen mit Martina und Alfred Michor, Sandgasse 9, 9131 Grafenstein (Eigentümer der Parz. Nr. 895, KG 72143 Mieger) sowie Herrn Karl Mossegger, Berg 16, 9065 Ebenthal (Eigentümer der Parz. Nr. 214, KG 72102 Berg) mittels Beschlusses genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Nutzungsvereinbarung (Zahl: 840-2/Michor&Mossegger/2019-Ze), abzuschließen mit Martina und Alfred Michor, Sandgasse 9, 9131 Grafenstein (Eigentümer der Parz. Nr. 895, KG 72143 Mieger) sowie Herrn Karl Mossegger, Berg 16, 9065 Ebenthal (Eigentümer der Parz. Nr. 214, KG 72102 Berg) mittels Beschlusses genehmigen.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die in der BEILAGE ersichtliche Nutzungsvereinbarung (Zahl: 840-2/Michor&Mossegger/2019-Ze), abzuschließen mit Martina und Alfred Michor, Sandgasse 9, 9131 Grafenstein (Eigentümer der Parz. Nr. 895, KG 72143 Mieger) sowie Herrn Karl Mossegger, Berg 16, 9065 Ebenthal (Eigentümer der Parz. Nr. 214, KG 72102 Berg) mittels Beschlusses zu genehmigen. Man müsse sonst die Pumpstation verlegen, da man keine Zufahrt habe.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Nutzungsvereinbarung (Zahl: 840-2/Michor&Mossegger/2019-Ze), abzuschließen mit Martina und Alfred Michor, Sandgasse 9, 9131 Grafenstein (Eigentümer der Parz. Nr. 895, KG 72143 Mieger) sowie Herrn Karl Mossegger, Berg 16, 9065 Ebenthal (Eigentümer der Parz. Nr. 214, KG 72102 Berg) mittels Beschlusses genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 15:
Neuerlassung der Marktordnung

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Verordnungsentwurf sowie alle notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „22“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplänen sowie die Stellungnahme der Kammer für Land- und Forstwirtschaft vom 12.02.2019 als **BEILAGEN** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterung

Die Marktzeiten für den Ebenthaler Wochenmarkt sollen statt Freitag abends auf nunmehr Mittwoch von 07.00 bis 20.00 Uhr abgeändert werden.

Auf Grund der gesetzlichen Vorgaben ist einer Neufassung gegenüber einer Novellierung der Vorzug zu geben.

c) einzuholende Stellungnahmen

Gem. § 290 Abs. 1 GewO 1994 (Gewerbeordnung) sind im Verfahren vor der Erlassung einer diesbezüglichen Verordnung laut § 286 Abs. 1 die Wirtschaftskammer, die Kammer für Arbeiter und Angestellte sowie die Kammer für Land- und Forstwirtschaft zu hören. Seitens des Amtes der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten wurden diese um Abgabe einer Stellungnahme bis 22.02.2019 ersucht.

Die Stellungnahme der Kammer für Land- und Forstwirtschaft vom 12.02.2019 ist diesem Bericht angeschlossen. Auf die angeführten Anmerkungen wurde in der Textierung des Verordnungsentwurfes Bedacht genommen. Die Wirtschaftskammer Kärnten teilte am 20.02.2019 mit, dass kein Einwand gegen die Neufassung der Marktordnung bestehe.

Sämtliche Änderungen wurden im Entwurf rot ersichtlich gemacht.

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende Marktordnung gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl 828/04/2019-Ze/Zi*) beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende Marktordnung gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl 828/04/2019-Ze/Zi*) beschließen.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Hierbei gehe es lediglich um die Änderung, dass der Wochenendmarkt in Ebenthal nicht mehr gegeben sei,

sondern jetzt jeden Mittwochvormittag stattfinde. Sollte er einmal am Nachmittag sein, habe man die Zeiten von 7.00-20.00 Uhr gelassen, damit man nicht wieder Änderungen vornehmen müsse. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende Marktordnung gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl 828/04/2019-Ze/Zi) beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende Marktordnung gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl 828/04/2019-Ze/Zi) beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme (bei Abwesenheit von GV Woschitz).

GR-TOP 16.:

Neuerlassung der Brandschutzorganisations-Entschädigungsordnung ab 01.07.2019

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Eine Liste von Prüfungsintervallen gem. TRVB sowie ein Auszug aus der Feuerwehrzeitschrift „Blaulicht 09/2013“ sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „23“** angeschlossen.

a) Allgemeines:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu die im Entwurf befindliche neue Brandschutzorganisations-Entschädigungsordnung, eine Liste von Prüfungsintervallen gem. TRVB sowie ein Auszug aus der Feuerwehrzeitschrift „Blaulicht 09/2013“ als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Chronologie

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung vom 17.07.2014 eine Brandschutzorganisations-Entschädigungsordnung. Diese wurde aufgrund der Notwendigkeit erlassen, im Rahmen eines Internen Kontrollsystems (IKS) den Bereich des Brand- und Personenschutzes auf adäquate Beine zu stellen. Die unzähligen anfallenden Überprüfungsintervalle, die Schulungen von Bediensteten für Brandprävention und die gesetzliche Verpflichtung des Bürgermeisters, hierfür Sorge zu tragen, haben damals zur Beschlussfassung über diese Konstruktion geführt. Damals erließ man folgende Regelung:

| Funktion | Entschädigung in Euro brutto / Sonderurlaub |
|---|--|
| Brandschutzbeauftragter bzw. Stellvertreter (bei Eigenpersonal der Marktgemeinde) | 16 Stunden Sonderurlaub / Jahr |
| Brandwart (bei Eigenpersonal der Marktgem.) | 8 Stunden Sonderurlaub / Jahr |
| Brandschutzbeauftragter (externe Person als Organ der Marktgemeinde) | € 50,-- pro Monat pro Gebäude |
| Brandschutzwart (externe Person als Organ der Marktgemeinde) | € 30 pro Monat pro Gebäude |

Damals wurde die Brandschutzorganisation mit drei Personen ausgestattet. Seit dem Ausscheiden von Ing. Orasch aus der Brandschutzorganisation ist bereits mehr als ein Jahr ein Posten nicht besetzt, weshalb es zu einem erheblichen Mehraufwand für die zwei verbliebenen Brandschutzbeauftragten der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten kommt.

c) Mehraufwand und Antrag der Brandschutzbeauftragten

Aufgrund des bereits oben erwähnten Umstandes, dass die Brandschutzorganisation von einer Dreier- zu einer Zweierorganisation reduziert wurde, stieg der Arbeitsaufwand. Derzeit erhalten die übriggebliebenen Brandschutzbeauftragten je € 735,-- / Quartal. Da eine Person ersetzt werden muss, beantragen Sie daher eine Erhöhung auf € 900,-- / Quartal. Hingewiesen wird hierzu auch, dass sich der im Budget für den Brandschutz vorgesehene Betrag durch die Erhöhung nicht ändern wird. Seitens der Brandschutzbeauftragten wurde Folgendes zu ihrem Tätigkeitsbereich angeführt:

- „Brandschutztechnische Zuständigkeit von insg. 10 kommunalen Gebäuden in der Gemeinde
- Laufende Ausarbeitung/Durchführung von Weiterbildungen und Schulungen für alle Arbeitnehmer/innen und der sich in den Bauwerken ständig aufhaltenden Personen.
- Einzelnachschulungen bei Personalrotation und auf Nachfrage im Bereich der Volksschulen
- Zuständig für die Brandschutztechnische Sicherheit von über 200 Schülerinnen und Schülern im Bereich der Volksschulen
- Jährliche Organisation und Durchführung von insg. 5 Brandalarm und Räumungsübungen in Volksschulen und Gemeindeamt
- Organisation von Erster und Erweiterter Löschhilfe für die Bediensteten in den jeweiligen Volksschulen und im Gemeindeamt
- Monatliche Eigenkontrollen sowie Dokumentation der Mängel im Brandschutzbuch aller Gebäude im Zuständigkeitsbereich mit einem Stundenaufwand von insgesamt 10 Stunden im Monat.
- Erstellung von Sicherheitsdokumenten und Ausarbeitung/Kontrolle von Gefahrenkennzeichnungen und Fluchtweg-Kennzeichnungen
- Jahreskilometeraufwand für Eigenkontrollen, Räumungsübungen, Schulungen usw. 500km
- Ausarbeitung und Umsetzung (Aushang) der Brandschutzordnung in allen Gebäuden
- Veranlassung und Kontrolle der Ausarbeitung von Brandschutzplänen und Fluchtwegs-Plänen in sämtlichen Gebäuden

- *Allgemeine Vorbereitung für allfällige Feuerwehreinsätze*
- *Veranlassung von Ersatzmaßnahmen bei Außerbetriebnahme von Brandschutzeinrichtungen*
- *Veranlassung periodischer Überprüfungen, Instandhaltungen und Revisionen sämtlicher brandschutzrelevanter Einrichtungen*
- *Schnittstellentätigkeit zwischen Feuerwehr, Schulleitung, Gemeindevertretern*
- *Regelmäßige persönliche Weiterbildung im Bereich „Brandschutztechnik“*

Auf Grund der Vielzahl an Tätigkeiten und der Verantwortung im Bereich des Brandschutzes wird um eine Erhöhung der Entschädigung von derzeit 735€ auf 900€ pro Quartal ersucht. [...]“

d) Technische Richtlinien vorbeugender Brandschutz (TRVB)

Unbeschadet der gesetzlichen Bedingungen z. B. des Arbeitnehmerinnenschutzgesetzes gibt es in Österreich die sogenannten TRVB, die auf vielen Gebieten als Grundlage für den vorbeugenden Brandschutz herangezogen werden. Sie werden vom österreichischen Bundesfeuerwehrverband und den Brandverhütungsstellen erarbeitet. Obwohl sie selbst keine Gesetzeskraft haben, beziehen sich viele Landesgesetze, die den Brandschutz betreffen, auf die jeweiligen Richtlinien. Die in der BEILAGE angeführte Checkliste umfasst Prüfungsintervalle, die nach der TRVB notwendig sind. Um den gesetzlichen Rahmenbedingungen zu entsprechen, muss sich die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten externer Personen bedienen, da das eigene Personal nicht ausreicht, um in adäquater Weise den Brandschutz abzudecken.

e) Erläuterungen zur neuen Brandschutzorganisations-Entschädigungsordnung

Die neue Brandschutzorganisations-Entschädigungsordnung soll folgende Entschädigungen den jeweiligen bestellten Organen der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten gewähren:

| Entschädigung von Brandschutzbeauftragten sowie Brandschutzwarten im Dienststand der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten | | |
|--|--------------|-------------------------|
| Funktion | Anspruch pro | Entschädigungshöhe/Art |
| Brandschutzbeauftragter | Kalenderjahr | 16 Stunden Sonderurlaub |
| Brandschutzwart | Kalenderjahr | 8 Stunden Sonderurlaub |

| Entschädigung von Brandschutzbeauftragten sowie Brandschutzwarten <u>nicht</u> im Dienststand der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten | | |
|---|--------------|------------------------|
| Funktion | Anspruch pro | Entschädigungshöhe/Art |
| Brandschutzbeauftragter | Quartal | € 900,00 brutto |
| Brandschutzwart | Quartal | € 300,00 brutto |

f) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Brandschutzorganisations-Entschädigungsordnung, Zahl: 164-31/2/2019-Ze, mittels Beschlusses genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Brandschutzorganisations-Entschädigungsordnung, Zahl: 164-31/2/2019-Ze, mittels Beschlusses genehmigen.

Beilage zu GR-TOP 16.0

**Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten**

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Brandschutzorganisations- Entschädigungsordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 10. April 2019, Zahl: 164-31/2/2019-Ze, mit der die Entschädigung für Brandschutzbeauftragte bzw. Brandschutzwarte kommunaler Einrichtungen geregelt wird

§ 1**Geltungsbereich**

- (1) Diese Brandschutzorganisations- Entschädigungsordnung gilt für kommunale Einrichtungen der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie TRVB-Richtlinien.
- (2) Diese Brandschutzorganisations- Entschädigungsordnung regelt die Bestellung, Verwendung und die Entschädigung von Brandschutzbeauftragten sowie Brandschutzwarten, welche sich als Organe der Marktgemeinde im Dienststand oder nicht im Dienststand dieser im Sinne der dienstrechtlichen Bestimmungen befinden.

§ 2**Verwendung, Verantwortungsbereiche**

Die konkrete Verwendung und die Zuteilung der Verantwortungsbereiche erfolgt durch den Bürgermeister im Einvernehmen mit den Brandschutzbeauftragten bzw. Brandschutzwarten (Organigramm).

§ 3**Entschädigungsleistungen**

- (1) Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten gewährt für die Dauer der Verwendung als Brandschutzbeauftragter bzw. Brandschutzwart Entschädigungsleistungen in Form von Sonderurlauben oder Entschädigungszahlungen.
- (2) Folgende Entschädigungsleistungen werden festgelegt:

| Entschädigung von Brandschutzbeauftragten sowie Brandschutzwarten im Dienststand der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten | | |
|--|--------------|-------------------------|
| Funktion | Anspruch pro | Entschädigungshöhe/Art |
| Brandschutzbeauftragter | Kalenderjahr | 16 Stunden Sonderurlaub |
| Brandschutzwart | Kalenderjahr | 8 Stunden Sonderurlaub |

| Entschädigung von Brandschutzbeauftragten sowie Brandschutzwarten <u>nicht</u> im Dienststand der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten | | |
|---|--------------|------------------------|
| Funktion | Anspruch pro | Entschädigungshöhe/Art |
| Brandschutzbeauftragter | Quartal | € 900,00 brutto |
| Brandschutzwart | Quartal | € 300,00 brutto |

- (3) Sofern eine Entschädigungsleistung als Brandschutzbeauftragter bezogen wird, stehen keine zusätzlichen Leistungen für die Tätigkeit als Brandschutzwart zu.
- (4) Der Anspruch auf Entschädigungsleistungen entsteht bei Sonderurlauben am Ende eines jeden Kalenderjahres der Verwendung, bei Entschädigungszahlungen am Ende eines jeden Quartals der Verwendung.
- (5) Entschädigungszahlungen werden seitens der Marktgemeinde im Nachhinein auf das jeweils bekanntgegebene Konto angewiesen.
- (6) Endet die Verwendung als Brandschutzbeauftragter oder Brandschutzwart vorzeitig, so werden im gegebenen Fall sowohl Sonderurlaube als auch Entschädigungszahlungen aliquotiert.
- (7) Übergenüsse von Entschädigungszahlungen sind der Marktgemeinde nach Vorschreibung innerhalb von zwei Wochen zu refundieren.
- (8) Übergenüsse an Sonderurlauben sind in Erholungsurlaube umzuwandeln.

§ 4

Beginn und Enden der Verwendung

- (1) Die Verwendung beginnt mit der Bestellung zum Brandschutzbeauftragten bzw. Brandschutzwart durch den Bürgermeister.
- (2) Die Dauer der Verwendung ist grundsätzlich unbefristet.
- (3) Ein vorzeitiges Enden der Verwendung ist der Marktgemeinde schriftlich mindestens 4 Wochen vor dem Ende eines jeden Quartals bekanntzugeben.
- (4) Ein Enden der Verwendung aus besonderen Gründen ist im Einvernehmen mit der Marktgemeinde auch vor Ablauf eines jeden Quartals möglich.
- (5) Die Verwendung kann von Seiten der Marktgemeinde zum Ende eines jeden Quartals schriftlich aufgekündigt werden – aus besonderen Gründen ist dies auch zu jedem anderen Zeitpunkt möglich.
- (6) Bis zum Zeitpunkt des Endens der Verwendung sind der Marktgemeinde alle brandschutzrelevanten Unterlagen und sonstige ausgefolgte Gegenstände (Brandschutzmappe, Schlüssel, Token, USB-Sticks, Verwendungsabzeichen usw.) unaufgefordert zurückzustellen.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Brandschutzorganisations- Entschädigungsordnung tritt am 01. Mai 2019 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Brandschutzorganisations- Entschädigungsordnung tritt die Brandschutzorganisations- Entschädigungsordnung vom 17.07.2014, Zahl: 164-31/1/2014-Ze, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Franz Felsberger

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Da gehe es darum, dass es jetzt nur mehr zwei Brandschutzbeauftragte gebe. Herrn Ing. Orasch Christian mache das nicht mehr. Die bisherige Entschädigung war pro Quartal € 735,--. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die in der BEILAGE ersichtliche Brandschutzorganisations-Entschädigungsordnung, Zahl: 164-31/2/2019-Ze, mittels Beschlusses zu genehmigen und die Entschädigung auf € 900,-- pro Quartal zu erhöhen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Brandschutzorganisations-Entschädigungsordnung, Zahl: 164-31/2/2019-Ze, mittels Beschlusses genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme (bei Abwesenheit von GV Woschitz).

GR-TOP 17.:

Straßenbenennungen, Änderung bzw. Erweiterung der bestehenden Verordnung

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die Lagepläne sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „24“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Entwurf der Änderung bzw. Erweiterung der Verordnung über die Benennung von Verkehrsflächen, Zahl: 612-0/7/2019-Ma, samt Lageplänen als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

In der im Entwurf vorliegenden Verordnung sind folgende Straßenbenennungen bzw. Änderungen erfasst:

§ 2 Abs. 1 Z 18

Die kürzlich neu geschaffene öffentliche Wegparzelle 950/11, KG 72112 Gradnitz, südöstlich des Feuerwehr-Mehrzweckhauses Gradnitz soll ebenfalls als „Michael-Rebernig-Platz“ festgelegt werden, da diese praktisch die südliche Zufahrt zum Feuerwehr-Mehrzweckhauses darstellt.

§ 9 Abs. 1 Z 24

Die neu entstehende öffentliche Wegparzelle 215/4, KG 72119 Gurnitz, abzweigend vom „Perovaweg“ laut GR TOP 02.2. bedarf einer Benennung.

§ 10 Abs. 1 Z 08

Der Verlauf der „Dr.-Bruno-Kreisky-Straße“ ist anzupassen, da dieser Straßenzug bei der neuen Wohnanlage in Niederdorf in Richtung Osten verlängert wurde (südlich der Parz. 854).

§ 12 Abs. 1 und 2

Der Bereich Gewerbezone stellt keine eigenständige Ortschaft dar und wurde nunmehr unter „Ortschaft Zell – Bereich Gewerbezone“ erfasst.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die VERORDNUNG mit der die Verordnung über die Benennung von Verkehrsflächen (Straßen, Wege und Plätze) geändert bzw. erweitert wird gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-0/7/2019-Ma) beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die VERORDNUNG mit der die Verordnung über die Benennung von Verkehrsflächen (Straßen, Wege und Plätze) geändert bzw. erweitert wird gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-0/7/2019-Ma) beschließen.

BEILAGE zu GR-TOP 17.:**Straßenbenennungen, Änderung bzw. Erweiterung der bestehenden Verordnung****Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten**

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!**Verordnung****des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 10. April 2019, Zahl 612-0/7/2019-Ma, mit der die Verordnung, mit der die Benennung von Verkehrsflächen (Straßen, Wege und Plätze) festgelegt wird, geändert (bzw. erweitert) wird**

Gemäß § 3 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 29. September 2010, Zahl 612-0/1/2010-Wi/Zi, mit der die Benennung von Verkehrsflächen (Straßen, Wege und Plätze) festgelegt wird, zuletzt geändert mit Verordnung vom 09. Dezember 2015, Zahl 612-0/6/2015-Ma, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Z 18 lautet:

18. mit dem Feuerwehr-Mehrzweckhaus Gradnitz bebaute Liegenschaft sowie die ab der Einbindung in die „Theodor-Körner-Straße“ in Richtung Westen verlaufende Sackgasse, Wegparzelle Nr. 950/11, KG 72112 Gradnitz

„Michael-Rebernig-Platz“

2. § 2 Abs. 2 lautet:

- (2) Die Lage der im Absatz 1 angeführten Wegflächen der Ortschaften Gradnitz und Rosenegg ist in der Anlage 2, Blatt 1 bis 24, zu dieser Verordnung ersichtlich.

3. § 9 Abs. 1 wird folgende Z 24 angefügt:

24. vom „Perovaweg“ abzweigende, in Richtung Osten verlaufende Wegfläche, Wegparzelle Nr. 215/4, KG 72119 Gurnitz

„.....“

4. § 9 Abs. 2 lautet:

- (2) Die Lage der im Absatz 1 angeführten Wegflächen der Ortschaft Gurnitz ist in der Anlage 9, Blatt 1 bis 24 zu dieser Verordnung ersichtlich.

5. § 10 Abs. 1 Z 08 lautet:

08. von der „Franz-Jonas-Straße“ abzweigende, in Richtung Süden und in weiterer Folge in Richtung Osten verlaufende Wegfläche

„Dr.-Bruno-Kreisky-Straße“

6. § 10 Abs. 2 lautet:

(2) Die Lage der im Absatz 1 angeführten Wegflächen der Ortschaft Niederdorf ist in der Anlage 10, Blatt 1 bis 26 zu dieser Verordnung ersichtlich.

7. § 12 lautet:

§ 12

Ortschaft Zell – Bereich Gewerbezone

8. § 12 Abs. 1 lautet:

(1) Die Bezeichnung der Straßen, Wege und Plätze in der Ortschaft Zell – **Bereich Gewerbezone** wird wie folgt festgelegt:

9. § 12 Abs. 2 lautet:

(2) Die Lage der im Absatz 1 angeführten Wegflächen der Ortschaft Zell – **Bereich Gewerbezone** ist in der Anlage 12, Blatt 1 bis 18, zu dieser Verordnung ersichtlich.

Artikel II

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Anlagen zur Stammverordnung vom 29.09.2010:

Anlage 2 – Blatt 18

Anlage 9 – Blatt 24

Anlage 10 – Blatt 08

Angeschlagen am: 11.04.2019

Abgenommen am:

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die VERORDNUNG mit der die Verordnung über die Benennung von Verkehrsflächen (Straßen, Wege und Plätze) geändert bzw. erweitert wird gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-0/7/2019-Ma) zu beschließen. Die vom „Perovaweg“ abzweigende, in Richtung Osten verlaufende Wegfläche, Wegparzelle Nr. 215/4, KG 72119 Gurnitz soll als „Brunnengasse“ benannt werden.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die VERORDNUNG mit der die Verordnung über die Benennung von Verkehrsflächen (Straßen, Wege und Plätze) geändert bzw. erweitert wird gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-0/7/2019-Ma) beschließen.

Die vom „Perovaweg“ abzweigende, in Richtung Osten verlaufende Wegfläche, Wegparzelle Nr. 215/4, KG 72119 Gurnitz soll als „Brunnengasse“ benannt werden.

Abstimmung: einstimmige Annahme (bei Abwesenheit von GV Setz und GV Gasser).

GR-TOP 18:

Überprüfung der Wasser- und Kanalabgaben durch die Verwaltungsgemeinschaft Klagenfurt-Land; Neufassung des Grundsatzbeschlusses

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die rechtliche Auskunft der Abt. 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „25“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu die rechtliche Auskunft der Abt. 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Seitens des Gemeinderates wurde der Beschluss gefasst, dass die Gebäude auf Kanal- und Wasserabgaben hin bzw. Anschlussgebühren zu überprüfen wären. Nunmehr stellt sich die Situation aufgrund der beiliegenden Rechtsauskunft so dar, dass lediglich Gebühren bis zu max. fünf Jahren aufgrund der Bundesabgabenordnung nachgefordert werden können. Dies bedeutet, dass sämtliche

Liegenschaftseigentümer, die vor fünf Jahren Ausbauten oder dergleichen getätigt haben, für die Anschlussgebühren nicht mehr abgabepflichtig sind. Es können lediglich die Benützungsgebühren für den Kanal für die letzten fünf Jahre nachverrechnet werden. Sollte diese Überprüfung aufgrund obiger Rechtslage weiterhin vom Gemeinderat ins Auge gefasst werden, so wäre es sinnvoll, diese aufgrund des Datenschutzes durch die Verwaltungsgemeinschaft Klagenfurt durchführen zu lassen. Dies deshalb, da in diesem Fall die ermittelten Daten nicht an die Baubehörde weitergeleitet werden und somit baurechtliche Folgen (wie auch in den anderen Gemeinden) aufgrund der fehlenden Daten nicht verfolgt werden können – Prinzip des Steuergeheimnisses.

c) Beschlussvarianten des Gemeinderates

Variante 1: Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, von der Durchführung der Maßnahme „Überprüfung der Wasser- und Kanalabgaben“ Abstand zu nehmen (wegen Ungleichbehandlung).

Variante 2: Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Überprüfung der Wasser- und Kanalabgaben durch die Verwaltungsgemeinschaft Klagenfurt-Land durchführen zu lassen.

ANTRAG

Variante 1: Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, von der Durchführung der Maßnahme „Überprüfung der Wasser- und Kanalabgaben“ Abstand zu nehmen (wegen Ungleichbehandlung).

Variante 2: Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Überprüfung der Wasser- und Kanalabgaben durch die Verwaltungsgemeinschaft Klagenfurt-Land durchführen zu lassen.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Man habe sich im Gemeindevorstand darauf geeinigt, dass da nur die Variante 1 zum Tragen komme, das heißt, die Aufhebung des Beschlusses. Man solle abwarten, wie sich das Ganze rechtlich entwickle. Dann solle das wieder behandelt werden. Es sei jetzt so, dass die Bauleitung das nicht prüfen dürfe, weil sie in Konflikt mit der Finanz komme. Es gehe daher lediglich darum, diesen Beschluss aufzuheben und die rechtliche Abklärung abzuwarten.

Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, der Variante 1 die Zustimmung zu geben.

Diskussion / Vorbringen

GR Archer: Die Liste „DU“ war es, die diesem Antrag, der wahrscheinlich genug präzise war, keine Zustimmung gegeben habe. Heute müsse man ihn zurückziehen.

Bgm Felsberger: Es habe zwischendurch schon eine andere Entwicklung gegeben. Damals sei man davon ausgegangen, dass die Gemeinde das machen könne. Das sei jetzt aber nicht machbar.

GR Brückler: Man habe damals auch darüber diskutiert. Es habe mehrere Gemeinden gegeben, die das über die Verwaltungsgemeinschaft machen wollten. Man habe gesagt, dass das von Amts wegen ein Blödsinn wäre. Jetzt stehe man wieder da. Man mache viele Sachen im voreuseilenden Gehorsam. Über die EU schimpfe jeder und sage, dass Österreich gleich nachvollziehe. Auf der anderen Seite im kleinen Bereich mache man ganz genau dasselbe. Wenn das Land mitmache, dann „hüpfe“ man. Für die Zukunft solle man zuerst ein wenig nachdenken und nicht gleich auf jeden Zug aufspringen, solange man nicht zwei- oder dreimal gemahnt werde. Das gehöre wirklich so gemacht. Man mache sich sonst lächerlich. Einmal sage man „Ja“, dann sage man „Nein“, dann ziehe man es wieder zurück usw. Das seide schade um die Zeit.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Variante 1: Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, von der Durchführung der Maßnahme „Überprüfung der Wasser- und Kanalabgaben“ Abstand zu nehmen (wegen Ungleichbehandlung).

Abstimmung: einstimmige Annahme.

Variante 2: keine Abstimmung!

GR-TOP 19:

Vereinbarung zur Ableitung und Reinigung von Abwässern aus dem Bereich BA507 Linsendorf (Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld, Gemeinde Gallizien, Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten)

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die Abwassernutzungsvereinbarung ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „26“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu die ausgearbeitete Vereinbarung als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Die Gemeinde Gallizien beabsichtigt, das Gebiet von Linsendorf mit einer Kanalisationsanlage zu versehen. Da im Nahbereich keine Abwasserreinigungsanlage vorhanden ist, ist beabsichtigt, die Schmutzwässer über das Gemeindegebiet von Ebenthal, in diesem Fall über unsere Anlagenteile, in die Kläranlage Klagenfurt abzuleiten. Hingewiesen wird darauf, dass diesbezüglich eine Vereinbarung mit der Stadtgemeinde Klagenfurt am WS für den Bereich Rosenegg / Ladinach bereits Bestand ist sowie die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten über das Netz von Klagenfurt die Abwässer aus dem Kalmusbad in die Kläranlage ableitet. Diesbezüglich wurde auch bei den gegenständlichen Verträgen keine Anschlussgebühr oder dergleichen verrechnet, sondern lediglich die Ableitungskosten mit

Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage sowie Reinigungskosten für das Abwasser. Im vorliegenden Vertrag wurde für die Durchleitung mit Reinigung nach den gleichen Grundbedingungen ausgegangen und erscheint es daher gerechtfertigt, den in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten beschlossenen Reinigungs- bzw. Benützungspreis (dieser beinhaltet die Wartung der gesamten Anlage, Reinigung, Instandhaltung sowie Entsorgung der Abwässer) zur Verrechnung zu bringen. Die ho. vorherrschenden Pumpleitungen und Pumpstationen wurden auf Kapazität überprüft und sind diese ausreichend.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Vereinbarung (Zahl: 8510-9/2019-Ze/Qu) mit der Gemeinde Gallizien sowie dem Abwasserverband Völkermarkt – Jaunfeld über die Ableitung und Reinigung von Abwässern aus dem Entsorgungsbereich BA507 Linsendorf zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Vereinbarung (Zahl: 8510-9/2019-Ze/Qu) mit der Gemeinde Gallizien sowie dem Abwasserverband Völkermarkt – Jaunfeld über die Ableitung und Reinigung von Abwässern aus dem Entsorgungsbereich BA507 Linsendorf zu genehmigen.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Es sei klar, dass wir die Abwässer nicht hierher pumpen werden, sondern nach Gallizien hinleiten. So wie es auch oben in der Limmersdorfer Str. sei. Da leite man in Klagenfurt ein. Weil das aus wirtschaftlichen und finanziellen Gründen besser sei. Denn von Linsendorf könne man nicht hierher pumpen. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Beschluss zu fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Vereinbarung (Zahl: 8510-9/2019-Ze/Qu) mit der Gemeinde Gallizien sowie dem Abwasserverband Völkermarkt – Jaunfeld über die Ableitung und Reinigung von Abwässern aus dem Entsorgungsbereich BA507 Linsendorf zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Vereinbarung (Zahl: 8510-9/2019-Ze/Qu) mit der Gemeinde Gallizien sowie dem Abwasserverband Völkermarkt – Jaunfeld über die Ableitung und Reinigung von Abwässern aus dem Entsorgungsbereich BA507 Linsendorf zu genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 19a.

Genehmigung von dringenden Verfügungen gem. § 73 K-AGO

Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße (Parz. Nr. 987, KG 72204 Zell bei Ebenthal) in der Josef-Lanner-Straße, Grabungs- und Verlegearbeiten sowie Betrieb und Instandhaltung von 0,4kV Erdkabel, Steuer- und Datenleitungen und eines Kabelverteilers der Energie Klagenfurt GmbH, Zahl: 120-20/BGM1/2019-Ze/Pro

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage** „27“ angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu die notwendigen Unterlagen als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Der Bürgermeister erließ am 05.04.2019, Zahl: 120-20/BGM1/2019-Ze/Pro, eine Verordnung, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen festgesetzt werden. Diese betrafen Verkehrsbeschränkungen im Rahmen von Grabungs- und Verlegearbeiten in der Josef-Lanner-Straße (Betrieb und Instandhaltung von 0,4kV Erdkabel, Steuer- und Datenleitungen und eines Kabelverteilers) im Auftrag der Energie Klagenfurt GmbH (ausführende Baufirma: Swietelsky Bau GmbH) im Bereich der öffentlichen Straße, Parz. Nr. 987, KG 72204 Zell bei Ebenthal. Die betroffenen Bereiche bzw. Parzellen sind dem Lageplan zu entnehmen.

Die Erlassung der Verordnung als sogenannte dringende Verfügung gem. § 73 K-AGO war notwendig, da das Gremium des Gemeinderates vor der Notwendigkeit der Verkehrsbeschränkung nicht tagte.

Eine andere rechtliche Möglichkeit als die Erlassung einer dringenden Verfügung ist derzeit, trotz mehrmaligen Vorbringens der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten an die Kärntner Landesregierung um Korrektur der gesetzlichen Rahmenbedingungen, nicht vorgesehen.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 05.04.2019, Zahl: 120-20/BGM1/2019-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu

genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 05.04.2019, Zahl: 120-20/BGM1/2019-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 05.04.2019, Zahl: 120-20/BGM1/2019-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 05.04.2019, Zahl: 120-20/BGM1/2019-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

vorliegende Anträge: Verlesung und Zuweisung zur Vorberatung

Bgm Felsberger stellt fest, dass heute drei neue Anträge vorgelegt wurden.

Bgm Felsberger verliest sodann folgenden vorliegenden Antrag:

GV Christian Woschitz
Die Freiheitlichen in Ebenthal

Betrifft: Antrag nach § 41 der K-AGO
„Bodenschwellen Gurnitzer Straße 12-18“

Gemäß § 41 K-AGO bringe ich, namens der Freiheitlichen in Ebenthal, folgenden Antrag ein:

Der Gemeinderat möge beschließen, in der Gurnitzer Straße zwischen Hnr. 12 und 18 durch Anbringung von Bodenschwellen, den Verkehr zu beruhigen bzw. zu verlangsamen.

Begründung:

Auf Grund des erhöhten Verkehrsaufkommens in der Gurnitzer Straße durch die bauliche Entwicklung in der Oremusstraße und Jakob Sereiniggssiedlung, kommt es in der Gurnitzer Straße zu einem rasant ansteigenden Verkehrsfluss. Die Anrainer fühlen sich durch die schnell fahrenden Autos gefährdet und haben auch schon eine Unterschriftenaktion gestartet. Der Gemeinderat möge beschließen, weitere sogenannte Bodenschweller, wie in der Goessstraße bzw. Harbacherstraße und hinkünftig auch in der Neuhausstraße, zu errichten.

Mit der Bitte um positive Erledigung zeichnen wir hochachtungsvoll.

unterfertigt: GV Christian Woschitz
mitunterfertigt: GR Ing. Beatrix Steiner, GR Michael Strohmaier, GR Georg Matheusitz

Bgm Felsberger weist diesen Antrag dem Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung zur Vorberatung zu.

Bgm Felsberger verliest sodann folgenden vorliegenden Antrag:

GR Johann Archer
GR Mag. Thomas Wieser
DIE UNABHÄNGIGEN

Betrifft: Antrag nach § 41 der K-AGO

„Motorikpark in Ebenthal“

Seit dem Jahr 2018 unterstützt das Land Kärnten die Errichtung von öffentlich zugänglichen Motorikparks in Gemeinden. Im Jahr 2018 wurde ein solcher Motorikpark auch in der Gemeinde Grafenstein erfolgreich eröffnet. Auch im Zentrum von Ebenthal würde ein solcher Motorikpark zu einem Generationenprojekt führen, sowie ausgezeichnet zum Thema „Gesunde Gemeinde“ passen.

So könnten z. B. zukünftig über das Thema „Gesunde Gemeinde Ebenthal“ im Motorikpark Trainingseinheiten mit ausgebildeten Coaches angeboten werden – für Ebenthaler von drei bis 80 Jahre sowie für Menschen mit Beeinträchtigung.

Da ein solcher Motorikpark vor allem auch den Kindergarten Kindern und Schulkindern zugutekommen sollte – nach dem Motto – „nach dem Auspowern sind die Kinder viel konzentrierter“ – wäre ein Standort in der Nähe der VS und Kindergarten Ebenthal zu empfehlen. So könnten z. B. auch bewegte Pausen dazu führen, dass die Aufmerksamkeit der Kinder auch während des Unterrichts steigt – Kooperationen mit der GKK Kärnten könnten forciert werden, wo es um das Thema Bewegung und Ernährung im Schulalltag geht. Auch eine Kooperation mit ansässigen Firmen wie z. B. Fitnesscenter, Tanzschule etc. könnten als Partner/Coaches bei diesem Motorikpark fungieren – als wertschöpfende Maßnahme innerhalb der Gemeinde.

Mit einem derartigen Projekt würde in Ebenthal eine Art Generationentreff entstehen, welcher der Marktgemeinde Ebenthal neben der medialen Aufmerksamkeit, vor allem auch viel positiven Zuspruch der Bürgerinnen und Bürger der Marktgemeinde Ebenthal bringen wird.

Daher wird seitens der Unabhängigen folgender Antrag gestellt:

Antrag nach § 41 der K-AGO:

Start eines Projektes welches sich mit dem Thema Motorikpark in Ebenthal auseinandersetzt. Sowie eventuelle Eingliederung dieses Projektes in das Thema Erneuerung der VS Ebenthal um hier bereits von Anfang an ein einheitliches Konzept zu verfolgen.

Wir hoffen auf Berücksichtigung sowie einer positiven Erledigung – nähere Informationen stehen auf der Beilage, die diesem Antrag beigelegt wurde.

Hochachtungsvoll

unterfertigt: GR Johann Archer
mitunterfertigt: GR Mag. Thomas Wieser

Bgm Felsberger weist diesen Antrag dem Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Familien, Vereine und Freizeit zur Vorberatung zu.

Bgm Felsberger verliert sodann folgenden vorliegenden Dringlichkeitsantrag:

Die Freiheitlichen in Ebenthal

Betrifft: Antrag nach § 42 der K-AGO
„Dringlichkeitsantrag Resolution Strompreise“

Gemäß § 42 K-AGO stellen wir folgenden Dringlichkeitsantrag:

Resolution an die Kärntner Landesregierung „Sozial-Sonderbudget für die Gemeinden aus KELAG-Dividenden“

In Österreich ist der Strom nirgendwo so teuer wie in Kärnten. Konkret müssen die Kärntnerinnen und Kärntner mit 7,62 Cent/kWh die höchsten Strom-Netztarife in Österreich bezahlen. Während die Strom-Netzkosten eines kleinen Haushaltes¹ in Kärnten 267 Euro betragen, zahlt man in Vorarlberg für dieselbe Leistung nur 143 Euro.

Gerade im Jahr 2019 steigen die Strompreise in Kärnten erneut, weil die Netztarife nochmals um rund 10 Prozent erhöht wurden, was in Summe allein in diesem Jahr Mehrkosten für die Kärntner von über 14 Millionen Euro bedeutet. Selbst bei kleinen Kärntner Haushalten steigen heuer die Strom-Netzgebühren nochmals um weitere 7 Prozent, während sie im topografisch vergleichbaren und flächenmäßig größeren Tirol, oder etwa auch in Vorarlberg, weiter sinken.

Laut Berechnungstool auf der Website der E-Control (www.e-control.at) zahlt zum Beispiel eine vierköpfige Familie in Kärnten, auf Grund der hohen Strom-Netzkosten in unserem Bundesland, 369 Euro mehr für Strom im Jahr als eine Familie in Bregenz, und 210 Euro mehr als eine Innsbrucker Familie². Diese Kosten sind fix und hier hilft auch ein etwaiger Wechsel des Stromanbieters nichts.

Während die Strom-Netzkosten in Österreich im Jahr 2019 wiederholt sinken - z.B. in Vorarlberg (-9,4 %), Tirol (-2,3 %) und der Steiermark (-2 %) - steigen diese bei uns in Kärnten unverständlicher Weise noch weiter an.

Da das Land Kärnten Mehrheitseigentümerin der Kärntner Energieholding ist, und die Kärntner Landesregierung auch den Chef des Aufsichtsrates der KELAG bestimmt, muss die SPÖ-geführte Landesregierung ihrer Verantwortung auch endlich nachkommen und die Strompreiserhöhungen der letzten Jahren rückgängig machen. In diesem Zusammenhang ist auch festzuhalten, dass die Kärntner Landesregierung pro Jahr zwischen rund 10 bis 15 Millionen Euro an Dividendenerlösen von der KELAG erhält, die ins Landesbudget fließen.

Der hohe Strompreis in Kärnten ist aber auch schädlich für die Kärntner Unternehmen, die Arbeitsplätze und unseren Wirtschaftsstandort. Konkret zahlt zum Beispiel ein durchschnittlicher Kärntner Betrieb, auf Grund der hohen Strom-Netzkosten, rund 1.283 Euro mehr für Strom im Jahr als etwa ein vergleichbares Unternehmen in Vorarlberg³. Die Strom-Netzgebühren in Kärnten sind damit eine der höchsten in Europa.

Leider wurde die seit Jahren von der Landespolitik versprochene Strompreissenkung in Kärnten bis heute nicht umgesetzt. Im Sinne eines leistbaren Lebens, zur Sicherung des Wirtschaftsstandortes Kärnten und zwecks Schaffung von neuen Arbeitsplätzen, muss diese Benachteiligung der Kärntner

Bevölkerung endlich beendet werden.

Aus den oben angeführten Gründen wird deshalb der

ANTRAG

gestellt, der Gemeinderat möge beraten und beschließen:

Resolution an die Kärntner Landesregierung „Sozial-Sonderbudget für die Gemeinden aus KELAG-Dividenden“

Die Kärntner Landesregierung hat dafür Sorge zu tragen, dass die Strompreiserhöhungen der letzten Jahre rückgängig gemacht werden, bzw. die versprochene Strompreissenkung endlich umgesetzt wird. Ebenso ist sicherzustellen, dass die Kärntner Strom-Netztarife zumindest auf das Niveau der anderen Bundesländer gesenkt werden. Zudem sind die Dividendenerlöse in der Höhe von 10 bis 15 Millionen Euro, die das Land Kärnten jährlich von der KELAG erhält, zusätzlich (als Sozial-Sonderbudget für die Kärntner Gemeinden) und zweckgebunden für sozial benachteiligte Kärntnerinnen und Kärntner, zum Ausgleich für die hohen Strom- und Heizkosten, zu verwenden.

Hochachtungsvoll

unterfertigt: GV Christian Woschitz, GR Ing. Beatrix Steiner, GR Michael Strohmaier, GR Georg Matheusitz

¹ Beispiel: Jahresverbrauch 3.500 kWh

² Beispiel: Haus 140 m², Luftwärmepumpe, Jahresverbrauch 10.000 kWh

Bgm Felsberger: Abstimmung über die Dringlichkeit:

Antrag

Wer diesem Antrag die Dringlichkeit zuspricht, der gebe ein Zeichen mit der Hand.

Abstimmung: einstimmige Annahme der Dringlichkeit.

Vzbgm Kraßnitzer stellt den **Antrag**, eine kurze Unterbrechung vorzunehmen, damit sich die Fraktionen beraten können, wie man den Antrag jetzt weiter behandeln werde.

Bgm Felsberger unterbricht die Sitzung um 19.57 Uhr.

Bgm Felsberger eröffnet die Sitzung um 20.05 Uhr wieder.

Bgm Felsberger: Die Sitzung werde mit dem Dringlichkeitsantrag fortgesetzt.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend sinngemäß folgenden

Antrag

Wer dem vorigen Antrag in der vorgelesenen Form die Zustimmung erteilt, der gebe ein Zeichen mit der Hand.

Abstimmung: Ablehnung des Antrages mit 17:10 Stimmen (somit Ablehnung mit 17 Stimmen der SPÖ gegen 4 Stimmen der FPÖ, 3 Stimmen von WIR, 2 Stimmen von DU und 1 Stimme der GRÜNEN).

Anmerkung: Der GR-TOP 20 ist im Anhang an diese Niederschrift (nicht öffentlicher Sitzungsteil) ersichtlich. Der Anhang über den nichtöffentlichen Sitzungsteil ist von der Niederschrift getrennt zu verwahren.

Gelesen und unterfertigt:

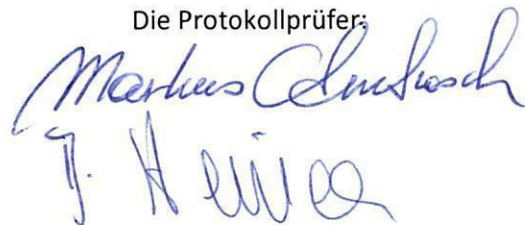
Der Vorsitzende:



Der/Die Schriftführer/in:



Die Protokollprüfer:



F. d. R. d. A.

